

<http://www.oblible.com>



MEMORANDUM

August 2018



HYLEA GROUP S.A.

Luxemburg, den 02. August 2018

Informationsmemorandum der
HYLEA GROUP S.A.
von auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen
der 7,25 % p.a. Unternehmensanleihe HYLEA GROUP I/2017

ISIN: DE000A19S801

WKN: A19S80



NICHT FÜR DIE VERBREITUNG IN DIE USA BESTIMMT

Dieses Dokument ist kein Prospekt und enthält keine umfassende Darstellung der Emittentin oder der angebotenen Wertpapiere, insbesondere die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird nicht dargestellt; allerdings werden jedem Anleger auf Anforderung weitere Informationen zum Geschäftsmodell zur Verfügung gestellt. Eine prognostizierte Ergebnisvorschau und die Plan-Bilanzen befinden sich im Anhang 1 dieses Informationsmemorandums. Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige, nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin.

INHALT

| | |
|--|-----------|
| I. Einleitung und Zusammenfassung | 5 |
| 1. Einleitung..... | 5 |
| 2. Zusammenfassung..... | 5 |
| II. Allgemeine Informationen | 10 |
| 1. Zukunftsgerichtete Aussagen..... | 10 |
| 2. Hinweis zu Quellen der Marktangaben sowie zu Fachbegriffen | 11 |
| 3. Hinweis zu Zahlenangaben..... | 11 |
| III. Allgemeine Informationen über die Emittentin | 12 |
| 1. Sitz, Geschäftsjahr, Dauer, Gegenstand, Gründung..... | 12 |
| 2. Historische Entwicklung der Hylea-Gruppe..... | 12 |
| 3. Meilensteine in der Entwicklung der Hylea-Gruppe und künftige Gruppenstruktur | 13 |
| 4. Organe der Emittentin | 15 |
| IV. Geschäftstätigkeit der Hylea-Gruppe | 16 |
| 1. Wichtigste Märkte..... | 16 |
| 2. Weitere Märkte | 18 |
| 3. Haupttätigkeitsbereiche der Hylea-Gruppe..... | 18 |
| V. Die Schuldverschreibungen und das Angebot | 20 |
| VI. Anleihebedingungen | 22 |
| VII. Informationen für Verbraucher beim Fernabsatzgeschäft | 29 |
| VIII. Risikofaktoren | 33 |
| 1. Unternehmensbezogene Risikofaktoren..... | 33 |
| 2. Marktbezogene Risikofaktoren | 41 |
| 3. Risiken in Bezug auf die Anleihe..... | 43 |



| | |
|--|-----------|
| IX. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland | 44 |
| 1. Allgemeiner Hinweis | 44 |
| 2. Besteuerung der Inhaber der Teilschuldverschreibung in Deutschland (Einkommensteuer) | 45 |
| 3. Erbschaft- und Schenkungssteuern | 48 |
| 4. Sonstige Steuern | 48 |
| 5. EU-Zinsrichtlinie | 48 |
| X. Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg | 49 |
| 1. Allgemeines..... | 49 |
| 2. Generelles zur luxemburgischen Besteuerung von natürlichen und juristischen Personen | 49 |
| 3. Besteuerung von Haltern von Teilschuldverschreibungen (nachfolgend die „Finanzinstrumente“)..... | 50 |
| 4. Andere luxemburgische Steuern..... | 52 |
| XI Steuerliche Behandlung in der Republik Österreich | 52 |
| 1. Allgemeines..... | 52 |
| 2. Steuerreform 2015/2016 | 54 |
| 3. In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Körperschaften..... | 54 |
| XII Besteuerung in der Schweizerischen Eidgenossenschaft | 55 |
| 1. Besteuerung von in der Schweiz ansässigen Inhabern der Schuldverschreibung, die ihre Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten..... | 55 |
| 2. Besteuerung von in der Schweiz ansässigen Inhabern der Schuldverschreibung, die ihre Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten..... | 56 |
| XII Planungsmodell 2018-2020 | 57 |

Die Emittentin verfügt über Unterlagen und Informationen, die für den Anleger von Relevanz sein können. Jeder Anleger ist gehalten, sich in dem Umfang, der für ihn relevant ist, über die Umstände bei der Emittentin zu informieren sowie über sonstige Umstände, die für seine Anlageentscheidung von Bedeutung sind.



I. EINLEITUNG UND ZUSAMMENFASSUNG

1. Einleitung

Die HYLEA GROUP S.A. (nachfolgend, „**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“ genannt) hat auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen (nachfolgend auch „**Inhaberschuldverschreibungen**“, „**Teilschuldverschreibungen**“ oder „**Schuldverschreibungen**“ genannt) begeben, die in diesem Informationsmemorandum näher beschrieben sind.

Durch den Erwerb der entsprechenden Inhaberschuldverschreibungen erfolgt eine Investition in die HYLEA GROUP S.A. Um den Anlegern bestimmte ausgewählte Basisinformationen zur Verfügung zu stellen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben, wird die HYLEA GROUP S.A. ihr Geschäftsmodell sowie die angebotenen Wertpapiere nachfolgend näher erläutern.

Es gibt öffentlich verfügbar und auch bei der Emittentin weitere Unterlagen und Informationen, die für den Anleger von Relevanz sein können. Dies ist keine umfassende Darstellung der Emittentin; insbesondere die aktuelle Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird nicht dargestellt. Jedoch werden jedem Anleger auf Anforderung weitere Informationen zum Geschäftsmodell zur Verfügung gestellt. Eine prognostizierte Ergebnisvorschau und die Plan Bilanzen befinden sich im Anhang 1 dieses Informationsmemorandums. Jeder Anleger ist gehalten, sich in dem Umfang, der für ihn relevant ist, über die Umstände bei der Emittentin zu sowie über sonstige Umstände, die für seine Anlageentscheidung von Bedeutung sind, informieren.

Jeder Anleger wird daher aufgefordert, sich selbstständig über alle sonstigen für ihn relevanten Umstände zu informieren. Die vorliegenden Unterlagen dienen nicht dazu, als alleinige Grundlage für eine individuelle Anlageentscheidung herbeigezogen zu werden; diese ist vielmehr auf Grundlage der persönlichen Verhältnisse (z. B. steuerliche Verhältnisse, Anlagehorizont, Risikoprofil etc.) eines jeden Anlegers zu treffen.

Eine Weitergabe oder Weiterverbreitung dieses Informationsmemorandums im Original, durch Kopie sowie in elektronischer oder sonstiger Form ist untersagt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine solche Weiterverbreitung unter Umständen gegen anwendbares Recht verstößt. Dieses Informationsmemorandum und die dazugehörigen Unterlagen dürfen insbesondere nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika, nach Kanada, Japan oder andere Länder, in denen dies unzulässig ist, verbracht bzw. verbreitet werden. Das entsprechende Wertpapierangebot richtet sich auch ausdrücklich nicht an U.S.-Personen, wie in Regulation S unter dem US Securities Act 1933 (in der jeweils aktuell gültigen Fassung) definiert. Eine Registrierung der angebotenen Schuldverschreibungen in den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgt nicht. Ebenso wenig erfolgt irgendeine Art von Angebot in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan oder sonstigen Ländern, in denen dies unzulässig wäre.

2. Zusammenfassung

(a) Zusammenfassung in Bezug auf die Schuldverschreibungen

| | |
|---|---|
| Emittentin: | HYLEA GROUP S.A., 5 rue de Bonnevoie L-1260 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. |
| Allgemeine Beschreibung der Schuldverschreibungen: | Die Teilschuldverschreibungen (die „ Teilschuldverschreibungen “) lauten auf EUR. Der Nennbetrag beträgt je Teilschuldverschreibung EUR 1.000. Je Anleger sind mindestens 100 (hundert) Teilschuldverschreibungen in einem Gesamtnennwert von EUR 100.000 zu zeichnen, also Teilschuldverschreibungen in einem Gesamtwert von EUR 100.000. Die Laufzeit endet am 30. November 2022. |



| | |
|---|---|
| Gesamtbetrag/vorhandene Zeichnungen: | Der Gesamtbetrag der ausgegebenen Teilschuldverschreibungen beträgt - vorbehaltlich einer Änderung des Angebots - bis zu EUR 20 Mio. |
| Rang/Besicherung: | Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. |
| Mehrheitsbeschlüsse: | Ein Mehrheitsbeschluss einer Versammlung der Schuldverschreibungsgläubiger kann für alle Schuldverschreibungsgläubiger bindend sein, auch für diejenigen Gläubiger, die ihr Stimmrecht nicht ausgeübt oder die gegen den Beschluss gestimmt haben. Ein solcher Beschluss kann Rechte der Anleihegläubiger beschränken oder ganz oder teilweise aufheben. |
| Anwendbares Recht: | Die Teilschuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht. |
| Ausgabepreis: | Der Ausgabepreis beträgt 100 % des Nominalbetrages, zzgl. etwaiger Stückzinsen je Schuldverschreibung (EUR 1.000,00) für den Zeitraum vom Emissionstermin (1. Dezember 2017 einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem zweiten Bankarbeitstag, an dem der Anleger sein kontoführendes Kreditinstitut anweist, den Nennbetrag zzgl. etwaiger Stückzinsen ab dem 1. Dezember 2017 auf das Konto der Emittentin zu überweisen, vorangeht. „Bankarbeitstag“ bezeichnet dabei jeden Tag, an denen die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein TARGET-Tag ist. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. TARGETTag ist ein Tag, an dem Zahlungen in Euro über TARGET (Abkürzung für Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfers System) abgewickelt werden. |
| Verwendung des Emissionserlöses: | <p>Der Netto-Emissionserlös soll von der HYLEA GROUP S.A. vollständig für Investitionen in die Produktion von Paranüssen, Chia-Samen und Wildkakao in Bolivien und anderen Ländern Südamerikas sowie in die Produktion weiterer noch zu bestimmender agrar- und landwirtschaftliche Produkte der Unternehmensgruppe der HYLEA GROUP S.A. sowie in die Vermarktung dieser Produkte eingesetzt werden. Hierzu werden die Netto-Emissionserlöse in Form von qualifizierten Nachrangdarlehen („Anlageobjekt A“) an die HYLEA 1884 S.R.L., weitergereicht, die diese Mittel unmittelbar selbst oder durch ihre Tochterunternehmen vorrangig zum Ankaufen, Entkernen, Schälen, Rösten, Verpacken und Verkaufen von Paranüssen, aber auch für die Produktion und den Verkauf von Chia-Samen und Wildkakao und anderen Spezialitäten aus Ländern Südamerikas verwendet und mittels der erzielten Erlöse den Kapitaldienst (Zinszahlungen und Kapitalrückführung) an die Emittentin leistet. Insbesondere sollen die Emissionserlöse der Vorfinanzierung des Rohstoffankaufs, der Verarbeitungskosten und der Transportkosten dienen.</p> <p>Aus den Emissionserlösen werden aber auch die Kosten der Emission bestritten. Diese belaufen sich geschätzt auf 2 % der Bruttoemissionserlöse, wenn sämtliche Teilschuldverschreibungen platziert und ein Bruttoemissionserlös von EUR 20 Mio. erzielt wird. Im Einzelnen setzen sich die Emissionskosten aus den Kapitalvermittlungskosten in Höhe von 1 % der Bruttoemissionserlöse und Fixkosten von in Summe EUR 200.000 (Kosten für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die Herstellung einer Globalurkunde, die Zuteilung einer WKN/ISIN und weiterer Kosten) zusammen.</p> |



| | |
|--|---|
| Verkaufsbeschränkungen: | Die Teilschuldverschreibungen werden im Wege einer Privatplatzierung in dem Großherzogtum Luxemburg, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerische Eidgenossenschaft angeboten. Ein Angebot erfolgt jedoch in keinerlei Weise in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan oder sonstigen Ländern, in denen dies unzulässig wäre. |
| Verzinsung/Ergebnisbeteiligung: | Die Teilschuldverschreibungen werden wie folgt verzinst: Die Schuldverschreibungen werden ab 1. Dezember 2017 einschließlich (der „Emissionstag“) mit jährlich 7,25 % (der „Zinssatz“) auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich am 1. Juni und 1. Dezember eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 1. Juni 2018 und die letzte Zinszahlung ist am 1. Dezember 2022 fällig. |
| Rückzahlung des Nennbetrags: | Die Teilschuldverschreibungen werden nach Ablauf des 5. Jahres zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind. |

(b) Allgemeine Informationen zur Emittentin und ihrer Geschäftstätigkeit

Überblick / Haupttätigkeitsbereiche

Die am 22. November 2017 in Luxemburg gegründete HYLEA GROUP S.A. (nachfolgend „Gesellschaft“ oder „Emittentin“ genannt) erwarb mit Aktienübertragungsverträgen vom 4.12.2017 51 % der HYLEA - Regenwaldprojekte AG, Mannheim, und 51 % der Hylea Foods AG, Mönchengladbach. Die Emittentin hat des Weiteren mit Gesellschafterbeschluss vom 9. Januar 2018 66 % der Geschäftsanteile der HYLEA 1884 S.R.L. in Bolivien übernommen. Die HYLEA 1884 S.R.L. wird ihre Geschäftsbereiche auf drei Tochtergesellschaften ausgliedern. Es handelt sich um folgende Bereiche: Produktion von Paranüssen und Nüssen im Allgemeinen, Produktion von Kakao und Produktion von Pflanzensamen. Die Emittentin wird damit zur zentralen Holding mit der HYLEA Regenwaldprojekte AG, der Hylea Foods AG und der Hylea 1884 S.R.L. als Tochtergesellschaften (die Emittentin zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und Enkelgesellschaften „Hylea-Gruppe“ genannt). Nachfolgende Erläuterungen in diesem Informations-memorandum über die Hylea-Gruppe beziehen sich auf die künftige Hylea-Gruppe.

Die Hylea-Gruppe gehört weltweit zu den bedeutendsten Produzenten von Paranüssen; die Geschäftstätigkeit besteht aktuell aus der Produktion und der Vermarktung von Paranüssen, Wildkakao und anderen Spezialitäten des südamerikanischen Regenwaldes auf dem europäischen und nordamerikanischen Markt.

Vom Standort 5 rue de Bonnevoie L-1260 Luxemburg, Großherzogtum findet die strategische Steuerung aller Geschäftsfelder der zur HYLEA GROUP SA gehörigen Gesellschaften statt. Die HYLEA GROUP S.A. ist eine Management-Holding und führt sämtliche gruppenangehörige Gesellschaften. Der Vorstand der HYLEA GROUP S.A. besteht aus dem alleinvertretungsberechtigten Vorstand der Klasse A (Chief Executive Officer –CEO), Herr Aimé Hecker, sowie den Vorständen der Klasse B, Herr Laurent Teitgen, Herr Fernando Bedoya und Herr Andreas Hülsmann, die jeweils nur gemeinsam mit dem Vorstand der Klasse A zur Vertretung der Emittentin berechtigt sind.

HYLEA 1884 S.R.L. mit Sitz in Bolivien kümmert sich um die Produktion vor Ort. Dazu gehören der Ankauf der Rohwaren, die Zwischenlagerung, die Verarbeitung und Verpackung der Produkte sowie der Export. Im Rahmen von Geschäftsfelderweiterungen ist die Hylea-Gruppe darüber hinaus in die Produktion und den Handel von Wildkakao und Chia-Samen eingestiegen. Daneben setzt das seit vier Generationen tätige Unternehmen langfristige soziale Projekte in der Region um, produziert nachhaltig nach Bio-Richtlinien und arbeitet eng mit dem World Wide Fund For Nature (WWF) zusammen. Der WWF wählt im Jahr 2015 aus 22 Paranussproduzenten die HYLEA 1884 S.R.L. als Partner. In Zusammenarbeit mit dem WWF kümmert sich Hylea um die Ernte und Verarbeitung von Paranüssen aus dem Naturreiservat Manuripi. Seit dem Jahre 2017 unterstützt WWF die Hylea-Gruppe ebenfalls durch Empfehlungen im Rahmen ihrer internationalen Marktschließung.

Die Hylea Foods AG übernimmt in Deutschland und Europa die Qualitätssicherung, Importabwicklung, Lagerung und Direktvermarktung der hochwertigen Bio-Premium-Produkte der Hylea-Gruppe.



Die Hylea Regenwaldprojekte AG finanziert Projekte und die Vermarktung bolivianischer Produkte mit dem Ziel, den Regenwald im Amazonasbecken zu schützen sowie zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Region beizutragen.

(c) Informationen zum Marktumfeld

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Hylea-Gruppe liegt in der Produktion und dem Verkauf (Export) von Paranusskernen. Die Hauptabsatzmärkte liegen in Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika. Dieser Markt wird im Wesentlichen durch Angebot und Nachfrage bestimmt, der im Ergebnis von dem Konsumentenverhalten und der Entwicklung der Weltwirtschaft und dem BIP-Wachstum beeinflusst wird. Da Paranusskerne vornehmlich aus den Regenwäldern Boliviens, Brasiliens und Peru stammen und nicht im Plantagenanbau gewonnen werden können, sondern ausschließlich in der Wildnis des intakten Ökosystems des naturbelassenen Regenwaldes gedeihen, ist ihr Produktionsvolumen begrenzt und bei steigender Nachfrage oder im Zusammenhang mit einer schlechten Ernte ein knappes Gut. Da Plantagenwirtschaft nicht möglich ist, können die Früchte nur im Regenwald gesammelt werden. In Bolivien werden ca. 70 % der weltweit gehandelten Paranüsse geerntet. Die übrigen 30 % der weltweit gehandelten Paranüsse werden durch Exporte aus Brasilien und Peru gedeckt.¹ Die wichtigsten Marktteilnehmer der Lieferkette sind neben den Sammlern der Nüsse, die Produzenten sowie die Import- und Export orientierten Handelsgesellschaften.

(d) Weitere wesentliche Angaben über die Emittentin

| | |
|-------------------------------|--|
| Sitz der Gesellschaft: | Luxemburg 5 rue de Bonnevoie L-1260 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg |
| Vorstand: | Klasse A: Herr Aimé Hecker Klasse B: Herr Laurent Teitgen, Herr Fernando Bedoya, Herr Andreas Hülsmann |
| Aufsichtsrat: | Herr Harald Plewka (Vorsitz), Herr Peter Hecker, Frau Desiree Hecker, Herr Hans-Jürgen Friedrich, Herr Lorenz Sondergeld |
| Grundkapital: | EUR 100.000 |
| Gründung: | Gründung in Luxemburg am 22. November 2017 mittels notarieller Beurkundung der Satzung durch Frau Notarin Martine Schaeffer, 74, avenue Victor Hugo, L-1750 Luxemburg und anschließender Veröffentlichung im Amtsblatt (Mémorial C). |

(e) Zusammenfassung der Risikofaktoren

Nachfolgend sind die Risikofaktoren zusammengefasst, die die Fähigkeit der Gesellschaft beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Teilschuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen oder die von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Marktrisiko zu bewerten, mit dem die Teilschuldverschreibungen behaftet sind. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Diese Zusammenfassung soll nur einen ersten Überblick über die möglicherweise in Betracht kommenden Risikokreise geben, ist aber nicht geeignet, ein tatsächliches Bild des jeweils angesprochenen Risikobildes zu geben. Deshalb ist zum Verständnis der aufgeführten Punkte erforderlich und dringend angeraten, die detaillierte Erläuterung der einzelnen genannten Risikofaktoren in Abschnitt „VIII. Risikofaktoren“ dieses Informationsmemorandums zu lesen.

Unternehmensbezogene Risikofaktoren

- (a) Die Hylea-Gruppe verfügt über einen hohen Kapitalbedarf, dessen Deckung ungewiss ist, wenn nicht mindestens Emissionserlöse in Höhe von mindestens EUR 5 Millionen mit der Platzierung dieser Unternehmensanleihe erzielt werden können.
- (b) Der Hylea-Gruppe könnten die Rechte an den Erntegebieten in den Regenwäldern Boliviens entzogen werden.
- (c) Die Emittentin ist vollständig von der Ertragsfähigkeit des Anbau- und Erntegebiets für Paranüsse, Wildkakao und Chia-Samen (nachfolgend auch „Produkte“ genannt) in Bolivien abhängig.



- (d) Die Hylea-Gruppe befindet sich hinsichtlich des Anbaus, der Ernte und Weiterverarbeitung von Wildkakao und Chia-Samen in einem frühen Entwicklungsstadium und unterliegt weiterhin im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten erheblichen Schwierigkeiten durch die landschaftlichen Gegebenheiten (Regenwald). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Produktion gegenüber den aktuellen Planungen verzögert und/oder wesentlich kostenintensiver als angenommen wird oder Teilbereiche gänzlich ausfallen.
- (e) Prognosen und Beurteilungen von Ernteerträgen und der Ernteausschüttung können sich als fehlerhaft erweisen.
- (f) Die Geschäftsaktivitäten der Hylea-Gruppe werden von lokalen Gesetzen, Staats- und Bundesgesetzen in Bolivien reguliert und sind abhängig von staatlichen Erlaubnissen; solche Gesetze können zum Nachteil der Hylea-Gruppe geändert und erteilte Genehmigungen (von denen die Hylea-Gruppe abhängig ist) nachträglich entzogen oder die Erteilung künftig erforderlicher Erlaubnisse versagt werden insbesondere dann, wenn die Hylea-Gruppe die Entwicklungsaktivitäten nicht wie geplant durchführt oder betroffene Dritte Genehmigungen anfechten.
- (g) Die Geschäftstätigkeit der Hylea-Gruppe ist mit möglichen Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltrisiken verbunden.
- (h) Mögliche nachlassende Produktionsfähigkeit der Paranuss- und Kakaobäume sowie Chia-Felder und damit ein verbundener Produktionsrückgang kann mögliche Erweiterungsmaßnahmen der Geschäftstätigkeit und damit einhergehende zusätzliche Kosten verursachen.
- (i) Anbau und/oder Ernte und/oder Produktion der Produkte unterliegen bestimmten Umweltregulierungen, die den Beginn oder die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der Hylea-Gruppe verzögern, einschränken oder auch ganz ausschließen können.
- (j) Die Hylea-Gruppe ist abhängig vom verschiedenen externen Dienstleistern, der Qualität und der Verfügbarkeit der Leistungen dieser Dienstleister.
- (k) Der geschäftliche Erfolg der Hylea-Gruppe ist abhängig von einem kleinen Team von Personen in Schlüsselpositionen, die ihre Tätigkeit jederzeit beenden können.
- (l) Die Hylea-Gruppe verfügt derzeit noch nicht über ein Risikomanagementsystem, durch das alle Risiken umfassend abgedeckt werden.
- (m) Versicherungen und Haftungsfreistellungen könnten nicht alle Risiken oder Kosten adäquat abdecken.
- (n) Die Hylea-Gruppe unterliegt in ihrer Geschäftstätigkeit insbesondere Wechselkursrisiken zwischen EUR, US-Dollar und der bolivianischen Währung Boliviano (BOB).
- (o) Inflationsbedingte Preisanstiege sowie Betriebskostenerhöhungen können sich negativ auf Finanz- und Ertragslage der Hylea-Gruppe auswirken.
- (p) Eine Insolvenz der Emittentin und/oder der HYLEA 1884 S.R.L. kann aufgrund der dadurch eintretenden Wertlosigkeit der Inhaberschuldverschreibung zum Totalverlust des Zeichnungsangebotes führen.
- (q) Die Hylea-Gruppe ist steuerlichen Risiken ausgesetzt, insbesondere wenn es sich um grenzüberschreitende Besteuerungseffekte handelt. Weiterhin unterliegt das jeweils anwendbare Steuerrecht - auch in seiner verwaltungstechnischen Anwendung - einem stetigen Wandel.
- (r) Es besteht das Risiko, dass die Hylea-Gruppe in Rechtsstreitigkeiten verwickelt wird.
- (s) Es besteht das potenzielle Risiko von Interessenkonflikten bei Vertretern der Organe der Emittentin.
- (t) Der Erfolg der Hylea-Gruppe ist in hohem Maße von ihrer Reputation und dem damit verbundenen Kundenvertrauen abhängig.
- (u) Die Geschäftstätigkeit der Hylea-Gruppe ist davon abhängig, dass die Herstellung der geplanten Gruppenstruktur gelingt.

Marktbezogene Risikofaktoren

- (a) Die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hylea-Gruppe hängt wesentlich von der Entwicklung vom Marktpreis für Paranüsse, Kakao und Chia-Samen ab.
- (b) Die Hylea-Gruppe ist einem intensiven Wettbewerb insbesondere mit kapitalstarken Unternehmen aus Südamerika aber auch globalen Handelsunternehmen sowie u.A. staatlich geförderten Unternehmen ausgesetzt.
- (c) Sollten die vorgesehenen Einkunstmöglichkeiten der Hylea-



Gruppe nicht die prognostizierten wirtschaftlichen Beiträge erbringen, kann es zu Liquiditätsengpässen und infolgedessen zu unvorhergesehenem Fremdfinanzierungsbedarf kommen.

- (d) Wenn das nach den Prognoseberechnungen benötigte Kapital bis zum vorgesehenen Termin nicht zumindest in Höhe von EUR 5 Millionen eingeworben wird, kann dadurch gegebenenfalls der Ankauf und die Verarbeitung verzögert werden. Somit kann das wirtschaftliche Ergebnis der Investition negativ beeinträchtigt werden und unter Umständen zu einem Totalverlust der Anlage für den Anleger führen.
- (e) Zum Teil sind von der Hylea-Gruppe noch nicht alle wesentlichen Verträge abgeschlossen worden, so dass sich Änderungen im Zuge von Nachverhandlungen ergeben können oder aber geplante Vereinbarungen doch nicht zu Stande kommen.
- (f) Umweltkatastrophen, terroristische Angriffe oder andere Akte höherer Gewalt können zur Zerstörung der Verarbeitungsanlagen und/oder der Ernte führen.
- (g) Die Hylea-Gruppe ist lokalen, nationalen und globalen allgemeinen wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt deren Folgen nicht abschätzbaren Konsequenzen mit sich bringen können. So kann auch der Weltwirtschaft mit nicht vorhersehbaren wirtschaftlichen Konsequenzen nicht ausgeschlossen werden.

Risiken in Bezug auf die Anleihe

- (a) Bisher fehlt ein öffentlicher Markt, weil die Unternehmensanleihe derzeit noch nicht zumindest im Freiverkehr einer deutschen Börse zum Handel zugelassen ist.
- (b) Die Mehrheit der in einer Gläubigerversammlung vertretenen Anleihegläubiger kann nachteilige Beschlüsse für alle Anleger fassen.
- (c) Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf.
- (d) Eine Insolvenz der Gesellschaft kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.
- (e) Die Schuldverschreibungen könnten nur teilweise platziert werden, so dass der Emittentin entsprechend weniger Kapital zur Verfügung steht.

II. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieses Informationsmemorandum enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf gegenwärtige oder historische Tatsachen und Ereignisse stützen. Dies gilt auch für Aussagen in den Abschnitten „Risikofaktoren“ und überall dort, wo das Informationsmemorandum oder der Anhang Angaben über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft der Emittentin oder der Hylea-Gruppe, über Wachstum und Profitabilität sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die vorgenannten Gesellschaften ausgesetzt sind, enthält. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf der gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzung durch die Emittentin, wie sie in diesem Informationsmemorandum, aber auch in weiteren Unterlagen (Präsentationen zum Geschäftsmodell und eine Ergebnisvorschau) zum Ausdruck kommt. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf Annahmen und Faktoren und unterliegen daher Risiken und Ungewissheiten. Deshalb sollten unbedingt insbesondere die Abschnitte „Risikofaktoren“ und „Geschäftstätigkeit“ gelesen werden, die eine Darstellung von Faktoren enthalten, die Einfluss auf die Geschäftsentwicklung der Hylea-Gruppe und auf die Branche, in der die Hylea-Gruppe tätig ist, nehmen können.

Die zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf den gegenwärtigen Plänen, Schätzungen, Prognosen und Erwartungen der Emittentin sowie auf bestimmten Annahmen, die sich nachträglich als fehlerhaft erweisen können, auch wenn sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach Ansicht der Emittentin angemessen sind. Zahlreiche Faktoren können dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung oder die erzielten Erträge oder Leis-



tungen der Emittentin wesentlich von der Entwicklung, den Erträgen oder den Leistungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden.

Zu diesen Faktoren gehören unter anderem:

- Veränderungen allgemeiner wirtschaftlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Bedingungen,
- politische oder regulatorische Veränderungen,
- Veränderungen im Wettbewerbsumfeld,
- sonstige Faktoren, die im Abschnitt „Risikofaktoren“ näher erläutert sind und
- Faktoren, die der Gesellschaft zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt sind.

Sollten aufgrund dieser Faktoren in einzelnen oder mehreren Fällen Risiken oder Unsicherheiten eintreten oder sollten sich von der Emittentin zugrunde gelegte Annahmen als unrichtig erweisen, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von denjenigen abweichen, die in diesem Informationsmemorandum als angenommen, geglaubt, geschätzt oder erwartet beschrieben werden. Die Emittentin könnte aus diesem Grund daran gehindert werden, ihre finanziellen und strategischen Ziele zu erreichen.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben und/oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

2. Hinweis zu Quellen der Marktangaben sowie zu Fachbegriffen

Angaben in diesem Informationsmemorandum aus Studien Dritter zu Marktumfeld, Marktentwicklungen, Wachstumsraten, Markttrends und zur Wettbewerbssituation hat die Emittentin ihrerseits nicht verifiziert. Die Gesellschaft hat diese Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben und darin sind, soweit es der Gesellschaft bekannt ist und sie es aus den veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen worden, die die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Des Weiteren basieren die Angaben zu Marktumfeld, Marktentwicklungen, Wachstumsraten, Markt-trends und zur Wettbewerbssituation in den Bereichen, in denen die Hylea-Gruppe tätig ist, auf Einschätzungen der Emittentin. Daraus abgeleitete Informationen, die somit nicht aus unabhängigen Quellen entnommen worden sind, können daher von Einschätzungen von Wettbewerbern der Hylea-Gruppe oder von zukünftigen Erhebungen unabhängiger Quellen abweichen.

Fachbegriffe, die in diesem Informationsmemorandum verwendet werden, sind in einem Glossar am Ende dieses Informationsmemorandums erläutert.

3. Hinweis zu Zahlenangaben

Dieses Informationsmemorandum enthält Währungsangaben in Euro. Währungsangaben in Euro wurden mit „EUR“ und Währungsangaben in tausend Euro wurden mit „TEUR“ vor dem Betrag kenntlich gemacht und abgekürzt.

Einzelne Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen addieren sich solche kaufmännisch gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls gleichfalls enthaltenen Gesamtsummen.



III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

1. Sitz, Geschäftsjahr, Dauer, Gegenstand, Gründung

Die HYLEA GROUP S.A. ist eine Aktiengesellschaft (Société Anonyme) nach Luxemburgischen Recht und hat ihren Sitz in der 5 rue de Bonnevoie L-1260 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, und ist am 22. November 2017 mittels notarieller Beurkundung der Satzung durch Frau Notarin Martine Schaeffer mit Geschäftssitz in 74, avenue Victor Hugo, L-1750 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg gegründet worden.

Das Geschäftsjahr der HYLEA GROUP S.A. entspricht dem Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Gemäß Artikel 3 der Satzung besteht der Gesellschaftszweck in dem Erwerb, dem Halten und der geschäftsleitenden Führung von direkt oder indirekt Beteiligungen in jedweder Form an luxemburgischen und ausländischen Gesellschaften oder anderen Unternehmen, deren Geschäftszweck auf die Produktion und die Verarbeitung von sowie dem Handel mit Paranüssen, Wildkakao und anderen wildwachsenden Früchten und Hölzern und Pflanzensamen, insbesondere des Südamerikanischen Kontinents, in verarbeiteter oder unverarbeiteter Form gerichtet ist.

Die Gesellschaft kann auch Anteile an Personengesellschaften halten und unternehmerische Tätigkeiten über Niederlassungen in Luxemburg oder im Ausland ausüben. Des Weiteren kann sie in Handelsmarken oder andere Rechte des geistigen Eigentums jedweder Natur oder Herkunft erwerben und verwalten.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, technischen und finanziellen oder sonstigen Handlungen vornehmen, welche direkt oder indirekt mit ihrem Gesellschaftszweck verbunden sind und der Erfüllung desselben nützen können.

Die Gesellschaft und ihre Tochterunternehmen treten im Geschäftsverkehr unter ihren gesetzlichen Bezeichnungen sowie unter „**HYLEA sowie HYLEA-GROUP**“ auf.

2. Historische Entwicklung der Hylea-Gruppe

Die am 22. November 2017 in Luxemburg gegründete HYLEA GROUP S.A. (nachfolgend „Gesellschaft“, „Emittentin“ und zusammen mit ihren künftigen Tochtergesellschaften, der HYLEA 1884 S.R.L., der Hylea Foods AG und der HYLEA - Regenwaldprojekte AG „Hylea-Gruppe“ genannt) ist die künftige zentrale Holding für alle Gesellschaften, die zu ihrer Gruppe gehören. Die HYLEA GROUP S.A. soll sämtliche Geschäftsanteile der HYLEA 1884 S.R.L. in Bolivien übernehmen. Die HYLEA 1884 S.R.L. wird ihre drei Geschäftsbereiche auf drei Tochtergesellschaften ausgliedern. Es handelt sich um folgende Bereiche: Produktion von Paranüssen und Nüssen im Allgemeinen, Produktion von Kakao und Produktion von Pflanzensamen. Die HYLEA GROUP S.A. wird des Weiteren 51 % der HYLEA - Regenwaldprojekte AG, Mannheim und der Hylea Foods AG, Mönchengladbach erwerben. Nachfolgende Erläuterungen in diesem Informationsmemorandum über die Hylea-Gruppe beziehen sich auf die künftige Hylea-Gruppe.

Den Kern der Hylea Gruppe bildet die Hylea 1884 S.R.L. Sie ist aus der 1884 gegründeten Firma Braillard & Co. und den nachfolgenden Firmen Seiler & Co. sowie Hecker & Co. hervorgegangen. Den Grundstein für das erfolgreiche Familienunternehmen HYLEA 1884 S.R.L. legte Friedrich Hecker in Riberalta und Fortaleza im Nordosten Boliviens. Er baute im ausgehenden 19. Jahrhundert den Handel mit Naturgummi (Hevea brasiliensis) auf. Die Nachkommen des Schweizers Friedrich Hecker kamen Anfang des 20. Jahrhunderts nach und führten die Geschäfte erfolgreich fort. Der Handel mit Naturgummi wurde noch bis 1988 betrieben als viergrößter Kautschuklieferant der Welt.

Die Familie Hecker leistete auch in der bolivianischen Paranussproduktion Pionierleistungen und gehört heute weltweit zu den sechs größten Produzenten von Paranüssen. Bereits seit 1919 bietet sie Paranüsse höchster Qualität an und liefert diese vornehmlich nach Europa und Nordamerika. Seit Gründung der Stadt Riberalta im Jahre 1884 kümmert sich die Familie Hecker außerdem um die Anliegen der einheimischen Be-



völkerung. Beispielsweise hat sie bereits 1932 die ersten ländlichen Schulen gegründet, staatliche gab es erst ab 1953. Auch Krankenstationen wurden durch die Familie errichtet. Das Unternehmen HYLEA 1884 S.R.L. fühlt sich einer weitreichenden Vision verpflichtet: der wirtschaftlichen Entwicklung der Region um Fortaleza auf ökologisch nachhaltiger Grundlage. Ihr Ziel ist, die Lebensumstände der einheimischen Bevölkerung zu verbessern, Wohlstand und Bildung zu fördern und ein Leben in Gesundheit, Zufriedenheit und Selbstbestimmung zu gewährleisten. Hierfür arbeitet sie mit den umliegenden Gemeinden zusammen, von denen sie die Paranüsse bezieht. Die Menschen lernen den Regenwald nachhaltig zu nutzen, wie ihre Vorfahren es taten.

Die HYLEA 1884 S.R.L. ist ein innovatives Unternehmen. Angesichts der dynamischen Marktentwicklung hat sie ihr Geschäftsfeld konsequent auf dem regionalen Paranussmarkt ausgebaut. HYLEA 1884 S.R.L. ist ein weltweit operierendes Produktions- und Handelsunternehmen und verfügt teilweise über eigene Produktionsstätten zur Verarbeitung von Paranüssen in Bolivien sowie eigene umfangreiche Regenwaldflächen und wirtschaftlichen Einfluss auf über 800.000 Hektar Regenwald.

Im Jahre 2015 stieg die HYLEA 1884 S.R.L. im Rahmen einer Geschäftsfelderweiterung in die Kakaowirtschaft ein und pflanzte bis heute mehr als 85.000 Setzlinge Wildkakao in dem bolivianischen Regenwald. Auf dem Weg dieser Geschäftsfelderweiterung hin zu einem ökologisch nachhaltigen Kakaoanbau wurden weitere Arbeitsplätze für die indigene Bevölkerung geschaffen. Als zusätzliche Einkommensquelle für die Familien vor Ort hilft der Kakao dabei, den Lebensstandard zu erhöhen oder stabil und konstant zu halten. Die zu gleichen Teilen an der HYLEA 1884 S.R.L. beteiligten Gesellschafter, Herr Aimé Hecker und Frau Desiree Hecker, haben am 9. Januar 2018 60 % ihrer Gesellschaftsanteile auf die HYLEA GROUP S.A. übertragen; in Kürze werden weitere 6 % der Geschäftsanteile übertragen, so dass die HYLEA GROUP S.A. in Summe 66 % der Geschäftsanteile an der Hylea 1884 S.R.L. hält. Diese Gesellschafter haben 60 % der Anteile auf die HYLEA GROUP S.A. übertragen.

Die HYLEA 1884 S.R.L. gründete als Mehrheitsaktionärin die HYLEA Regenwaldprojekte AG als eine Plattform zur Entwicklung natürlicher Forst- und Agrarprodukte, die dazu beitragen soll, die Ressourcen des wichtigsten Ökosystems unserer Erde - dem Regenwald - zu erhalten.

Durch die Gründung der Hylea Foods AG im Jahre 2016, mit Herrn Aimé Hecker als Mehrheitsaktionär, trat die Hylea-Gruppe in die Direktvermarktung ihrer eigenen Produkte in Europa ein und deckt seitdem den größten Teil der Produktions- und Lieferkette ihrer Produkte selbst ab. Die Hylea-Gruppe legt einen großen Wert auf die Nachhaltigkeit und Qualität ihrer Produkte sowie die Rückverfolgbarkeit ihrer Lieferkette.

3. Meilensteine in der Entwicklung der Hylea-Gruppe und künftige Gruppenstruktur

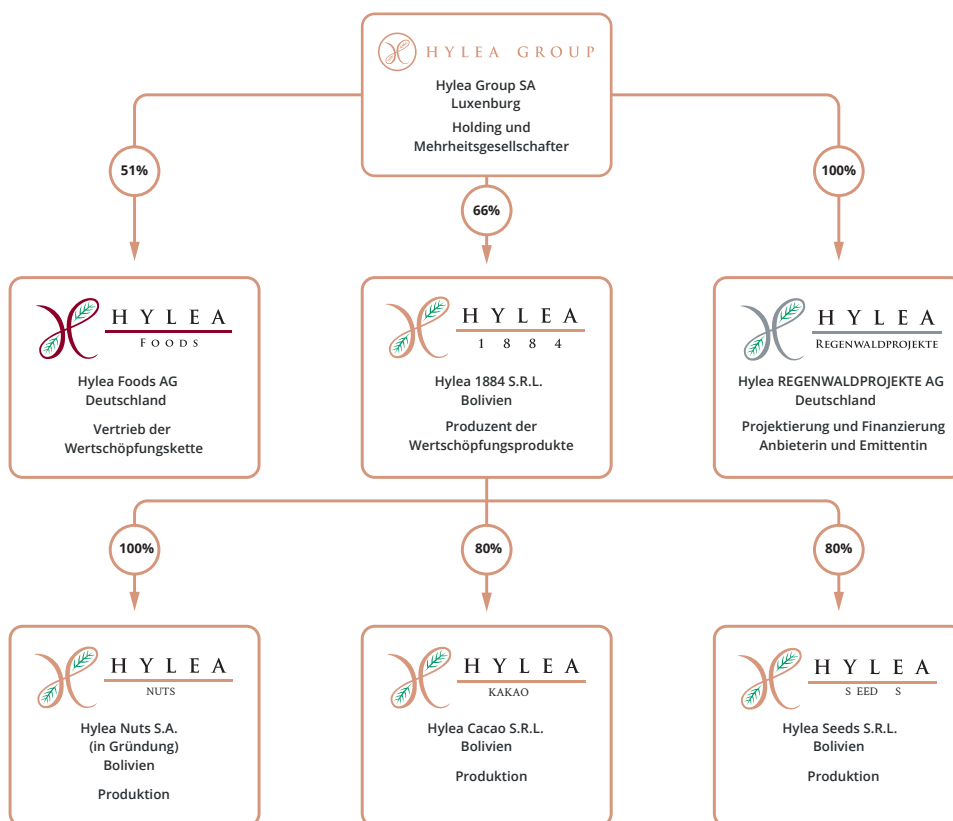
Nachfolgend werden wesentliche historische Meilensteine in der Entwicklung der Hylea-Gruppe dargestellt:

- | | |
|----------------|--|
| 1884 | Gründung der HYLEA 1884 S.R.L. durch Herrn Friedrich Hecker und Aufbau des Geschäftsfelds „Handel mit Kautschuk“ (Hevea brasiliensis). |
| ab 1919 | Erste Pionierleistungen in der Paranussbranche sowie erste Exporte von Paranüssen nach Europa. Die Familie Hecker kauft in den zwanziger Jahren das Anwesen Fortaleza. |
| ab 1932 | Erste Exporte von Paranusskernen nach Europa und Bau der ersten ländlichen Schule in Riberalta durch Herrn Friedrich Hecker. |
| 1988 | Der Handel mit Kautschuk wird eingestellt. |
| 1996 | Familie Hecker wird von der Industrie- und Handelskammer für über hundert Jahre Engagement in der wirtschaftlichen Entwicklung Boliviens ausgezeichnet. |
| 2000 | Familie Hecker wird von der bolivianischen Regierung der „Orden del Cóndor de los Andes“ als Auszeichnung für herausragendes soziales Engagement verliehen. |



- 2006** Start eines Pilotprojekts zum Anbau von edlem Wildkakao der Sorte "Beniano" in Fortaleza.
- 2011** Pilotprojekt nachhaltige Forstwirtschaft für Edelhölzer: Aufbau von Teak Plantagen in Fortaleza.
- 2013** Start eines Pilotprojekts zum Anbau von Pfeffer.
- 2015** Einstieg des Unternehmens in die Kakaowirtschaft. In diesem Zusammenhang pflanzt die HYLEA 1884 S.R.L. bis heute mehr als 85.000 Setzlinge Wildkakao im bolivianischen Regenwald. Zudem Start eines Projektpilots in Kooperation mit dem World Wide Fund for Nature (WWF) im nationalen Naturreservat „Manuripi“ in Pando, welches in direkter Nachbarschaft zu den von Hylea bewirtschafteten Flächen liegt. Die HYLEA 1884 S.R.L. eröffnet die erste Niederlassung zu repräsentativen Zwecken in Deutschland. Gründung der HYLEA - Regenwaldprojekte AG, Deutschland mit der HYLEA 1884 S.R.L. als Mehrheitsaktionärin zur Entwicklung und Vermarktung von Direktinvestitionen an natürlichen Forst- und Agrarprodukten, die dazu beitragen, die Ressourcen des wichtigsten Ökosystems unserer Erde - dem Regenwald - zu erhalten.
- 2016** Gründung der Hylea Foods AG, Deutschland mit dem Mehrheitsaktionär Herr Aimé Hecker zur direkten Vermarktung (hauptsächlich B2B) der eigenen Produkte in Europa.
- 2017** Start des Anbaus und der Produktion von Chia-Samen und Gründung der HYLEA GROUP S.A., Luxemburg, als künftige zentrale Management-Holding für alle Geschäftsfelder der Unternehmensgruppe Hylea sowie Erwerb von 51 % der Aktien der HYLEA - Regenwaldprojekte AG, Mannheim, und der Hylea Foods AG, Mönchengladbach.

Die folgende Abbildung stellt die künftige Struktur der Hylea-Gruppe mit der Emittentin als Holdinggesellschaft dar, die aufgrund ihrer beherrschenden Stellung für die zweckentsprechende Verwendung der Emissionserlöse und die Erzielung der zur Bedienung der Unternehmensanleihe notwendigen Mittel durch ihre Tochterunternehmen sorgt:



2

2 Die Abbildung zeigt die künftige prognostizierte Gruppenstruktur sowie die prognostizierten Gesellschaftsanteile und Beteiligungen innerhalb der Gruppe. Änderungen insbesondere bei den prognostizierten Gesellschaftsanteile und Beteiligungen sind vorbehalten.



4. Organe der Emitten

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (Loi du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales – im Folgenden das „Gesetz von 1915“) in seiner aktuellen Fassung, der Satzung der Gesellschaft sowie ggf. in einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Aufsichtsrat geregelt.

(a) Überblick

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft, der Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat, soweit diese erlassen wurden, sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung und eines etwaigen Geschäftsverteilungsplanes. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Der Vorstand ist gegenüber dem Aufsichtsrat berichtspflichtig. Insbesondere ist der Vorstand verpflichtet, dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, die Rentabilität der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte sowie die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können, zu berichten. Der Vorstand hat dabei auch Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen darzulegen. Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Der Aufsichtsrat kann zudem jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In einer Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmt werden, dass für bestimmte Geschäfte der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Der Aufsichtsrat ist befugt, den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte zu erweitern oder einzuschränken.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung obliegen Treue- und Sorgfaltspflichten gegenüber der Gesellschaft. Sie haben dabei ein weites Spektrum von Interessen, insbesondere der Gesellschaft, ihrer Gesellschafter, ihrer Mitarbeiter und ihrer Gläubiger zu beachten. Verstoßen Mitglieder der Geschäftsführung gegen ihre Pflichten, so haften sie als Gesamtschuldner gegenüber der Gesellschaft auf Schadensersatz

(b) Vorstand

Gegenwärtige Mitglieder

Die Namen und Tätigkeitsbereiche der gegenwärtigen Mitglieder des Vorstandes der Klasse A und Klasse B der HYLEA GROUP S.A. sind:

| Name | Tätigkeitsbereich |
|-----------------------|---|
| Herr Aimé Hecker | Vorstandsvorsitzender (Klasse A Vorstand) |
| Herr Laurent Teitgen | Administration (Klasse B Vorstand) |
| Herr Fernando Bedoya | Recht & Compliance (Klasse B Vorstand) |
| Herr Andreas Hülsmann | CRM & Investments (Klasse B Vorstand) |

Die Mitglieder des Vorstandes sind unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

Der Vorstand der Klasse A ist alleinvertretungsberechtigt. Die Vorstände der Klasse B können die Emittentin nur zusammen mit dem Vorstand der Klasse A vertreten.

(c) Aufsichtsrat

Zusammensetzung, Beschlussfassung und Ausschüsse

Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.



Gegenwärtige Mitglieder

Die Namen und Haupttätigkeiten der gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrates der HYLEA GROUP S.A. sind:

| Name | Haupttätigkeit |
|------------------------------|--------------------------------|
| Herr Harald Plewka (Vorsitz) | Rechtsanwalt und Steuerberater |
| Herr Peter Hecker | Manager |
| Hans-Jürgen Friedrich | Manager |
| Desiree Hecker | Aktionärin |
| Lorenz Sondergeld | Unternehmensberater |

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

IV. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER HYLEA-GRUPPE

1. Wichtigste Märkte

(a) Der Rohstoffmarkt für Paranüsse

Die Paranuss stammt vornehmlich aus den Regenwäldern Boliviens, Brasiliens und Peru. Paranüsse gedeihen ausschließlich im intakten Ökosystem des naturbelassenen Regenwaldes. Plantagenwirtschaft ist nicht möglich. In Bolivien werden ca. 70 % der weltweit gehandelten Paranüsse geerntet.³ Die übrigen 30 % der weltweit gehandelten Paranüsse werden durch Exporte aus Brasilien und Peru gedeckt.⁴ Die bolivianischen Produzenten beziehen ihre Rohware aus den sogenannten „Barracas“. Die Barracas sind große Forstflächen mit Vorkommissionen von Paranussbäumen und Kautschukbäumen⁵, die Produzenten bzw. Unternehmen oder auch ländlichen und indigenen Gemeinden gehören. Die Sammlung der Rohware wird als Wildernte bezeichnet. Während der Wildernte in den Monaten Dezember bis April sind über 15.000 Sammler („Zafreros/Castaneros“) in einem Gebiet von mehr als 100.000 km² im Nordosten Boliviens in dem Bundesland Pando sowie in den Provinzen Iturrede in La Paz und Vaca Diez in Beni unterwegs.⁶ Die Sammler sammeln die Kapsel Früchte und zerschlagen diese, um an die Paranüsse zu gelangen. Produzenten beziehen die Paranüsse schließlich entweder direkt von den Sammlern, von beauftragten Kommissionären („Contratistas“) oder von den Landeigentümern („Barraqueros“).

In dem Bundesland Pando gibt es zwischen 12,6 Mio.⁷ und 17 Mio.⁸ Paranussbäume. Die Dichte der Paranussbäume schwankt stark von Areal zu Areal. Durchschnittlich wird in dem Bundesland Pando mit einer Dichte von ca. 1,7 Bäumen pro Hektar gerechnet, nichtdestotrotz können in bestimmten Arealen über 10 Paranussbäume pro Hektar stehen.⁹

Anfang der 90er Jahre verzeichnete die Paranussbranche einen wirtschaftlichen Aufschwung. Dieser Boom hat unter den Unternehmen den Wettbewerb beim Rohwarenerwerb verstärkt.¹⁰ Geschuldet dem Umstand, dass Paranüsse im Regenwald gesammelt werden und eine Plantagenwirtschaft aufgrund der Abhängigkeit der Bäume von einem komplexen Ökosystem nicht möglich ist,¹¹ haben sich die Produzenten über Lieferkanäle die Rohstoffe gesichert. Produzenten mit einem schwachen oder ineffizienten Zugang zum Rohstoffmarkt bevorzugen es, ihre Rohware nach CFR- oder CIF-Wert Riberalta zu kaufen und sind bereit, den Landbesitzern einen höheren Preis zu zahlen. Demgegenüber gibt es Produzenten, die sich mit der Entwicklung individueller Strategien einen wettbewerbsfähigen Zugang zu dem Rohstoffmarkt schaffen. Diese beziehen ihre Rohware meist aus ihren eigenen Barracas oder setzen mehrere Kommissionäre in unterschiedlichen Arealen ein.¹²

³ Management Information | ⁴ Management Information | ⁵ vgl. Ormachea et al. 2015: 9ff. | ⁶ Vgl. Ormachea et al. 2015: 109ff. | ⁷ Vgl. Zonzig 1997: 57. | ⁸ Vgl. Stoian 2004: 93. ⁹ Vgl. Stoian 2004: 93f. | ¹⁰ Vgl. Stoian 2005: 132. | ¹¹ Vgl. Zumida et al. 2002: 2. | ¹² Vgl. Ormachea et al. 2002: 2.



Viele Produzenten und Landeigentümer haben über unbeschränkte Nutzungsrechte an Forstflächen bis zu einer Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Agrar- und Forstwirtschaft in Bolivien verfügt. Hervorzuheben sind dabei im Einzelnen das Gesetz No. 1715 „ Ley INRA“¹³ aus dem Jahre 1996 sowie dessen Abänderung durch das Gesetz No. 3545¹⁴ aus dem Jahre 2011 sowie das Gesetz 3525¹⁵ sowie das Forstgesetz 1700¹⁶. Da die Forstflächen aber oftmals mangels Besitzurkunden juristisch und rechtlich nicht den vermeintlichen Eigentümern zugeordnet werden konnten¹⁷, konnten nur wenige Produzenten und Landeigentümer einen anerkannten Nachweis über den Landbesitz erbringen.

Durch den Artikel 346 der neuen Verfassung werden die natürlichen Ressourcen als Allmenderessourcen definiert¹⁸. Darunter ist zu verstehen, dass die natürlichen Ressourcen ein Gemeineigentum sind. Die Auswirkungen für die Paranussbranche sind in Anbetracht dieser Regelung spürbar. Die einzelnen Sammler sind nunmehr Eigentümer der von ihnen gesammelten Paranüsse. Dies hat zur Folge, dass der Sammler selbst beschließen kann, wem er seine Paranüsse verkaufen möchte und stärkt damit seine Verhandlungsmacht.

Zu den bedeutendsten Marktteilnehmern auf der Produzentenseite in Bolivien zählen die Urkupiña S.R.L., die Corporacion Agroindustrial Amazonas S.A., die Tahuamanu S.A. sowie die Green Forest Products SA.¹⁹

(b) Der Absatzmarkt für Paranüsse

Weltweit werden pro Jahr durchschnittlich zwischen 23.000 und 25.000 Tonnen verarbeitete Paranusskerne (Fertigfabrikate) ausschließlich nach Europa und die Vereinigten Staaten von Amerika exportiert.²⁰ 10 % dieser weltweit gehandelten Menge wird von der Hylea-Gruppe produziert und vertrieben.²¹ Aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit zu den Paranussbäumen in den Wäldern werden lediglich ca. 30 % der vorhandenen Kapsel Früchte gesammelt.²² Demzufolge können gemäß der Welternährungsorganisation (Food and Agriculture Organization, FAO) schätzungsweise bis zu 100.000 Tonnen Paranüsse aus den Wäldern gewonnen werden. Diese Paranüsse entsprechen ca. 30.000 Tonnen verarbeiteter Paranusskerne. Gemäß dem „Instituto Nacional de Estadística“ in Bolivien (Nationales Institut für Statistik, INE) hat Bolivien in den Jahren 2005 bis 2013 zwischen ca. 16.000 bis 22.000 Tonnen p.a. an Paranusskernen exportiert. Dies entspricht ca. 70 % bis 80 % der weltweiten Exportmengen. Der Paranussmarkt repräsentiert ca. 1 % des gesamten globalen Marktes der essbaren Nüsse.

Die Preise für Paranusskerne weisen in den letzten Jahren sowohl für die Produzenten als auch die Rohstofflieferanten eine positive Entwicklung auf. Gemäß interner Statistiken der HYLEA 1884 S.R.L. haben sich die Paranusskernpreise seit dem politischen Wandel in Bolivien im Jahre 2006 und der Wirtschaftskrise im Jahre 2008 deutlich erhöht. Seit dem Jahr 2011 lag der durchschnittliche Preis pro Pfund und Jahr ausnahmslos über 3 US-Dollar. Infolgedessen werden die Paranusskerne in einem „Premium“-Markt gehandelt. Die jährlichen Preisschwankungen hängen ausschließlich von Angebot und Nachfrage sowie von der Lieferzeit der Ware ab. Der Handel von Paranusskernen erfolgt üblicherweise über Termingeschäfte zwischen den Produzenten und den Importeuren, bei denen Menge, Qualität und Preis der Ware bestimmt werden. Auf der einen Seite verpflichtet sich der Lieferant (Produzent), die vereinbarte Menge zu einem fixierten Preis und entsprechender Qualität zu liefern und auf der anderen Seite verpflichtet sich der Abnehmer (Importeur), die Ware zu den Vertragsbedingungen abzunehmen.

Die gesammelte Menge Rohware während der Wildernte sowie die zeitnahe Lieferung dieser Rohware sind die bedeutendsten Faktoren für die Bestimmung der monatlichen Produktion. Die Produktion steigt in der Regel, bis die Produktionskapazitäten in den Monaten Juni bis August ausgeschöpft sind.

Angesichts der natürlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten der Paranussbranche ist der Wettbewerb für Produzenten, die expandieren wollen, intensiver. Die Konkurrenz auf den Lieferantenmärkten ist stark. Das Wachstum von produzierenden Unternehmen erfolgt zu Lasten von weniger wettbewerbsfähigen Unternehmen: Mitbewerber weisen in der Regel ein heterogenes Wettbewerbsverhalten auf. Unter heterogenem Wettbewerb sind unterschiedliche Strategien und Ziele zu verstehen.

Zu den bedeutendsten Marktteilnehmern auf der Seite der Handelsgesellschaften zählen die Voicevale Ltd, die Freeworld Trading Ltd, die August Töpfer & Co. (GmbH & Co.) KG und Red River Foods, Inc.²³

13 Zur Erläuterung: Gesetz im Zuge einer Agrarreform mit dem Zweck der Schaffung neuer Institutionen, wie Reform- und Aufsichtsinstanzen, die Schaffung von Enteignungs- und Entschädigungsregelungen sowie die Definition von sozioökonomischen Funktionen (FES) des Landeigentums. | 14 Zur Erläuterung: U.a. wurde festgesetzt, dass die illegale Ausrodung nicht einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft entspricht und somit nicht die FES erfüllen. | 15 Zur Erläuterung: Gesetz zur Regulierung und Förderung der Land- und Forstwirtschaft mit dem Ziel, die ökologisch nachhaltige Produktion in der Landwirtschaft sowie bei Nichtholzprodukten des Waldes zu fördern. | 16 Zur Erläuterung: Forstgesetz mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Nutzung von Wäldern sowie den Schutz von Forstgebieten zu schaffen. | 17 Vgl. Macia 2003: 41ff. | 18 Vgl. NCPE: Art. 346. 19 Management Information | 20 Vgl. INC 2014; FAO STAT. | 21 Management Information | 22 Vgl. Zonzig 1997: 57. | 23 Management Information



2. Weitere Märkte

(a) Der Markt für Wildkakao

Kakaobohnen wachsen in Schoten aus kleinen Blütenpolstern direkt aus dem Stamm heraus. Wild angebauter Kakao hat im reifen Zustand eine gelbliche Färbung. Seine Früchte sind etwas kleiner als bei Kakao, der auf Plantagen angepflanzt wird. Die Reifezeit liegt verteilt zwischen Dezember und Februar in der Regenzeit. In diesem Zeitraum kommen die Pflücker mit ihren Familien in die Kakao-Gebiete "Chocolatales" und ernten die Früchte mithilfe einer knapp 3 Meter langen Stange, an deren Ende sich eine Schlinge zum Greifen der Früchte befindet. Am Boden werden die Früchte aufgelesen, die wertvollen Bohnen in mühsamer Handarbeit aus dem Fruchtfleisch geholt und anschließend zur Fermentieranlage gebracht. Durch die Gärprozesse tritt der aromatische Saft aus den Bohnen heraus, während diese in Holzkisten gelagert werden. Damit wird die Feuchtigkeit reduziert und Wasser entzogen.

(b) Der Markt für Chia-Samen

Chia stammt ursprünglich aus Mexiko und Zentralamerika. Die Pflanzen gedeihen am besten in den Tropen oder Subtropen und finden unter anderem auch in Bolivien optimale Anbaubedingungen. Chia war eines der wichtigsten Grundnahrungsmittel in Süd- und Mittelamerika, geriet aber im Laufe der Geschichte in Vergessenheit.

Im Rahmen bewusster Ernährung wurde Chia als optimales Nahrungsergänzungsmittel wiederentdeckt und erfreut sich inzwischen immer größerer Beliebtheit. Marktforscher von IRI Information Resources, die auf das Thema Lebensmittel und Konsumgüter spezialisiert sind, haben festgestellt, dass die Nachfrage nach Chia-Samen so hoch wie nie zuvor ist. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit befasste sich seit 2009 mit der Verwendung von Chia-Samen und ebnete 2013 den Weg in die EU.²⁴ 2013 hat der deutsche Lebensmittelhandel 20 Kilogramm Chia-Samen verkauft, 2014 waren es 700 Kilogramm und 2015 dann 663.800 Kilogramm.²⁵

Bio-Chia-Samen benötigen eine besonders schonende, überwiegend in Handarbeit erfolgende Verarbeitung. Diesem limitierten Bio-Angebot steht die enorm wachsende Nachfrage gegenüber.

3. Haupttätigkeitsbereiche der Hylea-Gruppe

Die Hylea-Gruppe hat ihre Hauptgeschäftstätigkeit in der Produktion und dem Verkauf (Export) von Paranusskernen. Die Hauptabsatzmärkte liegen in Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Hylea-Gruppe gehört heute weltweit zu den sechs größten Produzenten von Paranüssen und verarbeitet und verkauft ca. 10 % aller Paranüsse auf dem Weltmarkt, das entspricht ca. 2.400 t pro Jahr.²⁶ Mit Engagement und Innovation hat sie angesichts der dynamischen Marktentwicklung ihr Geschäftsfeld konsequent auf dem regionalen Paranussmarkt ausgebaut. Als weltweit operierende Produktions- und Handelsgruppe verfügt sie teilweise über eigene Produktionsstätten zur Verarbeitung von Paranüssen in Bolivien sowie eigene umfangreiche Regenwaldflächen und wirtschaftlichen Einfluss auf über 800.000 Hektar Regenwald. Neben konventionellen Produkten liefert die Gruppe auch bio-zertifizierte Produkte an ihre Kunden. Die Hylea-Gruppe legt großen Wert auf die Rückverfolgbarkeit ihrer Produkte. Dabei ist sie stets bemüht, ihr eigenes bereits implementiertes Rückverfolgbarkeitssystem weiterzuentwickeln und zu optimieren, um eine absolute und transparente Rückverfolgbarkeit der gesamten Wertschöpfungskette dokumentieren und nachweisen zu können. Darüber hinaus verfügt die Hylea-Gruppe über eigene Qualitätsmanagementsysteme, um die Beschaffung der Rohware im Ursprung zu kontrollieren und einen einheitlichen hohen Qualitätsstandard bei der Verarbeitung gewährleisten zu können. Um sicherzustellen, dass alle Qualitäts- und Sicherheitsstandards erfüllt werden, werden die Mitarbeiter regelmäßig geschult und weitergebildet. Die Hauptabnehmer der Paranussprodukte sind große europäische und U.S.-amerikanische Handelsketten und Lebensmittelkonzerne sowie Unternehmen der Bio-Lebensmittelbranche. Darüber hinaus ist das Unternehmen bestrebt, den Direktvertrieb an den Endkunden auszubauen und eigene Marken und Produkte zu entwickeln.

²⁴ Bundesinstitut für Risikobewertung, http://www.bfr.bund.de/de/a-z_index/chia-7781.html, eingesehen am 29.09.2017 | ²⁵ IRI Information Resources, <https://www.iriworldwide.com/de-DE/insights/news/Superfood-mit-Superzahlen-de>, eingesehen am 29.09.2017 | ²⁶ Management Information



Im Rahmen von Geschäftsfelderweiterungen ist die Hylea-Gruppe darüber hinaus in die Produktion und den Handel von Chia-Samen und Wildkakao eingestiegen. Dabei verfolgt die Gruppe eine nachhaltige Diversifikations- und Wachstumsstrategie zur Streuung, Erweiterung und Absicherung des eigenen Portfolios und der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit. Hylea engagiert sich ausschließlich in Geschäftsfeldern und Projekten mit nachhaltiger Waldwirtschaft und sieht sich hohen Corporate Social Responsibility (CSR) Standards verpflichtet.

Im Jahre 2015 stieg die Hylea-Gruppe in die Kakaowirtschaft ein und pflanzte mehr als 85.000 Setzlinge Wildkakao in dem bolivianischen Regenwald und legte damit die Grundlage für dieses Geschäftsfeld. Dabei folgt sie stets dem Prinzip der Nachhaltigkeit zum Schutz von Flora und Fauna. Angepflanzt wird ausschließlich Kakao des Typus Boliviano, dessen Bohnen eine weiße Farbe haben und sich durch ein besonderes Aroma auszeichnen. Der Boliviano gilt als eine der Edelsten unter den Kakaosorten, da die Kakaobohnen wenig Bitterstoffe (Polyphenole) und einen geringen Säuregehalt haben.²⁷ Im Rahmen dieser Geschäftsfelderweiterung hin zu einem ökologisch nachhaltigen Kakaoanbau wurden weitere Arbeitsplätze für die indigene Bevölkerung geschaffen. Die Hauptgründe des Unternehmens für diese Geschäftsfelderweiterung um wildwachsende Kakaobäume sind die unterschiedlichen Erntezeiten sowie die strukturellen Ähnlichkeiten zur Paranussernte.

Im Jahre 2017 erweiterte die Hylea-Gruppe ihr Geschäftsfeld um den Anbau und die Produktion von Chia-Samen. Hylea-Gruppe wird bis 2020 rund 1.000 Hektar Chia anbauen und damit der Marktnachfrage nach Chia-Samen begegnen. Aktuell betreibt die Hylea-Gruppe 200 Hektar Chia-Felder. 205 Personen sind in der Zeit von Juni bis Juli mit der Ernte beschäftigt.

Zur Steigerung der Effizienz wendet die Hylea-Gruppe moderne Logistik- und Verarbeitungsmethoden an und führt strenge Qualitätskontrollen beim Anbau und der Ernte durch. Warenein- und -ausgang werden gewissenhaft dokumentiert. So kann die Hylea-Gruppe eine lückenlose Rückverfolgbarkeit und damit die erwartete Bio-Qualität der Ware gewährleisten

Der nordamerikanische Markt wird direkt durch die HYLEA 1884 S.R.L. bedient. Hauptabnehmerland in dem nordamerikanischen Markt sind die U.S.A. Durch die Gründung der Hylea Foods AG im Jahre 2016, trat die Hylea-Gruppe in die Direktvermarktung ihrer eigenen Produkte in Europa ein und deckt seitdem den größten Teil der Produktions- und Lieferkette ihrer Produkte selbst ab.

Die Hylea-Gruppe ist im Wachstum begriffen. Seit über 130 Jahren ist sie insbesondere über das Traditionsunternehmen HYLEA 1884 S.R.L. aktiv. 2011 beschloss die Geschäftsführung der HYLEA 1884 S.R.L. eine Neuausrichtung, um das Unternehmen international aufzustellen. Bis dahin hörte für die HYLEA 1884 S.R.L. die Wertschöpfung schon bei der Produktion auf. Zur Verarbeitung der angekauften Paranüsse arbeitete die HYLEA 1884 S.R.L. mit externen Fabriken, an denen die HYLEA 1884 S.R.L. Anteile hielt. Danach wurden die Paranüsse für den Vertrieb an Broker und Trader übergeben. Durch die Bildung einer Unternehmensgruppe, welche künftig durch die HYLEA GROUP S.A. als Top Entity geleitet werden soll, steuert die Hylea-Gruppe heute die gesamte Wertschöpfungskette, angefangen mit den Ankauf der Rohwaren über Verarbeitung und Verpackung bis hin zum Vertrieb an ausgewählte Händler und Supermarktketten.

Die Hylea-Gruppe ist aktiv auf fünf Kontinenten und hat Standorte in folgenden Ländern: HYLEA 1884 S.R.L. mit Sitz in Bolivien, die Holding HYLEA GROUP S.A. in Luxemburg, Hylea Foods AG und HYLEA - Regenwaldprojekte AG in Deutschland und planmäßig ab 2019 auch in den USA. Die Hylea-Gruppe exportiert Paranüsse in 13 verschiedene Länder. In der Region um Fortaleza ist die HYLEA 1884 S.R.L. größter und bedeutendster Arbeitgeber mit 250 festen Mitarbeitern. Zudem arbeitet das Unternehmen mit über 1.200 Paranussammlern aus über 80 Gemeinden zusammen. Faire Preise und Löhne und außergewöhnlich starkes soziales Engagement zeichnen die HYLEA 1884 S.R.L. aus. Das Unternehmen kümmert sich in diesem Zusammenhang um die Bereitstellung von Trinkwasser, Lebensmitteln, die medizinische Grundversorgung, Bildung und Strom. 2017 hat die HYLEA 1884 S.R.L. 31 neue Unterkünfte für Mitarbeiter und ihre Familien gebaut. Bereits im Jahr 2000 wurde die Familie Hecker von der bolivianischen Regierung für ihr herausragendes soziales Engagement mit dem Orden del Cóndor de los Andes geehrt.

Der WWF Schweiz, der WWF Bolivien und HYLEA 1884 S.R.L. haben ihre Kräfte zum Schutz des tropischen Regenwalds im bolivianischen Amazonasbecken gebündelt. Seit 2015 kümmert sich die HYLEA 1884 S.R.L. in Zusammenarbeit mit dem WWF um die Ernte und Verarbeitung von Paranüssen aus dem Naturreiservat Manuripi. Im Vordergrund stehen dabei der Schutz des Ökosystems und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Paranussammler und ihrer Familien in der Region.



V. Die Schuldverschreibungen und das Angebot

1. Gegenstand des Angebots

Gegenstand dieses Angebots sind auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen der HYLEA GROUP S.A. (die „**Teilschuldverschreibungen**“). Die Teilschuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den jeweiligen Anleihebedingungen. Die Teilschuldverschreibungen sind derzeit noch nicht in den Freiverkehr einer europäischen Börse einbezogen; ein Listing an der Frankfurter Wertpapierbörse nach Platzierungsende ist jedoch geplant. Allerdings steht es der Emittentin frei, die Teilschuldverschreibungen alternativ in den Freiverkehr einer anderen europäischen Börse einzubeziehen.

Die Teilschuldverschreibungen haben einen Nennbetrag von EUR 1.000 je Teilschuldverschreibung. Sie werden ab dem 1. Dezember 2017 mit 7,25 % p.a. fest auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich am 1. Juni und 1. Dezember eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 1. Juni 2018 und die letzte Zinszahlung ist am 1. Dezember 2022 fällig.

Je Anleger sind mindestens 100 Teilschuldverschreibungen zu zeichnen, also Teilschuldverschreibungen in einem Gesamtnennwert von EUR 100.000. Es besteht kein Höchstbetrag der Zeichnungen. Das Maximalvolumen der gemäß diesem Informationsmemorandum auszugebenden Schuldverschreibungen beträgt EUR 20,0 Mio.

Der Ausgabepreis beträgt 100 % des Nominalbetrages zzgl. etwaiger Stückzinsen je Schuldverschreibung (EUR 1.000,00) für den Zeitraum vom Emissionstermin (1. Dezember 2017 einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem zweiten Bankarbeitstag, an dem der Anleger sein kontoführendes Kreditinstitut anweist, den Nennbetrag zzgl. etwaiger Stückzinsen auf das Konto der Emittentin zu überweisen, vorgeht. „Bankarbeitstag“ bezeichnet dabei jeden Tag, an denen die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein TARGET-Tag ist. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. TARGET-Tag ist ein Tag, an dem Zahlungen in Euro über TARGET (Abkürzung für Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfers System) abgewickelt werden. Stückzinsen sind die anteiligen Zinsen, die einen Zeitraum zwischen zwei Zinsterminen zugerechnet werden (hier dem Zeitraum vom Emissionstermin (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem zweiten Bankarbeitstag, an dem der Anleger sein kontoführendes Kreditinstitut anweist, den Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen auf das Konto der Emittentin zu überweisen, vorgeht). Somit hat der Käufer der festverzinslichen Schuldverschreibungen neben dem Ausgabebetrag auch die seit dem letzten Zinstermin bis zum Verkaufstag fälligen Zinsen zu bezahlen, diese werden zum Ausgabebetrag addiert.

Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 27. November 2017 bis zum 31. Dezember 2019 angeboten („**Angebotsfrist**“), vorbehaltlich einer Änderung wegen vorzeitiger Schließung oder Verlängerung.

Die Teilschuldverschreibungen begründen nicht nachrangige, unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin.

Das ordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen.

Die Emittentin hat das Recht, die noch ausstehenden Teilschuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise wegen Geringfügigkeit vorzeitig zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Die Emittentin ist jederzeit nach freiem Ermessen ohne Beachtung eines Gleichbehandlungsgrundsatzes berechtigt, von einzelnen oder mehreren Anlegern Schuldverschreibungen zurück zu kaufen und diese auch wieder zu verkaufen. Daneben hat die Emittentin das Recht, die noch ausstehenden Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, im Falle eines Kontrollwechsels außerordentlich zu kündigen. Die Einzelheiten hierzu regeln jeweils die Anleihebedingungen.

Dem Anleger werden durch die Emittentin keine Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Depotbanken im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Teilschuldverschreibungen.



2. Verkaufsbeschränkungen

Die Teilschuldverschreibungen werden im Wege einer Privatplatzierung in ausgewählten Ländern angeboten. Die Teilschuldverschreibungen sind und werden weder nach den Vorschriften des Securities Act in der jeweils gültigen Fassung noch bei der Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen, außer in Ausnahmefällen auf Grund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act in den Vereinigten Staaten von Amerika, weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft oder dorthin geliefert werden. Die Gesellschaft hat nicht die Absicht, das Angebot oder einen Teil davon in den Vereinigten Staaten von Amerika zu registrieren oder die Teilschuldverschreibungen dort anzubieten, zu verkaufen oder dorthin zu liefern.

Ferner erfolgt kein Angebot in Kanada, Japan oder in sonstigen Ländern, in denen ein Angebot unzulässig wäre.

Die Teilschuldverschreibungen sind derzeit noch nicht in den Freiverkehr einer europäischen Börse einbezogen; eine Einbeziehung in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse ist jedoch nach Platzierung geplant.

3. ISIN, WKN

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A19S801

Wertpapierkennnummer (WKN): A19S80

4. Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Bei der Emittentin fallen Provisionen für die Platzierung der Inhaberschuldverschreibung in Höhe von maximal 1 % an; Bemessungsgrundlage der Provisionen ist das Beteiligungskapital (ohne Agio) zuzüglich der endfälligen Vergütung. Des Weiteren rechnet die Emittentin mit einmaligen fixen Kosten für die Erstellung des Informationsmemorandums und rechtliche und steuerliche Beratung in Höhe von insgesamt EUR 200.000; das entspricht bei einer vollen Platzierung der angebotenen Teilschuldverschreibungen ca. 2 % des Gesamtemissionsvolumens von EUR 20 Mio. Es ergibt sich bei einem Brutto-Emissionserlös in Höhe von EUR 20 Mio. annahmegemäß ein Netto-Emissionserlös von rund EUR 19.600.000.

Der Netto-Emissionserlös soll von der HYLEA GROUP S.A. vollständig für Investitionen in die Produktion von Paranüssen, Chia-Samen und Wildkakaos in Bolivien und anderen Ländern Südamerikas sowie in die Produktion weiterer noch zu bestimmender agrar- und landwirtschaftlicher Produkte der Unternehmensgruppe der HYLEA GROUP S.A. sowie in die Vermarktung dieser Produkte eingesetzt werden. Hierzu werden die Netto-Emissionserlöse in Form von qualifizierten Nachrangdarlehen („Anlageobjekt A“) an die HYLEA 1884 S.R.L., weitergereicht, die diese Mittel unmittelbar oder durch ihre Tochterunternehmen vorrangig zum Ankaufen, Entkernen, Schälen, Rösten, Verpacken und Verkaufen von Paranüssen, aber auch für die Produktion und den Verkauf von Chia-Samen und Wildkakaos und anderen Spezialitäten aus Ländern Südamerikas verwendet und mittels der erzielten Erlöse den Kapitaleinsatz (Zinszahlungen und Kapitalrückführung) an die Emittentin leistet. Insbesondere sollen die Emissionserlöse der Vorfinanzierung des Rohstoffankaufs, der Verarbeitungskosten und der Transportkosten dienen.



VI. ANLEIHEBEDINGUNGEN

der

7,25 % p.a. Unternehmensanleihe HYLEA GROUP I/2017
bestehend aus bis zu 20.000 auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen

HYLEA GROUP S.A.
5 rue de Bonnevoie L-1260 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
ISIN: DE000A19S801 – WKN: A19S80

§ 1 Allgemeines

1. 1. **Nennbetrag und Stückelung.** Die Anleihe der HYLEA GROUP S.A., 5 rue de Bonnevoie L-1260 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (die „**Emittentin**“ oder „**Anleiheschuldnerin**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20 Millionen (in Worten: Euro zwanzig Millionen) ist eingeteilt in unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen zu je EUR 1.000 (die „**Teilschuldverschreibungen**“ oder „**Schuldverschreibungen**“). Je Anleger sind mindestens 100 Teilschuldverschreibungen zu zeichnen, also Teilschuldverschreibungen in einem Gesamtnennwert von EUR 100.000.
1. 2. **Form und Verwahrung.** Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunden (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Eschborn, („**Clearstream**“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft die Teilschuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream sind. Die Globalurkunde trägt die Unterschrift des Geschäftsführers der Emittentin. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ausgeschlossen.
1. 3. **Clearing.** Die Teilschuldverschreibungen sind übertragbar. Den Inhabern von Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des jeweils betroffenen Clearingsystems übertragen werden.
1. 4. **Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen.** Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Teilschuldverschreibung keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Emittentin ebenfalls unbenommen.
1. 5. **Kapitalmarktverbindlichkeit.** Kapitalmarktverbindlichkeit im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Rückzahlung durch die Emittentin aufgenommener Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen, Inhaberschuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere, aber insbesondere nicht Schuldscheindarlehen mit einer Anfangslaufzeit von mehr als einem Jahr, und nicht Inhaberschuldverschreibungen und vergleichbare Instrumente, die den Teilschuldverschreibungen, die Gegenstand dieser Bedingungen sind, im Rang gleichstehen oder dazu nachrangig sind, die an einer staatlichen Börse notiert oder gehandelt werden oder gehandelt werden können, verbrieft ist.



§ 2 Verzinsung

2. 1. **Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 1. Dezember 2017
2. 2. (einschließlich) (der „**Emissionstag**“) mit jährlich 7,25 % (der „**Zinssatz**“) auf ihren Nennbetrag fest verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich am 1. Juni und 1. Dezember eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 1. Juni 2018 und die letzte Zinszahlung ist am 1. Dezember 2022 fällig. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.
2. 3. **Verzug.** Sofern die Emittentin die Teilschuldverschreibungen nicht gemäß § 3 bei Fälligkeit zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen auch ab dem Endfälligkeitstag mit dem Zinssatz verzinst.
2. 4. **Zinstagequotient.** Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365), Act/Act (ICMA-Regel 251), europäische Zinsberechnungsmethode.

§ 3 Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung; Rückerwerb

3. 1. **Laufzeit und Endfälligkeit.** Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt am 1. Dezember 2017 und endet mit Ablauf des 30. November 2022. Die Teilschuldverschreibungen werden nach Ablauf des 30. November 2022 (der „**Rückzahlungstag**“) zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind.
3. 2. **Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auf Grund Geringfügigkeit des ausstehenden Nennbetrags.** Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die noch ausstehenden Teilschuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung zu kündigen und vorzeitig zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, falls der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Teilschuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt unter 5 % des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Teilschuldverschreibungen (einschließlich etwaiger nach § 1.4 ausgegebener Teilschuldverschreibungen) fällt. Die Kündigungserklärung muss den Tag der vorzeitigen Rückzahlung angeben.
3. 3. **Rückkauf.** Die Emittentin ist jederzeit nach freiem Ermessen ohne Beachtung eines Gleichbehandlungsgrundsatzes berechtigt, von einzelnen oder mehreren Anlegern Schuldverschreibungen zurückzukaufen und diese auch wieder zu verkaufen.

§ 4 Währung; Zahlungen

4. 1. **Währung.** Sämtliche Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen werden in EUR geleistet.
4. 2. **Zahlstelle.** Die Emittentin hat die BankM - Repräsentanz der FinTech Group Bank AG, Mainzer Landstraße 61, 60329 Frankfurt am Main zur Zahlstelle („**Zahlstelle**“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Teilschuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 7 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen.



4. 3. **Zahlungen von Kapital und Zinsen.** Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in § 4.5 definiert) über die Zahlstelle an Clearstream oder an deren Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream. Sämtliche Zahlungen der Emittentin an Clearstream oder deren Order befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.
4. 4. **Bankarbeitstage.** Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Teilschuldverschreibung kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. Bankarbeitstag bezeichnet dabei jeden Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein TARGET-Tag ist. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. TARGET-Tag ist ein Tag, an dem Zahlungen in Euro über TARGET (Abkürzung für Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfers System) abgewickelt werden.
4. 5. **Zahlungstag/Fälligkeitstag.** Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Zahlungstag der Tag, an dem gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß § 4.4 eine Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein Fälligkeitstag ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.
4. 6. **Hinterlegung.** Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim für den Sitz der Emittentin zuständigen Amtsgericht hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Nach Verjährung des Anspruchs der entsprechenden Anleihegläubigerin erhält die Emittentin die hinterlegten Beträge zurück.

§ 5 Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, es sei denn, die Emittentin ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren gleich welcher Art von den Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall leistet die Emittentin die entsprechenden Zahlungen nach einem solchen Einbehalt oder Abzug und zahlt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs an die Gläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

§ 6 Vorzeitige Fälligkeitstellung durch die Anleihegläubiger

6. 1. **Bedingungen einer vorzeitigen Fälligkeitstellung.** Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Anleihegläubigers aus wichtigem Grund bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei den nachstehend genannten Fällen vor, in denen jeder Anleihegläubiger berechtigt ist, eine oder mehrere seiner Teilschuldverschreibungen zu kündigen und fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungszeitpunkt (nicht einschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn
 - a) die Emittentin einen Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von 20 Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag zahlt, oder



- b) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder in Liquidation tritt, außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere oder neue Gesellschaft alle aus den Teilschuldverschreibungen folgenden oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt, oder
- c) gegen die Emittentin Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Nichtbegleichung von Zahlungsverpflichtungen eingeleitet werden und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder
- d) ein Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder
- e) die Emittentin ein solches Verfahren über ihr Vermögen beantragt oder die Emittentin wesentliche Vertragsverpflichtungen nach diesen Anleihebedingungen verletzt und diese Verletzung auch nach 60 Tagen noch besteht.

Das Recht, Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts entfallen ist.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Gläubigerversammlung nach dem Schuldverschreibungsgesetz von der Emittentin einberufen wurde oder eine solche Einberufung von der Emittentin öffentlich angekündigt wurde, ist die Ausübung von außerordentlichen Kündigungsrechten wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin, der Sonderkündigungsrechte nach 6.1 lit. a) oder in 6.2 sowie anderer außerordentlicher Kündigungsrechte der Anleihegläubiger jeweils bis zum Ablauf von 120 Tagen nach diesem Zeitpunkt ausgeschlossen, sofern Gegenstand der Gläubigerversammlung Maßnahmen sind, die dazu führen sollen, dass nach einer Beschlussfassung in der entsprechenden Gläubigerversammlung (oder in einer zweiten Gläubigerversammlung, falls die erste Gläubigerversammlung insoweit nicht beschlussfähig ist) der entsprechende Kündigungsgrund nicht mehr vorliegt. Das ist insbesondere in Bezug auf eine Kündigung wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse gegeben, wenn die Gläubigerversammlung einen anderen Kündigungsgrund beseitigen soll, der auf der entsprechenden Verschlechterung der Vermögensverhältnisse beruht, z. B. wenn die Gläubigerversammlung einer Stundung von Zahlungsverpflichtungen zustimmen soll. Im Zweifel ist dieser Absatz so auszulegen, dass ein zustimmender Beschluss der Gläubigerversammlung inhaltlich nicht dadurch konterkariert werden kann, dass einzelne Anleihegläubiger sich diesem Beschluss entziehen, indem sie von einer außerordentlichen Kündigung vor dem Wirksamwerden des Beschlusses Gebrauch machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass dies Kündigungsrechte der Anleihegläubiger gerade dann deutlich beschneidet, wenn sie von diesen Kündigungsrechten wegen einer schlechten wirtschaftlichen Situation der Emittentin möglicherweise individuell gerade Gebrauch machen möchten.

6. 2. **Kontrollwechsel.** Ein Kontrollwechsel liegt vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (i) die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Person oder gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) (jeweils ein Erwerber) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin geworden ist; oder
- (ii) die Verschmelzung der Emittentin mit einer oder auf eine dritte Person (wie nachfolgend definiert) oder die Verschmelzung einer dritten Person mit oder auf die Emittentin, oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände (konsolidiert betrachtet) der Emittentin an eine dritte Person. Dies gilt nicht für Verschmelzungen oder Verkäufe im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (A) im Falle einer Verschmelzung die Inhaber von 100 % der Stimmrechte der Emittentin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten und (B) im Fall des Verkaufs von allen oder im Wesentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garant in bezüglich der Schuldverschreibungen wird.



Ein Kontrollwechsel liegt nicht vor, wenn er aufgrund einer Platzierung von Aktien im Zusammenhang mit einem Börsengang der Emittentin erfolgt oder nach einem Börsengang. Börsengang umfasst dabei die Aufnahme der Notierung der Aktien der Emittentin an einem regulierten Markt innerhalb der EU oder einem vergleichbaren Markt. Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen (die Put-Option). Eine solche Ausübung der Put-Option wird jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Put-Rückzahlungszeitraums Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 30 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen von der Put-Option Gebrauch gemacht haben. Die Put-Option ist wie nachfolgend beschrieben auszuüben. Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin unverzüglich, nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt, den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel machen (die Put-Rückzahlungsmittteilung), in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der Put-Option angegeben sind. Die Ausübung der Put-Option muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums (der Put-Rückzahlungszeitraum) von 30 Tagen, nachdem die Put-Rückzahlungsmittteilung veröffentlicht wurde, schriftlich gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers erklärt werden (die Put-Ausübungserklärung). Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) 7 Tage nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums (der Put-Rückzahlungstag) zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Eine Put-Ausübungserklärung ist im Einvernehmen mit der Emittentin widerruflich.

6. 3. **Benachrichtigung.** Eine Erklärung gemäß § 6.1 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin die Erklärung in schriftlicher Form übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank den Nachweis erbringt, dass er im Zeitpunkt der Erklärung Gläubiger der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist und die Umstände darlegt, aus denen sich die vorzeitige Fälligkeit gemäß § 6.1 ergibt.
6. 4. **Erlöschen des Kündigungsrechts.** Das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wurde.

§ 7 Bekanntmachungen; Informationsrechte der Anleihegläubiger

7. 1. **Bekanntmachungen.** Alle Bekanntmachungen der Anleiheschuldnerin, welche die Teilschuldverschreibungen betreffen, werden durch Mitteilung der Emittentin zur Weiterleitung an die betreffenden Kontoinhaber weitergeleitet. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung von Emittentin als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

Die Anleiheschuldnerin kann solche Bekanntmachungen zusätzlich über eines oder mehrere elektronische Kommunikationssysteme bekannt machen.

7. 2. **Informationsrechte der Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen von der Emittentin über den Stand der Investitionen der Emittentin und der Marktsituation schriftlich in Form eines Kurzreports zu informieren.

§ 8 Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist für die Teilschuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist.



§ 9 Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

9. 1. **Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihebedingungen können durch die Anleihe-schuldnerin mit Zustimmung der Anleihe-gläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Teilschuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5. Abs. 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 9.2 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.
9. 2. **Mehrheitserfordernisse.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5.3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „Qualifizierte Mehrheit“).
9. 3. **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubiger-versammlung nach § 9.3(a) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 9.3(b) getroffen; dabei gilt jedoch, dass Beschlüsse der Anleihegläubiger in einer Gläubigerversammlung getroffen werden, wenn der gemeinsame Vertreter oder Anleihegläubiger, deren Teilschuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Teilschuldverschreibungen erreichen, ausdrücklich eine Gläubigerversammlung verlangen.
 - a) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Teilschuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Teilschuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.
 - b) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Teilschuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Teilschuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.
9. 4. **Nachweise.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
9. 5. **Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 9.2 zuzustimmen.
9. 6. **Bekanntmachungen.** Bekanntmachungen betreffend diesen § 9 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 7.



§ 10 Verschiedenes

10. 1. **Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Teilschuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
10. 2. **Erfüllungsort.** Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
10. 3. **Gerichtsstand.** Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
10. 4. **Teilunwirksamkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Bedingungen entsprechende Regelung erfolgen.
10. 5. **Erfüllungsgehilfen.** Die Zahlstelle handelt in ihrer Eigenschaft ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und steht in dieser Eigenschaft nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Luxemburg, den 27. November 2017

Aimé Hecker Vorstand (Klasse A) HYLEA GROUP S.A.



VII. INFORMATIONEN FÜR VERBRAUCHER BEIM FERNABSATZGESCHÄFT

Verbraucherinformationen für den Fernabsatz zur Zeichnung von auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen (Schuldverschreibungen) der 7,25 % p.a. Unternehmensanleihe HYLEA GROUP I/2017 (ISIN: DE000A19S80, WKN: A19S80) der HYLEA GROUP S.A.

Gemäß § 312d Absatz 1 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 und Art. 246b § 1 EGBGB sind dem Verbraucher rechtzeitig vor dessen Abgabe seiner Vertragserklärung nachfolgende Informationen in Textform zur Verfügung zu stellen, wenn der Vertragsschluss unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. Brief, Fax, elektronische Kommunikation wie E-Mail, Internet) erfolgt.

Die ausführlichen und maßgeblichen Informationen zu den angebotenen Schuldverschreibungen finden sich im Informationsmemorandum vom 20. Mai 2018 (**Informationsmemorandum**). Das Informationsmemorandum ist Grundlage einer Zeichnung der Schuldverschreibungen. Die aufmerksame Lektüre des Informationsmemorandums kann nicht durch diese Verbraucherinformationen für den Fernabsatz ersetzt werden.

(a) Allgemeine Informationen über die Emittentin / Anbieterin der Schuldverschreibungen

Firma und Ladungsfähige Anschrift

HYLEA GROUP S.A., 5 rue de Bonnevoie L-1260 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Gründung

Gründung in Luxemburg am 22. November 2017 mittels notarieller Beurkundung der Satzung durch Frau Notarin Martine Schaeffer, 74, avenue Victor Hugo, L-1750 Luxemburg und anschließender Veröffentlichung im Amtsblatt (Mémorial C).

Vertretungsberechtigte Personen

Die Organe der Gesellschaft sind die Hauptversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Der Vorstand ist einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Hauptgeschäftstätigkeit

Zweck der Gesellschaft und Gegenstand des Unternehmens sind das Halten von Beteiligungen sowie das Management der Tochterunternehmen.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegen weder einer staatlichen Kontrolle noch gibt es eine sonstige behördliche Aufsicht über die Verwendung des Emissionserlöses.

(b) Informationen zu den Schuldverschreibungen

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag über den Erwerb einer Anleihe kommt wie folgt zustande: Der Zeichner gibt durch Unterzeichnung des entsprechenden Zeichnungsscheins und Übermittlung desselben an die Emittentin ein Angebot zum Erwerb von Schuldverschreibungen ab. Der Vertrag kommt jedoch erst zustande, wenn die Emittentin die jeweiligen Angebote annimmt durch Zusendung einer Annahmeerklärung oder Lieferung der gezeichneten Schuldverschreibungen. Im Falle einer Überzeichnung (siehe „Leistungsvorbehalte“) kann die Emittentin nicht jedes Angebot annehmen.



Risikohinweis

Das Angebot zum Erwerb von Schuldverschreibungen bezieht sich auf Finanzinstrumente, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind. Ein Totalverlust der Kapitalanlage ist möglich. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Eine ausführliche Darstellung der Risikofaktoren findet sich in Kapitel VIII. des Informationsmemorandums.

Wesentliche Merkmale der Schuldverschreibungen

Durch den Vertragsabschluss und die anschließende Erfüllung des Vertrages erwirbt der Anleger von der Emittentin begebene auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen über den von dem Anleger gewählten Betrag. Die Merkmale der Anleihe ergeben sich aus den Anleihebedingungen, die in Kapitel V. des Informationsmemorandums enthalten sind.

| | |
|---|--|
| Verzinsung: | 7,25 p.a. |
| Laufzeit: | 1. Dezember 2017 bis zum Ablauf des 30. November 2022 |
| Rückzahlung: | 100 % |
| Mindestzeichnung: | 100 Teilschuldverschreibungen |
| Nennbetrag je Schuldverschreibung: | EUR 1.000 |
| Zinslauf: | Die Zinsen werden auf den Tag genau ab dem Tag der Wertstellung der Zeichnungssumme (einschließlich) bis zum Ablauf des 30. November 2022 ermittelt. |
| Rang: | Kein Nachrang |
| Zinstermine: | Halbjährlich am 1. Juni und 1. Dezember eines jeden Jahres zahlbar. |
| Verbriefung: | Globalurkunde ohne Zinsscheine, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, hinterlegt wird. |
| Veräußerbarkeit, Handelbarkeit: | Weiterveräußerung gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG möglich; derzeit sind die Schuldverschreibungen nicht in den Freiverkehr oder einen anderen nicht geregelten Markt einer Europäischen Börse einbezogen. Die Emittentin plant jedoch, nach Durchführung des Angebots, die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse. |
| Einzelheiten der Zahlung: | Die Einzelheiten zur Zahlung des Ausgabebetrag und zum Zahlungstermin ergeben sich aus dem Zeichnungsantrag. |
| Mindestlaufzeit: | Die Schuldverschreibungen laufen fest bis zum Ablauf des 30. November 2022. |

(c) Vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen

Es existiert kein ordentliches Kündigungsrecht für die Schuldverschreibungen. Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.

Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin, inklusive der Rechte und Pflichten aus dem Fernabsatzrecht, bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das gleiche gilt für das Zustandekommen des Vertrags über den Erwerb von Schuldverschreibungen (Zeichnung) und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin. Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten mit



der Emittentin der Sitz der Emittentin für alle Klagen gegen die Emittentin ist dieser Gerichtsstand ausschließlich.

(d) Widerrufsbelehrung

Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und den Vertrag zum Erwerb von Schuldverschreibungen im Wege eines Haustürgeschäfts oder durch Fernabsatzvertrag abschließt, steht ihm ein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu. Die Einzelheiten der Ausübung des Widerrufsrechts und die Rechtsfolgen des Widerrufs ergeben sich aus der folgenden Widerrufsbelehrung:

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (HYLEA GROUP S.A., 5 rue de Bonnevoie L-1260 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, E-Mail: ir@hylea.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das dem Zeichnungsschein beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, was jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

(e) Sonstiges

Vertrags- und Kommunikationssprache

Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist deutsch. Der Zeichnungsantrag und das Informationsmemorandum einschließlich der Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache verfasst. Diese Verbraucherinformationen für den Fernabsatz werden nur in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien wird während der gesamten Vertragslaufzeit in deutscher Sprache erfolgen.

Leistungsvorbehalte

Das Maximalvolumen der gemäß dem Informationsmemorandum auszugebenden Schuldverschreibungen beträgt EUR 20 Mio. Je Anleger sind mindestens hundert Teilschuldverschreibungen zu zeichnen, ein Höchstbetrag der Zeichnungen besteht nicht. Es kann daher vorkommen, dass Kaufanträge für insgesamt mehr als EUR 20 Mio. abgegeben werden („Überzeichnung“). In einem solchen Falle der Überzeichnung wird die Emittentin die Zeichnungen nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Zeichnungserklärung und der Zahlung des Zeichnungsbetrages zuteilen und gegebenenfalls bei gleichzeitigen Zugangsdaten anteilig zuteilen. Es gibt keinen Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen.



Gesamtpreis

Der Ausgabepreis beträgt 100 % des Nennbetrages zuzüglich etwaiger Stückzinsen ab dem 1. Dezember 2017.

Börsenzulassung

Die Teilschuldverschreibungen sind derzeit noch nicht in den Freiverkehr einer europäischen Börse einbezogen; eine Einbeziehung in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse ist jedoch nach Platzierung geplant.

Zusätzliche Liefer- und Versandkosten

Zusätzliche Liefer- und Versandkosten werden von der Emittentin nicht in Rechnung gestellt.

Steuern

Der Erwerb, das Halten, die Veräußerung und die Übertragung von Schuldverschreibungen sind in Deutschland umsatzsteuerfrei. Ebenso erhebt die Bundesrepublik Deutschland zurzeit keine Gesellschaftsteuer, Stempelsteuer, Stempelabgabe oder ähnliche Steuern. Eine Vermögenssteuer wird in der Bundesrepublik Deutschland derzeit nicht erhoben. Der Anleger erzielt konzeptionsgemäß Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Kapitalerträge unterliegen nicht der Abgeltungssteuer. Der Anleger hat die zugeflossenen Kapitalerträge im Kalenderjahr des Zuflusses in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Einzelheiten zur Besteuerung ergeben sich aus Kapitel IX. des Informationsmemorandums.

Zusätzliche Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln

Zusätzliche Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln werden durch die HYLEA GROUP S.A. nicht in Rechnung gestellt.

Gültigkeitsdauer der Informationen/des Angebots

Diese Information gilt bis zur Mitteilung von Änderungen. Die Möglichkeit zur Zeichnung der Schuldverschreibungen besteht bis zu deren Vollplatzierung. Als Ende der Angebotsfrist ist derzeit der Ablauf des 31. Dezember 2019 vorgesehen, vorbehaltlich einer Änderung wegen vorzeitiger Schließung oder Verlängerung.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) betreffend Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen besteht, unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet: Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Wilhelm-Epstein-Str. 14, 60431 Frankfurt. In dem eben genannten Schlichtungsverfahren hat der Zeichner zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Schlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

Es bestehen weder Garantiefonds noch andere Entschädigungsregelungen. Für die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen besteht insbesondere keine Einlagensicherung.

Luxemburg, den 02. August 2018

Ihre HYLEA GROUP S.A.



VIII. RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Teilschuldverschreibungen der HYLEA GROUP S.A. (nachfolgend „**Gesellschaft**“, „**Emittentin**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften, der Hylea Foods AG und der HYLEA - Regenwaldprojekte AG und ihrer künftigen Tochtergesellschaft der HYLEA 1884 S.R.L. „**Hylea-Gruppe**“ genannt) die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Informationsmemorandum enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Hylea-Gruppe haben. Der Wert der Teilschuldverschreibungen der Gesellschaft könnte aufgrund jedes dieser Risiken erheblich fallen und Anleger könnten ihr investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Nachstehend sind die für die Gesellschaft und ihre Branche wesentlichen Risiken und die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren beschrieben. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Gesellschaft gegenwärtig nicht bekannt sind, könnten den Geschäftsbetrieb der Emittentin und der Hylea-Gruppe ebenfalls beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie der Hylea-Gruppe haben. Die Reihenfolge, in welcher die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält keine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintrittes und den Umfang der möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen. Gleichzeitig beruhen die Auswahl und der Inhalt der Risikofaktoren auf Annahmen, die sich nachträglich als falsch erweisen können.

Die Risiken der Vermögensanlage sind in folgende Risikoklassen eingeordnet:

- Unternehmensbezogene Risikofaktoren
- Marktbezogene Risikofaktoren
- Risikofaktoren in Bezug auf die Anleihe

Falls ein Risiko oder mehrere Risiken kumuliert auftreten, kann auch die wirtschaftliche Substanz des Zeichnungsangebots betroffen sein. Die Folge für den Anleger besteht dabei im Totalverlust des Zeichnungsangebots. Einige Risiken betreffen zwei oder alle drei Risikoklassen. Die aufgeführten Risiken unterscheiden sich hinsichtlich Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkung. Die Grenzen zwischen den Risikoklassen sind fließend, so dass die getroffene Zuordnung der einzelnen Risiken nicht zwingend ist.

Nachfolgende Erläuterungen in diesem Informationsmemorandum über die Hylea-Gruppe beziehen sich auf die künftige Hylea-Gruppe.

1. Unternehmensbezogene Risikofaktoren

Die Emittentin ist wirtschaftlich von der HYLEA 1884 S.R.L. abhängig. Nur wenn die HYLEA 1884 S.R.L. wirtschaftlich und finanziell in der Lage ist, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen gegenüber der Emittentin zu erfüllen, kann die Emittentin ihre Verpflichtungen gegenüber den Anlegern erfüllen. Unternehmensbezogene Risiken der HYLEA 1884 S.R.L. können demzufolge zum ganzen oder teilweisen Verlust der auszugebenden Teilschuldverschreibung führen. Im Folgenden wird deshalb in die Darstellung der Risiken die HYLEA 1884 S.R.L. einbezogen.

(a) Kapitalbedarf

Die HYLEA 1884 S.R.L. hat kurzfristig und in den nächsten Jahren einen erheblichen Kapitalbedarf. Sollte es nicht gelingen, mittels der Platzierung dieser Teilschuldverschreibungen Emissionserlöse von mindestens EUR 5 Millionen zu erzielen, könnte es zu einer Insolvenz der HYLEA 1884 S.R.L. kommen.

Der Kapitalbedarf der HYLEA 1884 S.R.L. entsteht zunächst dadurch, dass sie Paranüsse und Kakao ankaufen, weiterverarbeiten und verpacken sowie Chia anbauen und verarbeiten muss. Diesen Aufwendungen könnten keine hinreichenden Erlöse aus dem Verkauf der Paranüsse, des Kakaos und der Chia-Samen gegenüberstehen. Der Ankauf, die Weiterverarbeitung und der Verkauf ist auch ein Risikogeschäft, bei dem unklar



ist, ob überhaupt und wenn ja wann und in welchem Umfang sowie zu welchen Bedingungen Rohwaren angekauft und Umsätze generiert werden können. Auch sonstige Umstände, wie etwa unerwartete Kosten, können dazu führen, dass die HYLEA 1884 S.R.L. nicht über genug Kapital verfügt. Alle vorgenannten Umstände können zur Insolvenz der HYLEA 1884 S.R.L. führen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin weder den Anspruch auf die Zinszahlungen noch den Kapitalrückzahlungsanspruch des Anlegers befriedigen kann und dieser daher sein gesamtes Kapital verlieren könnte. Die Emittentin kann die Ansprüche des Anlegers auf Kapitalrückzahlung und Zahlung der Zinsen nur erfüllen, wenn und soweit die HYLEA 1884 S.R.L. ihre Zahlungsverpflichtungen aus Anlageobjekt A erfüllt. Insoweit hängt die Zahlungsfähigkeit der Emittentin unmittelbar von der wirtschaftlichen Entwicklung der HYLEA 1884 S.R.L. ab.

Sollte die HYLEA 1884 S.R.L. kein positives wirtschaftliches Ergebnis während der Laufzeit der Vermögensanlage erzielen, hat dies einen direkten negativen Einfluss auf die Ertragslage der Emittentin, insbesondere dann, wenn die HYLEA 1884 S.R.L. ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin resultierend aus den qualifizierten Nachrangdarlehen nicht oder nur teilweise erfüllen kann.

Aktuell platziert die Emittentin Inhaberschuldverschreibungen im Volumen von bis zu EUR 20 Millionen. Wann und in welchem Umfang Zeichnungen erfolgen, steht noch nicht fest.

Die geplanten laufenden und/oder weiteren Kapitalbeschaffungsmaßnahmen könnten ganz oder teilweise scheitern, so dass der HYLEA 1884 S.R.L. die erforderlichen Mittel evtl. ganz oder teilweise nicht zufließen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hylea-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken. Die Emittentin ist finanziell davon abhängig, dass die HYLEA 1884 S.R.L. ihre Verpflichtungen aus dem Anlageobjekt A erfüllt.

(b) Rechte an dem Ernte und Anbauggebiet

Die Paranüsse und der Wildkakao werden teilweise in Gebieten geerntet, die sich auf dem Grund und Boden Dritter (öffentlicher oder privater Besitz) befinden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Zugang zu den Ernteregionen von privater oder öffentlicher Seite eingeschränkt, behindert, verboten oder gesperrt wird sowie ein Ernte- oder Anbauverbot erteilt wird. Sofern der HYLEA 1884 S.R.L. Rechte zum Anbau und der Ernte von Paranüssen, Wildkakao und Chia-Samen eingeräumt wurden, ist die gesamte operative Geschäftstätigkeit der HYLEA 1884 S.R.L., ihre finanzielle Leistungsfähigkeit und der Wert der Beteiligung (Anlageobjekt A) von deren Fortbestehen abhängig. Sollten die Rechte rechtlich nicht wirksam sein oder widerrufen werden oder sonst untergehen, zum Beispiel weil die HYLEA 1884 S.R.L. nicht alle notwendigen Maßnahmen fortlaufend ergreift, um diese Rechte zu erhalten, kann ihr Geschäftszweck nicht erfüllt werden und damit kann sie auch nicht die finanziellen Mittel erwirtschaften, die erforderlich sind, um ihre Verpflichtungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen zu erfüllen. Ob der Bestand der vorgenannten Rechte gegenwärtig und zukünftig gesichert ist, ist ungewiss.

Hinzu kommt, dass jede zusätzliche Erweiterung der Ernte- und Anbauregion von Personen, die davon betroffen sind, innerhalb bestimmter Fristen angefochten werden kann. Eine erfolgreiche Anfechtung oder etwaige Gerichtsverfahren können die Durchführung geplanter Anbau- und Ernteaktivitäten der HYLEA 1884 S.R.L. verzögern. Die HYLEA 1884 S.R.L. kann als Folge davon gezwungen sein, weitere Vorkehrungen zu treffen. Dies kann zu weiteren verzögerungsbedingten Kosten führen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hylea-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken, weil die Emittentin finanziell davon abhängig ist, dass die HYLEA 1884 S.R.L. ihre Verpflichtungen aus dem Anlageobjekt A erfüllt.

(c) Ertragsfähigkeit

Die Geschäftstätigkeit der HYLEA 1884 S.R.L. ist davon abhängig, dass in dem Anbau- und Erntegebiet, zu wirtschaftlich attraktiven Konditionen und in wirtschaftlich attraktiver Menge Paranüsse, Wildkakao und Chia-Samen (nachfolgend auch „Produkte“ genannt) angebaut und/oder geerntet werden können. Sollte das nicht der Fall sein, würde dies erhebliche wirtschaftlich negative Auswirkungen auf die HYLEA 1884 S.R.L. haben und könnte ihr vollständig die Geschäftsgrundlage bis hin zu einer Insolvenz entziehen.



Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hylea-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken, weil die Emittentin finanziell davon abhängig ist, dass die HYLEA 1884 S.R.L. ihre Verpflichtungen aus dem Anlageobjekt A erfüllt.

(d) Frühes Entwicklungsstadium / geplanter Wachstum

Die HYLEA 1884 S.R.L. befindet sich hinsichtlich des Anbaus, der Ernte und Weiterverarbeitung von Wildkakao und Chia in einem frühen Entwicklungsstadium. Anbau und Ernte von Wildkakao werden erst seit dem Jahr 2015 betrieben. Chia wird erst seit dem Jahre 2017 auf Feldern angebaut. Langfristige Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Anbau und der Ernte sowie Erkenntnisse über die Ertragsfähigkeit liegen demnach noch nicht vor. Sollte die HYLEA 1884 S.R.L. nicht in der Lage sein, Wildkakao und Chia wirtschaftlich anzubauen oder sollten Ernten erfolglos verlaufen, bzw. nicht den prognostizierten Ertrag liefern, ist es möglich, dass es nicht zu der geplanten Produktion kommen wird.

Die Tätigkeit im Regenwald generell und der Anbau und die Ernte der Produkte dort unterliegen erheblichen Schwierigkeiten durch die landschaftlichen Gegebenheiten (Witterung, Transportmöglichkeiten und -wege, Umweltumstände, Verfügbarkeit von technischen Ressourcen, Personal und Material) und anderen Umständen. Dies kann dazu führen, dass sich die Produktion gegenüber den aktuellen Planungen verzögert und/oder wesentlich kostenintensiver als angenommen wird.

Die HYLEA 1884 S.R.L. plant mit einem konkreten Wachstum, was eine Anpassung von Personal und Organisation zur Folge haben könnte. Betroffen könnten davon u.a. die Bereiche Produktion, Verwaltung und Administration, Kostenrechnung, Controlling oder Qualitätsmanagement sein. Mit einer Ausweitung dieser operativen Bereiche werden höhere Kosten verbunden sein, zu deren Bestreitung sich die HYLEA 1884 S.R.L. die notwendigen Mittel ggf. am Kapitalmarkt beschafft. Diese und weitere Maßnahmen zur Steuerung des geplanten Wachstums können sich negativ auf die Bonität der HYLEA 1884 S.R.L. auswirken. Als Folge davon kann der Anleger mit seinen Ansprüchen ganz oder teilweise ausfallen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hylea-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken, weil die Emittentin finanziell davon abhängig ist, dass die HYLEA 1884 S.R.L. ihre Verpflichtungen aus dem Anlageobjekt A erfüllt.

(e) Mögliche Fehleinschätzungen bezüglich des Ernteertrags

Grundsätzlich sind mit jeder Prognose und Beurteilung von Ernteerträgen und der Ernteausbeute Unsicherheiten verbunden. Insofern ist zu beachten, dass alle in diesem Dokument genannten Zahlen und Beurteilungen zum Umfang und der Bewertung von Ernteerträgen und der jeweiligen Ernteausbeute auf Einschätzungen beruhen. Des Weiteren existieren zahlreiche Unsicherheiten bei der Abschätzung, in welcher Zeit welche Anbau- und Erntemengen wie auch Produktionen tatsächlich möglich sind, welche Kosten dafür entstehen und wann und in welcher Höhe notwendige Finanzierungen erlangt werden können.

Die meisten Abbau- und Erntegebiete sind zwar schon bekannt, jedoch ist zu beachten, dass sich die Gebiete in dem Regenwald befinden und demnach eine herkömmliche urbane Erschließung nicht möglich ist bzw. die Gebiete den für solche Regionen üblichen natürlichen Veränderungen ausgesetzt sind. Neu entdeckte Anbau- und Erntegebiete erfordern Erfahrungswerte. Da das Vorhandensein und die Ausbeute von Produkten durch natürliche Abläufe, wie die Befruchtung/Bestäubung der Pflanzen durch zum Beispiel Wind, Wasser oder Tiere, nicht steuerbar und nicht leicht vorauszusagen sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Erntezyklen unter Umständen vollständig erfolglos verlaufen oder nur einen unzureichenden Ertrag ergeben oder aus anderen Gründen wirtschaftlich nicht sinnvolle Produkte hervorbringen.

Dementsprechend kann sich herausstellen, dass das erwartete Potenzial an Paranüssen, Wildkakao und Chia-Samen nicht gegeben ist. Sollte sich herausstellen, dass das Potenzial an Paranüssen, Wildkakao und Chia-Samen falsch eingeschätzt wurde und der Ernteertrag unzureichend ist, kann sich das nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HYLEA 1884 S.R.L. und damit auf die Emittentin auswirken.

Ursprüngliche Annahmen bezüglich nachgewiesener Potenziale könnten auf Grundlage aktueller Erkenntnisse korrigiert werden müssen. Es könnte auch zu erheblichen und/oder kurzfristigen Schwankungen kommen.



Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hylea-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken, weil die Emittentin finanziell davon abhängig ist, dass die HYLEA 1884 S.R.L. ihre Verpflichtungen aus dem Anlageobjekt A erfüllt.

(f) Regulierung lokale Gesetze, Bundes- und Landesgesetze

Um den Anbau und die Ernte von Paranüssen, Wildkakao und Chia-Samen durchzuführen, ist es gegebenenfalls erforderlich, hierfür notwendige Genehmigungen zu besitzen. Sollte es der HYLEA 1884 S.R.L. nicht gelingen, die erforderlichen Genehmigungen zu erhalten, beizubehalten bzw. rechtzeitig zu verlängern und dadurch den Anbau und/oder die Ernte sowie die Weiterverarbeitung, Verpackung und Verschiffung von Paranüssen, Wildkakao und Chia-Samen nicht umsetzen können, könnte dies negative Folgen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HYLEA 1884 S.R.L. haben und könnte ihr vollständig die Geschäftsgrundlage bis hin zu einer Insolvenz entziehen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hylea-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken, weil die Emittentin finanziell davon abhängig ist, dass die HYLEA 1884 S.R.L. ihre Verpflichtungen aus dem Anlageobjekt A erfüllt.

(g) Mögliche Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltrisiken

Der Anbau und die Ernte von Paranüssen, Wildkakao und Chia im Regenwald sowie deren Weiterverarbeitung, Verpackung und Verschiffung sind mit erheblichen Risiken verbunden. Die HYLEA 1884 S.R.L. ist allen für dieses Geschäftsfeld üblichen Risiken ausgesetzt.

Zwar wird davon ausgegangen, dass die HYLEA 1884 S.R.L. alle geplanten Tätigkeiten auf der Grundlage des jeweils geltenden Rechtes, insbesondere des Umwelt-, Sicherheits- und Gefahrenmanagements, durchführt. Trotz Einhaltung aller präventiven Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen und technischen Einrichtungen können sowohl bei dem Anbau und der Ernte im Regenwald sowie der Weiterverarbeitung, Verpackung und Verschiffung Umstände eintreten, die zu verheerenden Umweltschäden sowie zur Verletzung und dem Tod von Menschen und zum zeitweiligen Ausfall der Produktion führen können.

Außerdem kann durch solche Ereignisse eine Verzögerung des Anbau- und Ernteplans, die vollständige oder teilweise Einstellung von Geschäftsaktivitäten, eine erhebliche Beschädigung von Anlagen oder die vollständige Vernichtung der Ernte verursacht werden. Auch besteht ein Risiko das Erntehelfer und Sammler nicht nachhaltig und umweltbewusst, wie von der HYLEA 1884 S.R.L. gewünscht, agieren und somit Schäden an Flora und Fauna der Anbaugelände insbesondere aber des Regenwaldes verursachen. Als Folge davon können erhebliche Ansprüche auf Schadensersatz gegen die HYLEA 1884 S.R.L. wegen Umwelt-, Personen- oder Sachschäden ausgelöst werden. Schließlich können solche Ereignisse auch die für die Geschäftsaktivitäten der HYLEA 1884 S.R.L. gegebenenfalls notwendigen Anbau- und Erntebewilligungen beeinträchtigen und erhebliche zivilrechtliche Verbindlichkeiten, Strafen und Bußgelder sowie strafrechtliche Sanktionen gegen die HYLEA 1884 S.R.L. und ihr Management auslösen. Die HYLEA 1884 S.R.L. kann auch gezwungen werden, bestimmte geschäftliche Aktivitäten einzuschränken oder gänzlich einzustellen, falls solche Ereignisse eintreten.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hylea-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken, weil die Emittentin finanziell davon abhängig ist, dass die HYLEA 1884 S.R.L. ihre Verpflichtungen aus dem Anlageobjekt A erfüllt.

(h) Produktionsfähigkeit der Paranuss, des Kakao und des Chia

Es ist nicht auszuschließen, dass Paranuss- und Kakaobäume sowie Chia-Felder im Laufe der Zeit an Produktionskraft verlieren bzw. ihre Produktionskraft und die Qualität der Produkte Schwankungen unterliegen. In dem Maße, in dem aus solchen Gründen die Produktion zurückgeht, muss die HYLEA 1884 S.R.L. für einen Ersatz so zurückgehender oder auch ganz ausfallender Produktionen durch Erweiterungsmaßnahmen oder die Erschließung neuer Anbau- und Erntegelände sorgen. Dies stellt auch deshalb ein Risiko dar, weil nicht sicher vorhergesagt werden kann, wie stark die Produktionsfähigkeit der Bäume und Felder hinsichtlich Menge und Qualität im Laufe der Zeit Schwankungen unterliegt oder nachlässt. Sollte es der HYLEA 1884 S.R.L. nicht oder nicht schnell genug gelingen, den eintretenden Produktionsausfall auszugleichen, kann es



zu erheblichen Verlusten kommen. Vor allem aber können Erschließungs- oder Erweiterungsmaßnahmen mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Auch ist der Weiterverarbeitungsprozess mit Risiken verbunden. Es kann passieren, dass das Ergebnis der Weiterverarbeitung nicht den erwarteten Qualitätsgehalt aufweist und demnach nicht den prognostizierten Wert erzielt und zu Verlusten führt. Des Weiteren kann das Ergebnis der Weiterverarbeitung einen Zustand aufweisen, welcher auf dem Markt nicht handelbar ist und es somit zu erheblichen Verlusten kommt.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hylea-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken, weil die Emittentin finanziell davon abhängig ist, dass die HYLEA 1884 S.R.L. ihre Verpflichtungen aus dem Anlageobjekt A erfüllt.

(i) Umweltregulierungen

Die HYLEA 1884 S.R.L. unterliegt bei ihrer Geschäftstätigkeit, insbesondere dem Anbau, Ernte, Weiterverarbeitung und Verschiffung von Paranüssen, Wildkakao und Chia, zahlreichen bundes- und länderspezifischen Umweltvorschriften. Diese Vorschriften dienen dem Schutz von Menschen, von Wasserläufen und Grundwasser, von Flora und Fauna, Kulturgütern im Landschaftsraum und anderer natürlicher Ressourcen. Aus den vorgenannten Umweltschutzvorschriften können zum Schutze der Umwelt Maßnahmen erlassen werden, die die Geschäftstätigkeit der HYLEA 1884 S.R.L. verzögern, einschränken oder – soweit eine erhebliche Gefahr für die Güter des Umweltschutzes ausgeht – teilweise oder gänzlich untersagen.

Sollte es zu einer drastischen Verschärfung dieser Umweltgesetze oder Auslegung und Handhabung durch die Behörden kommen oder sollten unerwartete Störfälle eintreten, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HYLEA 1884 S.R.L. haben, weil Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren oder zur Beseitigung eingetretener Schäden oder neue oder andersartige Anforderungen an die Geschäftstätigkeit mit erheblichen Kosten verbunden sein können. Es kann dadurch sogar die Geschäftstätigkeit unwirtschaftlich werden und ganz oder teilweise eingestellt werden müssen.

Ein besonderes Risiko liegt darin, dass der Anbau und die Ernte der Produkte im Regenwald stattfinden, welcher für den internationalen Umwelt- und Klimaschutz eine besondere Bedeutung genießt.

Im Rahmen des Anbaus und der Ernte sowie bei Genehmigungsverfahren besteht die Gefahr, dass Verfahrensbeteiligte Behörden, Einrichtungen und Umweltverbände zusätzliche gutachterliche Untersuchungen fordern können, die zu Verzögerungen bei der Genehmigungserteilung führen können.

Auch können neue schützenswerte Tier- und Pflanzenarten entdeckt oder schon bisher bekannte Tier- und Pflanzenarten aufgrund neuerer Erkenntnisse künftig als schützenswert eingestuft werden. Dies kann dazu führen, dass die HYLEA 1884 S.R.L. wegen zusätzlicher Untersuchungen oder zur Ergreifung zusätzlicher Schutzmaßnahmen vorübergehend ihre Aktivitäten herunterfahren oder andere Vorkehrungen treffen muss oder auch ihre Aktivitäten zumindest vorübergehend einstellen muss.

Auch Dritte können aus - wenn auch nur vorgeblichen - Interessen am Tier- und Pflanzenschutz gegen den Anbau und die Ernte der Produkte sowie gegebenenfalls erteilte Genehmigungen gerichtlich vorgehen. Auch solche Maßnahmen können die Geschäftstätigkeit der HYLEA 1884 S.R.L. vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen, wenn solche Dritte mit ihren Klagen erfolgreich sind. Außerdem kann es auch zu zivil- und strafrechtlichen Sanktionen kommen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hylea-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken, weil die Emittentin finanziell davon abhängig ist, dass die HYLEA 1884 S.R.L. ihre Verpflichtungen aus dem Anlageobjekt A erfüllt.

(j) Qualität und Verfügbarkeit von Dienstleistungen

Der Erfolg der Geschäftstätigkeit der HYLEA 1884 S.R.L. hängt zu einem Großteil von den Leistungen Dritter ab, den Anbau und die Ernte der



Produkte eingeschaltet werden. Die HYLEA 1884 S.R.L. nimmt für diese Tätigkeiten unter anderem die Dienste von Lohnarbeitern und selbstständigen Sammlern aus umliegenden indigenen Gemeinden in Anspruch. Es ist nicht gewiss, dass diese ihre Arbeiten und Leistungen mit der notwendigen Sorgfalt und zudem zeitgerecht erbringen. Auch können solche Arbeitskräfte zu einer Zeit kündigen, zu der ein Ersatz nicht oder nur zu wirtschaftlich nicht akzeptablen Bedingungen verfügbar ist. Dadurch kann es zu Verzögerungen oder Verteuerungen bei der Umsetzung des Produktionsplans der HYLEA 1884 S.R.L. und je nach den Umständen auch zu einer vollständigen oder teilweisen Einstellung von vorgesehenen Aktivitäten kommen und zwar auch ohne, dass Regressmöglichkeiten bestehen.

Sollten von der HYLEA 1884 S.R.L. eingeschaltete Dienstleister oder Werkunternehmer Schäden bei Dritten verursachen, kann dafür die HYLEA 1884 S.R.L. haftbar gemacht werden, obwohl sie ihre Dienstleister und Werkunternehmer nicht oder nur eingeschränkt überwachen und steuern kann, evtl. auch ohne dass Regressmöglichkeiten bestehen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hylea-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken, weil die Emittentin finanziell davon abhängig ist, dass die HYLEA 1884 S.R.L. ihre Verpflichtungen aus dem Anlageobjekt A erfüllt.

(k) Schlüsselpositionen

Die erfolgreiche Umsetzung der Unternehmensziele und die Weiterentwicklung der Geschäftstätigkeit hängen im hohen Maße von der Fähigkeit der Hylea-Gruppe ab, in erforderlichem Umfang qualifizierte Mitarbeiter einstellen und halten zu können. Sollte es nicht gelingen, im geplanten Maße qualifizierte Mitarbeiter zu beschäftigen, könnte dies negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hylea-Gruppe haben. Darüber hinaus hängt der Erfolg der HYLEA 1884 S.R.L. und der Emittentin von einer begrenzten Anzahl von Schlüsselpersonen ab. Hierzu gehören z. B. Peter Hecker, Aimé Hecker und Deborah de Hecker sowie dem Vertriebsvorstand der Hylea Foods AG Mario Ebel. Ein Ausscheiden dieser Personen aus der Gesellschaft kann sich negativ auf die Unternehmensentwicklung der Gesellschaft auswirken.

Es könnte sein, dass innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine qualifizierten Führungskräfte zur Weiterführung der Geschäfte in der bisherigen Form gefunden werden können.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hylea-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken, weil die Emittentin finanziell davon abhängig ist, dass die HYLEA 1884 S.R.L. ihre Verpflichtungen aus dem Anlageobjekt A erfüllt.

(l) Risikomanagementsystem

Derzeit verfügt die Hylea-Gruppe noch nicht über ein Risikomanagementsystem, durch das alle möglichen rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Risiken, die im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit entstehen können, umfassend abgedeckt, insbesondere rechtzeitig erkannt, vermieden oder minimiert werden können. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Hylea-Gruppe es wegen ihres starken Wachstums nicht schafft, rechtzeitig interne Strukturen für ein ausreichendes Risikomanagementsystem zu entwickeln. Daher kann es dazu kommen, dass das jeweilige Management der Emittentin, der HYLEA 1884 S.R.L. und der Hylea Foods AG Risiken für die nachhaltige Entwicklung erst spät erkennt oder nicht richtig einschätzt. Wenn und soweit die Hylea-Gruppe nicht rechtzeitig die bestehenden Risiken oder negativen Entwicklungen erkennen, analysieren, minimieren oder vermeiden kann, kann es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit der Hylea-Gruppe und ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kommen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hylea-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken, weil die Emittentin finanziell davon abhängig ist, dass die HYLEA 1884 S.R.L. ihre Verpflichtungen aus dem Anlageobjekt A erfüllt.



(m) Versicherungen und Haftungsfreistellungen

Die Hylea-Gruppe ist mit ihrer Geschäftstätigkeit erhöhten Risiken ausgesetzt, die typischerweise mit dem Anbau, der Ernte, der Weiterverarbeitung und der Verschiffung von Paranüssen, Wildkakao und Chia-Samen verbunden sind. Es ist nicht gewiss, dass die bestehenden Versicherungen alle potenziellen Risiken ausreichend abdecken und auch alle Schadensarten erfassen. Insbesondere können nicht versicherte oder nicht versicherbare Schäden eintreten. Außerdem ist die Hylea-Gruppe dem Risiko ausgesetzt, dass der Versicherungsschutz eingeschränkt oder höhere Prämien verlangt werden.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hylea-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken, weil die Emittentin finanziell davon abhängig ist, dass die HYLEA 1884 S.R.L. ihre Verpflichtungen aus dem Anlageobjekt A erfüllt.

(n) Währungsrisiko/Devisenkurs

Der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Hylea-Gruppe ist von Währungsrisiken betroffen, da das Hauptbetätigungsfeld im Währungsraum des Euro liegt, auf den jeweiligen Absatzmärkten die Rohstoffe aber überwiegend in US-Dollar gehandelt werden. Änderungen der Wechselkurse zwischen US-Dollar und Euro untereinander könnten also dazu führen, dass bei der Hylea-Gruppe Verluste entstehen und/oder zusätzliche Kosten, um sich gegen Währungsrisiken abzusichern. Darüber hinaus besteht ein Währungsrisiko zwischen Boliviano (BOB) und US-Dollar, da der Ankauf der Rohstoffe und die Entlohnung in Bolivien hauptsächlich in der Währung Boliviano (BOB) erfolgt.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hylea-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken, weil die Emittentin finanziell davon abhängig ist, dass die HYLEA 1884 S.R.L. ihre Verpflichtungen aus dem Anlageobjekt A erfüllt.

(o) Inflationsrisiko/Betriebskostenerhöhung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es einen inflationsbedingten Preisanstieg geben wird. Dadurch können sich die Kosten den Anbau, die Ernte und die Produktion erhöhen, was sich negativ auf Finanz- und Ertragslage der HYLEA 1884 S.R.L. und damit auf das Anlageobjekt A auswirken kann, so dass der Anleger am Ende der Laufzeit weder Kapitalrückgewähr noch Zinsen erhält.

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Mangel an Sammlern und anderen für den Anbau, die Ernte und die Produktion notwendigen Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungsgegenständen sowie an weiterem qualifiziertem Personal entsteht, wenn die Aktivitäten der Paranuss-, Wildkakao- und Chia-Samenernte in der Region generell deutlich zunehmen sollten. Dadurch kann es zu einem drastischen Anstieg der Kosten sowie zu Einschränkungen oder zum ganzen Ausfall von Anbau-, Ernte und Produktionstätigkeiten der HYLEA 1884 S.R.L. kommen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hylea-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken, weil die Emittentin finanziell davon abhängig ist, dass die HYLEA 1884 S.R.L. ihre Verpflichtungen aus dem Anlageobjekt A erfüllt.

(p) Insolvenz der Emittentin und/oder der HYLEA 1884 S.R.L.

Eine Insolvenz der Emittentin und/oder der HYLEA 1884 S.R.L. kann aufgrund der dadurch eintretenden Wertlosigkeit der Inhaberschuldverschreibungen zum Totalverlust führen.

(q) Steuerliche Risiken

Die Entwicklung des jeweils anwendbaren Steuerrechtes unterliegt - auch in seiner verwaltungstechnischen Anwendung - einem stetigen Wandel. Zukünftige Gesetzesänderungen, abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden und können für den Anleger - ggf. mit Rückwirkung - zu nachteiligen Folgen führen und sich zum Beispiel auf die steuerliche Belastung



des Anleger, den Wert oder die Veräußerbarkeit der Vermögensanlage auswirken. Den Anlegern wird empfohlen, die steuerlichen Auswirkungen einer Zeichnung der Vermögensanlage, insbesondere der Zeichnung, des Haltens, der Übertragung sowie die Rückzahlung mit dem individuellen, steuerlichen Situation des Anlegers vertrauten steuerlichen Berater zu besprechen.

(r) Zahlungsrisiken aus Rechtsstreitigkeiten

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin und/oder die HYLEA 1884 S.R.L. in Rechtsstreitigkeiten verwickelt werden. In diesen Fällen kann es zu negativen Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin kommen, sodass auch die am Ende der Laufzeit fälligen Zinszahlungen an Anleger aus diesem Grund niedriger als prognostiziert oder vollumfänglich ausfallen können.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hylea-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken, weil die Emittentin finanziell davon abhängig ist, dass die HYLEA 1884 S.R.L. ihre Verpflichtungen aus dem Anlageobjekt A erfüllt.

(s) Interessenkonflikte

Herr Aimé Hecker kontrolliert die Emittentin, weil er Vorstand und zugleich deren Mehrheitsaktionär ist. Er kann damit insbesondere Entscheidungen der Hauptversammlung der Emittentin sowie das Tagesgeschäft der Emittentin und aller direkt und indirekt gehaltenen Tochtergesellschaften bestimmen. Außerdem ist er zugleich Vorstand der HYLEA 1884 S.R.L., an der er bzw. seine Familie beteiligt ist. Damit könnte es zu einem Interessenkonflikt kommen, z.B. könnte er die Interessen der Emittentin hinter die der HYLEA 1884 S.R.L. oder anderer Tochterunternehmen zurücksetzen.

Aufgrund dieser Umstände könnte es dazu kommen, dass sich Herr Aimé Hecker mittelbar oder unmittelbar, tatsächlich oder rechtlich gegensätzlichen Interessen ausgesetzt sieht und dies zu Lasten der Emittentin und somit der Anleger entscheidet und hierbei andere Interessen denen der Emittentin vorzieht.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hylea-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken, weil die Emittentin finanziell davon abhängig ist, dass die HYLEA 1884 S.R.L. ihre Verpflichtungen aus dem Anlageobjekt A erfüllt.

(t) Reputationsrisiko

Der Erfolg eines Unternehmens ist in hohem Maße von seiner Reputation und dem damit verbundenen Kundenvertrauen abhängig. Die öffentliche Wahrnehmung spielt für den Erfolg der Unternehmung eine wichtige Rolle. Es besteht die Gefahr, dass die Tätigkeit der Hylea-Gruppe Schaden nimmt, sollten ungerechtfertigte Berichterstattungen oder unrechtmäßige negative Äußerungen in Foren erfolgen. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Hylea-Gruppe haben und ihre Bonität gefährden.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hylea-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken, weil die Emittentin finanziell davon abhängig ist, dass die HYLEA 1884 S.R.L. ihre Verpflichtungen aus dem Anlageobjekt A erfüllt.

(u) Risiko der Herstellung der Hylea-Gruppe und künftige Entwicklung

Die Emittentin und die Hylea 1884 S.R.L. sind über ihre Gesellschafter verbundene Unternehmen, die insofern konzertiert geschäftlich tätig werden können. Gleichwohl ist es vorteilhaft, wenn die Hylea 1884 S.R.L. - wie geplant - mit mindestens ihrer Gesellschaftsanteile in die Emittentin eingegliedert wird. Das hat führungspolitische, bilanzielle und finanzierungstechnische Vorteile. Des Weiteren soll die HYLEA 1884 S.R.L. ihre drei Geschäftsbereiche auf drei Tochtergesellschaften ausgliedern. Es handelt sich um folgende Bereiche: Produktion von Paranüssen, Produktion von Kakao und Produktion von Pflanzensamen. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Herstellung der Struktur aus rechtlichen oder anderen Gründen verzögert oder nicht gelingt.



Es besteht außerdem das Risiko, dass sich nach erfolgreicher Herstellung der geplanten Gruppenstruktur, die Gruppenstruktur und die Beteiligungen sowie die gehaltenen Gesellschaftsanteile, durch künftige Unternehmens- sowie Beteiligungs- An- und Verkäufe maßgeblich ändern.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hylea-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken, weil die Emittentin finanziell davon abhängig ist, dass die HYLEA 1884 S.R.L. ihre Verpflichtungen aus dem Anlageobjekt A erfüllt.

2. Marktbezogene Risikofaktoren

Die Emittentin ist wirtschaftlich maßgeblich von der HYLEA 1884 S.R.L. abhängig. Nur wenn die HYLEA 1884 S.R.L. wirtschaftlich und finanziell in der Lage ist, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen gegenüber der Emittentin zu erfüllen, kann die Emittentin ihre Verpflichtungen gegenüber den Anlegern erfüllen. Marktbezogene Risiken der HYLEA 1884 S.R.L. können demzufolge zum ganzen oder teilweisen Verlust der auszugebenden Teilschuldverschreibung führen. Im Folgenden wird deshalb in die Darstellung der Risiken die HYLEA 1884 S.R.L. einbezogen.

(a) Entwicklung des Marktes für Paranüsse, Kakao und Chia-Samen

Die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hylea-Gruppe hängt wesentlich von der Entwicklung vom Marktpreis für Paranüsse, Kakao und Chia-Samen ab. Die Hylea-Gruppe hat zwar bereits Erfahrungen in der Produktion und dem Handel von Paranüssen, befindet sich jedoch derzeit immer noch in der Erschließungsphase von neuen Märkten, insbesondere in Europa. Darüber hinaus befindet sich die Hylea-Gruppe in der Anfangsphase für den Eintritt in den Kakaomarkt und Chia-Samenmarkt und hat demnach noch keine wesentlichen eigenen Erfahrungswerte über diese Märkte, insbesondere in der Produktion und Vermarktung von Wildkakao und Chia-Samen. Sollte die Hylea-Gruppe zukünftig erfolgreich beginnen, schrittweise diese Märkte zu erschließen, werden ihre wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung und ihre Geschäftsergebnisse wesentlich vom weltweiten Marktpreis für Paranüsse, Kakao und Chia-Samen abhängen.

Es besteht das Risiko, dass durch schlechte Ernten, durch Auftreten finanzstarker Mitbewerber und ähnlicher Umstände kein oder kein geeignetes Angebot für den Ankauf von Paranüssen und/oder Kakao und/oder Chia-Samen besteht. Die Produktionskosten sowie die Kaufpreise für die Rohware könnten erheblich steigen und somit die Gewinnmargen erheblich reduzieren oder zu Verlusten führen, wenn die Verkaufspreise nicht proportional zu den Einkaufspreisen steigen. Auch können die Produktionskosten unerwartet steigen und somit zu einem geringeren Gewinn oder sogar Verlusten führen, was die Bedienung des Anlageobjektes A einschränken oder unmöglich machen würde.

Weiterhin besteht das Risiko, dass die Nachfrage für Paranüsse und/oder Kakao und/oder Chia-Samen auf Grund von Änderungen des Käuferverhaltens rückläufig wird. Jedoch ist selbst bei einer konstanten Nachfrage nicht auszuschließen, dass sich die Preise und/oder die Absatzmengen künftig durch andere uns heute noch nicht bekannte Faktoren oder Ereignisse volatil oder auch absteigend entwickeln.

Des Weiteren können sich niedrigere Preise für Paranüsse und/oder Kakao und/oder Chia-Samen nachteilig auf die Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit der Hylea-Gruppe auswirken und sogar zur Einstellung jeglicher Produktions- und Handelstätigkeit führen, wenn die erzielten Einnahmen die Kosten nicht mehr decken sollten.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hylea-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken, weil die Emittentin finanziell davon abhängig ist, dass die HYLEA 1884 S.R.L. ihre Verpflichtungen aus dem Anlageobjekt A erfüllt.

(b) Wettbewerb

Die Hylea-Gruppe ist Risiken aus dem Wettbewerb mit anderen Unternehmen ausgesetzt. Der Markt für Paranüsse beschränkt sich im Anbau auf die Regenwälder Südamerikas, wobei der Vertrieb global erfolgt. Dementsprechend sind neben Unternehmen aus Südamerika auch globale



Handelsunternehmen in diesem Markt aktiv. Die Märkte für Kakao und Chia-Samen zeichnen sich durch einen globalen Wettbewerb aus, in dem viele Unternehmen tätig sind. Weiterhin besteht in sämtlichen Märkten die Möglichkeit, dass auch solche Unternehmen tätig sind, die von staatlicher Seite gefördert werden.

Solche Konkurrenzunternehmen verfügen zum Teil über größere finanzielle Mittel, über ein größeres Erntegebiet, über ein höheres Potential an technischem Know-how und Gerätschaften und sind bereits seit einiger Zeit im Bereich des Ankaufs, des Anbau, der Ernte, der Weiterverarbeitung und der Verschiffung von Paranüssen und/oder Kakao und/oder Chia-Samen tätig. Hierdurch könnten sie sich einen vorhandenen Wettbewerbsvorteil sichern oder sogar weiter ausbauen. Aufgrund der längeren Marktteilnahme könnten diese Mitbewerber möglicherweise auch schon weitere Anbaurechte oder sonstige Rechte erlangen, sich schon am Markt etablieren und sich somit einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Auch werden Wettbewerber teilweise mittelbar oder unmittelbar politisch oder sonst durch Staaten unterstützt, etwa weil sie im Staatsbesitz stehen oder weil Staaten protektionistische Maßnahmen ergreifen können. Weiterhin könnten Wettbewerber mit einer stärkeren Marktmacht die globale Preisentwicklung beeinflussen, sodass die Hylea-Gruppe nicht die prognostizierten Erlöse an dem globalen Markt erzielen kann.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hylea-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken, weil die Emittentin finanziell davon abhängig ist, dass die HYLEA 1884 S.R.L. ihre Verpflichtungen aus dem Anlageobjekt A erfüllt.

(c) Liquidität und Fremdfinanzierung

Die Ausschüttungen für die Anleger sollen aus den Verkaufserlösen von Paranüssen, Wildkakao und Chia-Samen oder anderen Maßnahmen erzielt werden. Mit den so gewonnenen Mitteln will die HYLEA 1884 S.R.L. ihre Zahlungsverpflichtungen aus dem Anlageobjekt A erfüllen. Sollten diese vorgesehenen Einkunftsöglichkeiten der HYLEA 1884 S.R.L. nicht die prognostizierten wirtschaftlichen Beiträge erbringen, kann es zu Liquiditätsengpässen und infolgedessen zu unvorhergesehenem Fremdfinanzierungsbedarf kommen. Sollten die Liquiditätsengpässe nicht überwunden und/oder kurzfristig keine Fremdfinanzierung beschafft werden können, hat dies zur Folge, dass das Anlageobjekt A nicht bedient werden kann und der Anleger am Ende der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen geringere Zinszahlungen als prognostiziert erhält oder gar seine Kapitalrückgewähr gefährdet ist. Die Emittentin ist finanziell davon abhängig ist, dass die HYLEA 1884 S.R.L. ihre Verpflichtungen aus dem Anlageobjekt A erfüllt.

(d) Platzierungsrisiko

Wenn nicht das nach den Prognoseberechnungen benötigte Kapital, zumindest aber nicht mindestens EUR 5 Millionen bis zum vorgesehenen Termin eingeworben werden, kann dadurch gegebenenfalls der Ankauf und Verarbeitung verzögert werden. Somit kann das wirtschaftliche Ergebnis der Investition beeinträchtigt werden. Insbesondere beruht die Ergebnisprognose auf die Einwerbung von mindestens EUR 5 Millionen. Soweit der Emittentin nur weniger Kapital aus dieser Emission zufließen, besteht insbesondere das Risiko, dass dieses weitgehend oder vollständig für die mit der Emission verbundenen Kosten (insbesondere der fixen Kosten) auf Ebene der Emittentin verbraucht wird und für Investitionen nicht mehr bzw. nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung steht und auch das eingezahlte Kapital nicht mehr zurückgezahlt werden kann, sodass der Anleger einen Totalverlust seiner Anlage erleidet. Eine Platzierungsgarantie liegt nicht vor.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hylea-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken, weil die Emittentin finanziell davon abhängig ist, dass die HYLEA 1884 S.R.L. ihre Verpflichtungen aus dem Anlageobjekt A erfüllt.

(e) Ausstehender Abschluss wesentlicher Verträge

Zum Teil sind von der Hylea-Gruppe noch nicht alle wesentlichen Verträge abgeschlossen worden, so dass sich Änderungen im Zuge von Nachverhandlungen ergeben können. Daneben kann es immer notwendig werden, bereits abgeschlossene Verträge zu ändern, wofür regelmäßig die Zustimmung der jeweiligen Vertragspartner erforderlich ist. Falls die Änderung der jeweiligen Verträge nicht im Sinne der Emittentin erfolgen kann, kann das wirtschaftliche Gesamtergebnis des Zeichnungsangebots beeinträchtigt werden. Die Ergebnisse sind dann geringer als pro-



gnostiziert und auch die Rückzahlung des eingezahlten Kapitals kann gefährdet sein, so dass der Anleger am Ende der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen geringere Zinszahlungen als prognostiziert erhält oder sogar einen Totalverlust des Zeichnungsangebotes erleiden kann.

(f) Zerstörung der Verarbeitungsanlagen und/oder der Ernte

Die Produktionstätigkeiten eines Areals, auf das sich gegebenenfalls die Anbau- die Ernterechte und/oder Rechte für die Weiterverarbeitung sowie den Transport beziehen, können durch Umweltkatastrophen, terroristische Angriffe oder andere Akte höherer Gewalt beeinträchtigt werden und auf diese Weise auch die Gesundheit und das Leben des vor Ort befindlichen Personals gefährden. Eine geringere Produktionsausbeute oder der komplette Produktionsverlust beeinträchtigt die Werthaltigkeit dieser Rechte und damit das Ergebnis der Hylea-Gruppe. Dies kann sich negativ auf das wirtschaftliche Gesamtergebnis des Zeichnungsangebots auswirken und kann bis zum Totalverlust des Zeichnungsangebots führen, weil die Emittentin finanziell davon abhängig ist, dass die HYLEA 1884 S.R.L. ihre Verpflichtungen aus dem Anlageobjekt A erfüllt.

(g) Wirtschaftliche Risiken

Die allgemeine konjunkturelle Entwicklung in Deutschland und in Europa, aber auch die weltweite konjunkturelle Entwicklung und insbesondere die des Marktes für Rohstoffe kann nicht vorhergesehen werden. So kann selbst eine Zahlungsunfähigkeit Deutschlands, Europas oder ein Zusammenbruch der Weltwirtschaft mit nicht vorhersehbaren wirtschaftlichen Konsequenzen nicht ausgeschlossen werden. Die Ergebnissituation kann deshalb erheblich von den prognostizierten Werten abweichen und das wirtschaftliche Ergebnis des Zeichnungsangebots schmälern bzw. zum Totalverlust des Zeichnungsangebots führen.

3. Risiken in Bezug auf die Anleihe

(a) Bisher fehlt ein öffentlicher Markt, weil die Unternehmensanleihe derzeit noch nicht zumindest im Freiverkehr einer deutschen Börse zum Handel zugelassen ist.

Für die Teilschuldverschreibungen der Emittentin besteht noch kein öffentlicher Markt. Es ist jedoch geplant die Teilschuldverschreibungen nach Platzierungsende in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse oder in den Freiverkehr einer anderen Börse einzubeziehen.

Es besteht jedoch keine Garantie, dass dies auch planmäßig gelingt. Die Einbeziehung in den Handel einer Börse hängt von Entscheidungen Dritter ab, auf welche die Emittentin keinen Einfluss hat. So könnte die Frankfurter Wertpapierbörse die Aufnahme der Aktien der Emittentin in den Freiverkehr nicht zulassen.

Es besteht daher bis zu einem Einbezug der Aktien in den Freiverkehr das Risiko für den Anleger, keinen Käufer für die Schuldverschreibungen zu finden. Anleger werden möglicherweise nicht in der Lage sein, ihre Teilschuldverschreibungen überhaupt oder zu angemessenen Kursen zu verkaufen.

(b) Die Mehrheit der in einer Gläubigerversammlung vertretenen Anleihegläubiger kann nachteilige Beschlüsse für alle Anleger fassen.

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Anleihegläubiger bestimmte Maßnahmen, insbesondere die Änderung der Anleihebedingungen, mit Mehrheitsbeschluss verbindlich für alle Anleihegläubiger beschließen können. Die Beschlüsse sind auch für Gläubiger bindend, die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen oder gegen diese gestimmt haben. Versammlungen der Anleihegläubiger können (wenn es sich um eine zweite Versammlung handelt) schon beschlussfähig sein, wenn nur ein einzelner Anleihegläubiger vertreten ist oder, in Bezug auf Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, wenn wenigstens 25 % der Anleihegläubiger vertreten sind. Ein Anleihegläubiger unterliegt daher dem Risiko, dass er an Beschlüsse gebunden ist, denen er nicht zugestimmt hat, und hierdurch Rechte aus den Teilschuldverschreibungen gegen seinen Willen verlieren kann.



Wenn zu einer Gläubigerversammlung einberufen wird oder eine solche Versammlung angekündigt ist, kann dies auch dazu führen, dass Kündigungsrechte für einen beschränkten Zeitraum nicht ausgeübt werden können und möglicherweise nach Beschlussfassung der Gläubigerversammlung entfallen. Allein schon die Ankündigung oder die Einberufung einer Gläubigerversammlung kann den Anleihegläubiger daher in seinen Individualrechten negativ beeinflussen.

(c) Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf.

Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin aufnehmen darf. Jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht gegenüber den Teilschuldverschreibungen nachrangig sind, erhöht die Verschuldung der Emittentin und kann den Betrag reduzieren, den die Inhaber der Teilschuldverschreibungen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin auf ihre Forderungen erhalten.

(d) Eine Insolvenz der Gesellschaft kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Erwerb der Teilschuldverschreibungen kommen. Die Teilschuldverschreibungen sind unbesichert. Den Anleihegläubigern sind keine Sicherheiten für den Fall eingeräumt worden, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen nicht erfüllen kann.

(e) Die Schuldverschreibungen könnten nur teilweise platziert werden, so dass der Emittentin entsprechend weniger Kapital zur Verfügung steht.

Das Angebot umfasst Teilschuldverschreibungen mit einem Nominalbetrag von je EUR 1.000 also ein maximales Emissionsvolumen von EUR 20 Millionen, wobei eine Mindestzeichnung von 100 Teilschuldverschreibungen vorgegeben ist. Es ist jedoch nicht gesichert, dass sämtliche Teilschuldverschreibungen auch platziert werden. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass die Anleihe nur mit einem wesentlich geringeren Volumen ausgegeben wird. Dies würde dazu führen, dass der Emittentin entsprechend weniger Kapital zur Verfügung steht und auch nur entsprechend weniger Mittel der HYLEA 1884 S.R.L. zur Verfügung gestellt werden können. Es besteht weiterhin das Risiko, dass bei nicht hinreichendem Platzierungserfolg die Bruttoemissionserlöse ganz oder teilweise durch die Fixkosten in Höhe von EUR 120.000 und der variablen Kosten der Platzierung verbraucht werden könnten.

Das könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hylea-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken, weil die Emittentin finanziell davon abhängig ist, dass die HYLEA 1884 S.R.L. ihre Verpflichtungen aus dem Anlageobjekt A erfüllt.

IX. BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. Allgemeiner Hinweis

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und stellen eine allgemeine Beschreibung einiger wichtiger Steuerfolgen dar, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Teilschuldverschreibung nach deutschem Recht zum Datum dieses Prospektes bedeutsam sein können. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Aspekte darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Diese Zusammenfassung bezieht sich auf die in der Bundesrepublik Deutschland anwendbaren Rechtsvorschriften, und gilt vorbehaltlich künftiger – ggf. auch rückwirkender – Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen, Änderungen der Verwaltungspraxis und sonstiger Änderungen. Die folgenden Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und können nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Inhaber der Teilschuldverschreibung sollten ihre steuerlichen Berater zu Rate ziehen, um sich über besondere Steuerrechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.



2. Besteuerung der Inhaber der Teilschuldverschreibung in Deutschland (Einkommensteuer)

(a) Besteuerung von in Deutschland ansässigen Inhabern der Teilschuldverschreibung, die ihre Teilschuldverschreibungen im Privatvermögen halten

(aa) Besteuerung der Zinseinkünfte

Zinseinkünfte aus Teilschuldverschreibungen, die in Deutschland ansässige Inhaber der Teilschuldverschreibung vereinnahmen, unterliegen der deutschen Besteuerung mit Einkommensteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) und ggf. Kirchensteuer.

Die Besteuerung erfolgt nach einem gesonderten Tarif für Kapitaleinkünfte mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf, insgesamt 26,375 %; sog. „Abgeltungsteuer“) zuzüglich ggf. anfallender Kirchensteuer von 8 % oder 9 %. Der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen eines in Deutschland ansässigen Steuerpflichtigen reduziert sich um den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (bei zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern EUR 1.602,00). Ein Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Verluste im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen können nur gegen Einkünfte aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Scheidet eine Verlustverrechnung in einem Veranlagungszeitraum aus, so können die Verluste in die folgenden Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Wenn die Teilschuldverschreibungen für den Inhaber der Teilschuldverschreibung durch ein inländisches Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich inländischer Niederlassungen eines ausländischen Instituts), Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank („Zahlstelle“) verwahrt oder verwaltet werden und die Zinserträge durch diese(s) gutgeschrieben oder ausgezahlt werden, wird die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer von der Auszahlung einbehalten und durch die Zahlstelle an das Finanzamt abgeführt.

Die Emittentin selbst ist nach deutschem Steuerrecht nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer auf geleistete Zinsen bzw. Gewinne aus der Einlösung oder Veräußerung der Teilschuldverschreibungen einzubehalten. Sie übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern an der Quelle, die ggf. seitens der inländischen Zahlstelle erfolgt.

Wird keine Kapitalertragsteuer durch eine inländische Zahlstelle einbehalten, ist ein in Deutschland ansässiger Inhaber der Teilschuldverschreibung verpflichtet, die erhaltenen Zinsen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Einkommensteuer auf die Zinseinkünfte wird dann im Wege der Veranlagung erhoben.

Der Einbehalt der Kirchensteuer im Rahmen der anwendbaren Landeskirchensteuergesetze erfolgt automatisch, es sei denn, der Inhaber der Teilschuldverschreibung hat zuvor der Übermittlung seiner Kirchensteuerabzugsmerkmale durch das Bundeszentralamt für Steuern widersprochen. Wird die Kirchensteuer nicht einbehalten, ist ein kirchensteuerpflichtiger Inhaber der Teilschuldverschreibung verpflichtet, die erhaltenen Zinsen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Kirchensteuer auf die Zinseinkünfte wird dann im Wege der Veranlagung erhoben. Ein gesonderter, zusätzlicher Abzug der einbehaltenen Kirchensteuer als Sonderausgabe ist nicht zulässig.

Es wird grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Teilschuldverschreibung einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Depotbank einreicht und die Zinseinkünfte aus den Teilschuldverschreibungen zusammen mit allen anderen Einkünften aus Kapitalvermögen den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (bei zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern EUR 1.602,00) nicht übersteigen. Außerdem wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der inländischen Zahlstelle eine entsprechende Nichtveranlagungs-Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zur Verfügung gestellt wird.

Soweit die Auszahlung der Zinsen nicht über eine inländische Zahlstelle erfolgt, ist der Inhaber der Teilschuldverschreibung verpflichtet, die Zinseinkünfte im Zuge der steuerlichen Veranlagung zu erklären. Auch in diesem Fall unterliegen die Zinseinkünfte dem gesonderten Einkommensteuertarif für Kapitaleinkünfte.



Der Einbehalt der Kapitalertragsteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, sodass auf der Ebene des Inhabers der Teilschuldverschreibung keine weitere Besteuerung erfolgt. Auf Antrag des Inhabers der Teilschuldverschreibung werden die Zinseinkünfte statt der Abgeltungsteuer der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren (< 25 %) Steuer führt („Günstigerprüfung“). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein in sich etwa ergebender Überhang erstattet. Das Verbot des Abzugs der tatsächlichen Werbungskosten und die Verlustverrechnungsbeschränkungen, d. h. Verluste aus Kapitalvermögen, sind grundsätzlich nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar, gelten aber auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommensteuersatz.

(ab) Besteuerung der Veräußerungsgewinne

Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen ebenfalls der Abgeltungsteuer. Die steuerliche Belastung beträgt somit 26,375 % zuzüglich ggf. anfallender Kirchensteuer ohne Rücksicht auf die Haltedauer der Teilschuldverschreibungen. Soweit ggf. der Zinsanspruch ohne Teilschuldverschreibungen veräußert werden sollte, unterliegen die Erträge aus der Veräußerung des Zinsanspruchs der Besteuerung. Das Gleiche gilt, wenn ggf. die Teilschuldverschreibungen ohne Zinsanspruch veräußert werden sollten.

Wenn die Veräußerung der Teilschuldverschreibungen von einer inländischen Zahlstelle durchgeführt wird und die Kapitalerträge durch diese ausgezahlt oder gutgeschrieben werden, wird die Kapitalertragsteuer auf die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis nach Abzug derjenigen Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veräußerung stehen und den Anschaffungskosten der Teilschuldverschreibungen erhoben. Keine Kapitalertragsteuer wird demnach einbehalten, wenn der vorgenannte Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten wird. Ein Kapitalertragsteuereinbehalt scheidet darüber hinaus aus, wenn der inländischen Zahlstelle eine entsprechende Nichtveranlagungs-Bescheinigung des zuständigen Finanzamts zur Verfügung gestellt wird.

Sollten die Anschaffungskosten der Teilschuldverschreibung (etwa in Folge eines Depotübertrags) nicht nachgewiesen werden, beträgt die Kapitalertragsteuer 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Teilschuldverschreibung.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern, die für deutsche Inhaber der Teilschuldverschreibung in Deutschland anfallen.

Von den gesamten Einkünften aus Kapitalvermögen ist lediglich der Abzug eines jährlichen Sparer-Pauschbetrages in Höhe von EUR 801,00 (bzw. EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern) möglich. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, die nicht als Teil der Veräußerungskosten abzugsfähig sind, ist auch im Zusammenhang mit Veräußerungsgewinnen nicht zulässig. Veräußerungsverluste aus Teilschuldverschreibungen dürfen nur mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden.

Wenn die Teilschuldverschreibungen nicht bei einer inländischen Zahlstelle verwahrt werden, erfolgt die Besteuerung im Rahmen der allgemeinen steuerlichen Veranlagung unter Anwendung des gesonderten Einkommensteuertarifs für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag sowie ggf. anfallender Kirchensteuer von 8 % oder 9 % hierauf.

Der Einbehalt der Kapitalertragsteuer hat bei der Veräußerung oder Einlösung der Teilschuldverschreibungen grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Inhaber der Teilschuldverschreibung kann jedoch beantragen, dass seine gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit seinen sonstigen steuerpflichtigen Einkünften der tariflichen, progressiven Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt („Günstigerprüfung“). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein sich etwa ergebender Überhang erstattet. Das Verbot des Abzugs von Werbungskosten und die Verlustverrechnungsbeschränkungen gelten aber auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommensteuersatz.

(b) Besteuerung von in Deutschland ansässigen Inhabern der Teilschuldverschreibung, die ihre Teilschuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten

Für Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne aus Teilschuldverschreibungen von in Deutschland ansässigen Inhabern der Teilschuldverschreibung (natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland oder juristischen Personen mit Sitz



oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), welche die Teilschuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten (einschließlich der Einkünfte, die über gewerbliche Personengesellschaften erzielt werden), findet die sog. Abgeltungsteuer keine Anwendung. Diese Einkünfte unterliegen grundsätzlich in voller Höhe der progressiven Einkommensteuer mit einem Steuersatz von bis zu 45 % bzw. der Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % jeweils zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf. Bei natürlichen Personen kann zusätzlich Kirchensteuer in Höhe von 8 % oder 9 % anfallen. Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne werden außerdem der Gewerbesteuer unterworfen, wenn die Teilschuldverschreibungen einer inländischen Betriebsstätte des Anleihegläubigers zuzuordnen sind. Die Gewerbesteuer beträgt je nach Hebesatz der Gemeinde in der Regel ca. 7 % bis 17 % des Gewerbeertrags. Bei natürlichen Personen ist die Gewerbesteuer unter bestimmten Voraussetzungen im Wege eines pauschalierten Verfahrens auf die persönliche Einkommensteuer vollständig oder teilweise anrechenbar. Ein Vor- oder Rücktrag des Gewerbesteueranrechnungsvolumens in andere Veranlagungszeiträume besteht nicht.

Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung der Teilschuldverschreibung stehen grundsätzlich für eine Verrechnung mit anderen Einkünften zur Verfügung.

Wenn die Teilschuldverschreibungen bei einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, unterliegen Zinsen und Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Einlösung der Teilschuldverschreibungen, die durch die inländische Zahlstelle ausgezahlt oder gutgeschrieben werden, grundsätzlich dem Kapitalertragsteuereinbehalt in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und bei natürlichen Personen ggf. der Kirchensteuer hierauf. In diesem Fall hat die Kapitalertragsteuer allerdings keine abgeltende Wirkung für den Inhaber der Teilschuldverschreibung, sondern sie wird als Steuervorauszahlung auf die persönliche Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer des Inhabers der Teilschuldverschreibung angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überschusses erstattet. Die Emittentin selbst übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern, die für deutsche Inhaber der Teilschuldverschreibung in Deutschland anfallen.

Bei Kapitalerträgen aus Veräußerung oder Einlösung der Teilschuldverschreibungen kann die inländische Zahlstelle gegebenenfalls vom Kapitalertragsteuereinbehalt absehen, wenn (i) Gläubiger der Kapitalerträge eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder (ii) wenn die Teilschuldverschreibungen in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten werden und der Anleger dies gegenüber der Zahlstelle nach amtlich vorgeschriebenem Muster erklärt. Von einem Kapitalertragsteuerabzug kann auf Antrag auch dann Abstand genommen werden, wenn die Kapitalertragsteuer auf Dauer höher wäre als die gesamte Körperschaft- bzw. Einkommensteuer des Anlegers.

(c) Besteuerung von im Ausland ansässigen Inhabern der Teilschuldverschreibung

Inhaber der Teilschuldverschreibung gelten als nicht im Inland ansässig, wenn sie weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung in Deutschland haben. Zins- und Kapitalerträge unterliegen grundsätzlich nicht der deutschen Besteuerung, wenn sie von ausländischen Inhabern der Teilschuldverschreibung erzielt werden, es sei denn sie sind als inländische Einkünfte zu qualifizieren, weil sie z. B. einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind.

Wenn die Teilschuldverschreibungen von einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden oder die Veräußerung der Teilschuldverschreibungen durch eine inländische Zahlstelle erfolgt, werden die Zinserträge und Kapitalerträge aus Veräußerungen grundsätzlich dem Abzug von Kapitalertragsteuer wie oben im Abschnitt „Besteuerung von in Deutschland ansässigen Inhabern der Teilschuldverschreibung, die ihre Teilschuldverschreibungen im Privatvermögen halten“ bzw. „Besteuerung von in Deutschland ansässigen Inhabern der Teilschuldverschreibung, die ihre Teilschuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten“ beschrieben, unterworfen. Daher wird ausländischen Investoren dringend angeraten, ihren steuerlichen Berater vorab zu kontaktieren und sich umfassend zu dieser Thematik informieren zu lassen. Gegebenenfalls wird es für ausländische Investoren möglich sein, sich entweder im Voraus vom Kapitalertragsteuereinbehalt befreien zu lassen oder sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer nachträglich erstatten zu lassen, wenn tatsächlich keine inländischen Einkünfte vorliegen bzw. keine inländische beschränkte Steuerpflicht besteht und ein wirksamer Nachweis der Ansässigkeit im Ausland erfolgt.



3. Erbschaft- und Schenkungssteuern

Der Übergang von Teilschuldverschreibungen auf eine andere Person durch Schenkung oder von Todes wegen unterliegt der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, insbesondere wenn

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder der sonstige Erwerber zur Zeit des Vermögensübergangs seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz in Deutschland hatte oder sich als deutscher Staatsangehöriger nicht länger als fünf – in bestimmten Fällen zehn – Jahre dauernd im Ausland aufgehalten hat, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben, oder
- (ii) die Teilschuldverschreibungen beim Erblasser oder Schenker zu einem Betriebsvermögen gehörten, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wurde oder ein ständiger Vertreter bestellt war.

Besondere Vorschriften gelten für deutsche Staatsangehörige, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen, sowie für zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, und für ehemalige deutsche Staatsangehörige.

4. Sonstige Steuern

Beim Erwerb, der Veräußerung oder anderen Formen der Übertragung von Teilschuldverschreibungen fallen grundsätzlich keine weiteren deutschen Steuern wie bspw. Kapitalverkehrsteuer, Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern an.

Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Die Veräußerung oder die Übertragung von Teilschuldverschreibungen unterliegt in Deutschland aktuell auch keiner Börsenumsatzsteuer. Derzeit wird die Einführung einer Finanztransaktionssteuer durch verschiedene EU-Mitgliedsstaaten erwogen. Der Erwerb sowie die Übertragung oder Veräußerung der Teilschuldverschreibungen kann daher künftig Gegenstand einer Finanztransaktionssteuer sein. Momentan ist der Anwendungsbereich sowie der Zeitpunkt der Einführung einer Finanztransaktionssteuer jedoch ungewiss.

5. EU-Zinsrichtlinie

Gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („EU-Zinsrichtlinie“) muss jeder EU-Mitgliedsstaat den zuständigen Behörden eines anderen EU-Mitgliedsstaates Einzelheiten über die Zahlung von Zinsen und ähnlichen Erträgen durch eine Zahlstelle (wie in der Richtlinie definiert) in seinem Hoheitsgebiet mitteilen, wenn der wirtschaftliche Eigentümer solcher Beträge in dem anderen Mitgliedsstaat. Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EG zur Änderung der Richtlinie bzgl. der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung werden die Regelungen der EU-Zinsrichtlinie zum Informationsaustausch mit Wirkung vom 1. Januar 2016 ersetzt.



X. BESTEUERUNG IM GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG

1. Allgemeines

DIE FOLGENDEN AUSFÜHRUNGEN STELLEN IN KEINER WEISE EINE RECHTS- ODER STEUERBERATUNG DAR.

DIE FOLGENDEN AUSFÜHRUNGEN SIND EINE GENERELLE BESCHREIBUNG BESTIMMTER LUXEMBURGISCHER STEUERLICHER ASPEKTE HINSICHTLICH DES ERWERBES, DES HALTENS UND DER VERÄUSSERUNG VON TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN.

DIESE BESCHREIBUNG IST KEINE VOLLSTÄNDIGE UND ABSCHLIESSENDE DARSTELLUNG ALLER MÖGLICHEN STEUERRECHTLICHEN ASPEKTE, DIE FÜR DIE ENTSCHEIDUNG EINES KÄUFERS, TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN ZU ERWERBEN, RELEVANT SEIN KÖNNEN.

KÄUFER SOLLTEN SICH IN IHREM JEWEILIGEN EINZELFALL DURCH IHRE EIGENEN STEUERBERATER HINSICHTLICH DER LUXEMBURGISCHEN UND AUSLÄNDISCHEN STEUERRECHTLICHEN ASPEKTE DES ERWERBES, DES HALTENS UND DER VERÄUSSERUNG DER TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN BERATEN LASSEN.

ES SOLLTEN KEINE SCHLUSSFOLGERUNGEN GEZOGEN WERDEN HINSICHTLICH STEUERRECHTLICHER ASPEKTE, WELCHE NICHT AUSDRÜCKLICH IN DEN FOLGENDEN AUSFÜHRUNGEN BEHANDELT WERDEN.

DIE AUSFÜHRUNGEN BASIEREN AUF DER ZUM ZEITPUNKT DER ERSTELLUNG DIESES PROSPEKTES IN LUXEMBOURG ANWENDBAREN GESETZGEBUNG EINSCHLIESSLICH DOPPELBESTEUERUNGS-ABKOMMEN, WELCHE GGF. AUCH MIT RÜCKWIRKENDER WIRKUNG GEÄNDERT WERDEN KÖNNEN.

JEDLICHER VERWEIS IN DEN FOLGENDEN DARSTELLUNGEN AUF EINE STEUER, ABGABE ODER QUELLENSTEUER ÄHNLICHER NATUR ERFOLGT AUSSCHLIESSLICH AUS SICHT VON LUXEMBURGISCHEM RECHT.

DIE UNTEN GENANNTEN BESTEUERUNGSRECHTE LUXEMBURGS KÖNNEN GGF. DURCH ANWENDBARE DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN EINGESCHRÄNKT ODER AUSGESCHLOSSEN SEIN.

2. Generelles zur luxemburgischen Besteuerung von natürlichen und juristischen Personen

Juristische Personen. Die luxemburgische Körperschaftssteuer (impôt sur le revenu des collectivi-tés), der damit verbundene Beitrag für den Beschäftigungsfonds (contribution au fonds pour l'emploi), die Gewerbesteuer (impôt commercial communal), die Vermögenssteuer (impôt sur la fortune) sind anwendbar auf die meisten steuerpflichtigen juristischen Personen, die in Luxemburg steuerlich an-sässig sind oder die Einkommen aus luxemburgischen Quellen oder luxemburgischen Aktiva erhalten. Die Körperschaftssteuer beträgt gegenwärtig 21 % (20 % bei einem besteuerebaren Einkommen von weniger als 15.000,- Euros). Weiterhin werden ein Beitrag für den Beschäftigungsfonds in Höhe von 7 % der Körperschaftssteuer fällig, sowie eine auf das besteuerebare Einkommen anzuwendende Gewerbesteuer i.H.v. 6,75 % bis 12 % (abhängig von der Kommune, in der die jeweilige Körperschaft ansässig ist). Für in Luxemburg-Stadt ansässige Körperschaften ergibt sich damit ein Gesamtsteuersatz (Körperschaftssteuer, Solidaritätsbeitrag und Gewerbesteuer) i.H.v. 29,22 %. Bezüglich der Körperschaftssteuer wird je nach Art der gehaltenen Aktiva und der Bilanzhöhe der jeweiligen steuerpflichtigen juristischen Person eine Mindeststeuer erhoben.

Natürliche Personen. Die Einkommenssteuer (impôt sur le revenu des personnes physiques) und der Beitrag für den Beschäftigungsfonds (contribution au fonds pour l'emploi) sind grundsätzlich anwendbar auf natürliche Personen, die in Luxemburg steuerlich ansässig sind oder die in bzw. aus Luxemburg Einkommen erhalten. Unter bestimmten Voraussetzungen können steuerpflichtige natürliche Personen, die eine kommerzielle Tätigkeit in Luxemburg ausüben oder daran beteiligt sind, der vorgenannten Gewerbesteuer unterliegen. Die luxemburgische



Einkommenssteuer wird nach einem progressiven Satz erhoben (0 - 40 % je nach steuerbarem Einkommen) und unterliegt darüber hinaus dem Beitrag zum Beschäftigungsfonds i.H.v. 7 % oder 9 % der Einkommenssteuer, abhängig von der Höhe des Einkommens und abhängig von der individuellen Situation der steuerpflichtigen natürlichen Person.

3. Besteuerung von Haltern von Teilschuldverschreibungen (nachfolgend die „Finanzinstrumente“)

(a) Besteuerung von Nicht-Ansässigen

Gemäß luxemburgischem Recht gibt es keine Quellensteuer, die durch den Schuldner auf Zahlungen des Kapitals, von Agios oder von dem „arm's length“ Grundsatz gemäßen Zinsen (einschließlich aufgelaufener aber nicht gezahlter Zinsen) an nicht-ansässige Halter der Finanzinstrumente zu zahlen wäre. Auch gibt es keine luxemburgische Quellensteuer auf den Rückkauf oder die Rücknahme der Finanzinstrumente, die durch Nicht-Ansässige gehalten werden, soweit diese Finanzinstrumente kein Recht auf Beteiligung an den Gewinnen der ausgebenden Gesellschaft vermitteln und die ausgebende Gesellschaft nicht unterkapitalisiert ist.

Das Gesetz vom 25. November 2014 hat die Gesetze vom 21. Juni 2005 (die „Juni 2005 Gesetze“), durch die die Umsetzung der Richtlinie des Rates EG/2003/48 vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen und die Ratifizierung der Abkommen zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen und verbundenen Territorien der EU Mitgliedstaaten (die „Territorien“) erfolgt ist, abgeschafft. Gemäß den 2005 Gesetzen unterlagen Zahlungen von Zinsen und ähnlichem Einkommen durch eine luxemburgische Zahlstelle an eine natürliche Person oder zu deren direkten Vorteil, wenn diese der wirtschaftliche Eigentümer oder eine sonstige Einrichtung gemäß den Juni 2005 Gesetzen war, und ansässig oder etabliert war in einem anderem EU Mitgliedstaat oder in einem der Territorien, einer Quellensteuer in Höhe von 35 %, es sei denn, dass der Empfänger der relevanten Zahlungen von Zinsen oder ähnlichem Einkommen die relevante Zahlungsstelle instruiert hatte, Informationen über die relevanten Zahlungen von Zinsen oder ähnlichem Einkommen an die Steuerbehörden des Landes, in dem er etabliert oder ansässig ist, zu kommunizieren, oder, im Fall einer natürlichen Person, die der wirtschaftlich Berechtigte war, ein Steuerzertifikat, welches ausgegeben wurde durch die lokalen Steuerbehörden des Landes, in dem der wirtschaftlich Endberechtigte etabliert oder ansässig ist und dem vorgesehenen Format entspricht, der relevanten Zahlstelle kommuniziert wurde.

Gemäß dem Gesetz vom 25. November 2014 ist die vorgenannte Quellensteuer in Höhe von 35 % auf Zinszahlungen und ähnliche Zahlungen, eingezogen durch eine luxemburgische Zahlstelle, abgeschafft worden und durch den automatischen Informationsaustausch ersetzt worden.

(b) Besteuerung von Ansässigen

Gemäß luxemburgischem Recht und vorbehaltlich des abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (das „Dezember 2005 Gesetz“) gibt es keine Quellensteuer, die durch den Schuldner auf Zahlungen des Kapitals, von Agios oder von dem „arm's length“ Grundsatz gemäßen Zinsen (einschließlich aufgelaufener aber nicht gezahlter Zinsen) an ansässige Halter zu zahlen wäre. Auch gibt es keine luxemburgische Quellensteuer auf den Rückkauf oder die Rücknahme der Finanzinstrumente, die durch ansässige Halter gehalten werden, soweit diese Finanzinstrumente kein Recht auf Beteiligung an den Gewinnen der ausgebenden Gesellschaft vermitteln und die ausgebende Gesellschaft nicht unterkapitalisiert ist.

Gemäß dem Dezember 2005 Gesetz unterliegen Zahlungen von Zinsen oder ähnlichem Einkommen durch eine luxemburgische Zahlstelle an eine oder zum direkten Vorteil einer natürlichen Person, welche wirtschaftliche Eigentümerin der Finanzinstrumente ist und in Luxemburg ansässig ist, einer Quellensteuer in Höhe von 10 %. Soweit diese eine natürliche Person ist, die im Rahmen der Verwaltung ihres Vermögens agiert, unterliegt das vorgenannte Einkommen keiner weiteren Einkommensbesteuerung in Luxemburg außer der vorgenannten Quellensteuer. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle.



(c) Einkommensbesteuerung des Kapitals, Zinsen, Gewinnen bei Verkauf oder Rückkauf

Luxemburgische steuerliche Ansässigkeit der Halter

Halter gelten durch das Halten, die Ausgabe, den Tausch oder die Vollstreckung der Finanzinstrumente nicht als in Luxemburg steuerlich ansässig.

Besteuerung von Nicht-Ansässigen

Halter, die nicht in Luxemburg ansässig sind und dort keine Betriebsstätte, einen ständigen Vertreter oder eine feste Geschäftsstelle haben, mit der das Halten der Finanzinstrumente verbunden ist, unterliegen keinen Steuern (Einkommenssteuer und Vermögenssteuer) oder Verpflichtungen in Luxemburg in Verbindung mit Zahlungen des Kapitals oder Zinsen (einschließlich aufgelaufener aber nicht ausgezahlter Zinsen), Zahlungen in Verbindung mit dem Rückkauf, der Rücknahme oder dem Tausch der Finanzinstrumente oder Gewinnen, die bei der Veräußerung oder Rückzahlung der Finanzinstrumente entstehen.

Nicht-ansässige juristische Personen, die Halter der Finanzinstrumente sind, oder nicht-ansässige Halter der Finanzinstrumente, die natürliche Personen sind und die im Rahmen der Verwaltung eines professionelles oder geschäftlichen Unternehmens agieren, und welche in Luxemburg eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter haben, denen die Finanzinstrumente zuzuordnen sind, unterliegen luxemburgischer Einkommensbesteuerung hinsichtlich erhaltener oder aufgelaufener Zinsen, Rückzahlungsgagios oder Ausgabediscouts in Verbindung mit den Finanzinstrumenten sowie hinsichtlich Gewinnen bei der Veräußerung in jeglicher Form der Finanzinstrumente.

Besteuerung von Ansässigen

Eine in Luxemburg ansässige Körperschaft muss erhaltene oder aufgelaufene Zinsen, jegliche Rückzahlungsgagios oder Ausgabediscouts, sowie jegliche Gewinne bei jeglicher Art von Veräußerung der Finanzinstrumente in ihr steuerbares Einkommen für luxemburgische Zwecke aufnehmen. Das Gleiche gilt für Halter, die natürliche Personen sind und die im Rahmen der Verwaltung eine professionellen oder geschäftlichen Unternehmens handeln.

SICAR. Einkommen aus den Finanzinstrumenten, das durch Risikokapital-investmentgesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 in seiner aktuellen Fassung realisiert wird, ist von der Körperschaftssteuer befreit, soweit es als qualifiziertes Einkommen im Sinne des vorgeannten Gesetzes behandelt werden.

Verbriefungsgesellschaften. Einkommen aus den Finanzinstrumenten, das durch Verbriefungsgesellschaften im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 22. März 2004 realisiert wird, unterliegt der normalen Einkommensbesteuerung, wobei jedoch sämtliche Verpflichtungen der Verbriefungsgesellschaft gegenüber ihren Investoren und Gläubigern (z.B. Dividenden, Zinsen, etc.) steuerlich abzugsfähig sind. Das Einkommen solcher Verbriefungsgesellschaften im Hinblick auf die Aktien kann insofern körperschaftssteuerlich neutralisiert werden.

Andere. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in seiner aktuellen Fassung, spezialisierte Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007 in seiner aktuellen Fassung oder Verwaltungsgesellschaften für Privatvermögen im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 2007 in seiner aktuellen Fassung sind in Luxemburg einkommenssteuerbefreit, sodass Einkommen aus den Finanzinstrumenten körperschaftssteuerbefreit ist.

Ein in Luxemburg ansässiger Halter der Finanzinstrumente, der im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens agiert, unterliegt luxemburgischer Einkommensbesteuerung hinsichtlich erhaltener Zinsen, Rückkaufgagios oder Ausgabediscouts, außer wenn luxemburgische Quellensteuer darauf gemäß dem Dezember 2005 Gesetz erhoben wurde. Gewinne, die er bei einer Veräußerung jeglicher Art der Finanzinstrumente realisiert werden, unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensbesteuerung, soweit der Verkauf mehr als 6 Monate nach deren Akquise stattgefunden hat, es sei denn für den Teil, der aus aufgelaufenen aber nicht-bezahlten Zinsen besteht (sollte auf diese die Quellensteuer gemäß dem Dezember 2005 Gesetz erhoben worden sein).

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 17. Juli 2008 (welches das Dezember 2005 Gesetz abändert), können in Luxemburg ansässige Halter, die natürliche Personen sind und im Rahmen der Verwaltung Ihres Vermögens agieren, für eine Selbst-Erklärung optieren und zahlen eine 10 % Steuer auf Zinszahlungen, die nach dem 31. Dezember 2007 erfolgten durch bestimmte Zahlstellen, die nicht in Luxemburg etabliert sind (definiert gemäß der Richtlinie des Rates EG/2003/48 vom 3. Juni 2003), d.h. Zahlstellen, die in einem anderen EU Mitgliedstaat, einem Mitglied-



staat des Europäischen Wirtschaftsraums (i.e. Island, Norwegen und Liechtenstein) oder in einem Staat, mit dem ein Abkommen hinsichtlich der Richtlinie des Rates EG/2003/48 vom 3. Juni 2003 besteht. Bei einer solchen Option brauchen die Zinszahlungen nicht in der jährlichen Steuererklärung genannt zu werden.

4. Andere luxemburgische Steuern

(a) Vermögenssteuer

Das luxemburgische Recht kennt keine Vermögenssteuer für natürliche Personen.

Finanzinstrumente unterliegen in Luxemburg der Vermögenssteuer, wenn sie (i) von einer voll besteuerten luxemburgischen Körperschaft gehalten werden (ausgeschlossen sind Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Verbriefungsgesellschaften im Sinne des Gesetz vom 22. März 2004 in seiner aktuellen Fassung, Risikokapital-investmentgesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 in seiner aktuellen Fassung, spezialisierte Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007 in seiner aktuellen Fassung und Verwaltungsgesellschaften für Privatvermögen im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 2007 in seiner aktuellen Fassung) oder (ii) einem Unternehmen oder einem Teil davon zurechenbar sind, das in Luxemburg durch eine Betriebsstätte einer nicht in Luxemburg ansässigen juristischen Person geführt wird.

Die Vermögenssteuer wird jährlich erhoben. Sie entspricht 0,5 % des Nettovermögens der vorgenannten Halter der Finanzinstrumente.

(b) Registrierungssteuern und Stempelsteuern

Die Ausgabe von Finanzinstrumenten und deren Veräußerung unterliegen keiner Registrierungssteuer oder Stempelsteuer in Luxemburg.

(c) Erbschaftsteuer und Schenkungssteuer

Gemäß luxemburgischem Recht sind Finanzinstrumente einer natürlichen Person, die zum Zeitpunkt ihres Todes in Luxemburg ansässig ist, in der für Erbschaftssteuer relevanten Steuerbasis inbegriffen.

Luxemburgische Schenkungssteuer kann anfallen auf Schenkungen von Finanzinstrumenten anfallen, soweit diese notariell beurkundet oder anderweitig in Luxemburg registriert.

XI STEUERLICHE BEHANDLUNG IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH

1. Allgemeines

DIE FOLGENDEN AUSFÜHRUNGEN STELLEN IN KEINER WEISE EINE RECHTS- ODER STEUERBERATUNG DAR.

DIE FOLGENDEN AUSFÜHRUNGEN SIND EINE GENERELLE BESCHREIBUNG BESTIMMTER ÖSTERREICHISCHER STEUERLICHER ASPEKTE HIN-SICHTLICH DES ERWERBES, DES HALTENS UND DER VERÄUSSERUNG VON TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN.

DIESE BESCHREIBUNG IST EINE KURZDARSTELLUNG UND KEINE VOLLSTÄNDIGE UND ABSCHLIESSENDE DARSTELLUNG ALLER MÖGLICHEN



STEUERRECHTLICHEN ASPEKTE, DIE FÜR DIE ENTSCHEIDUNG EINES KÄUFERS, TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN ZU ERWERBEN, RELEVANT SEIN KÖNNEN.

KÄUFER SOLLTEN SICH IN IHREM JEWEILIGEN EINZELFALL DURCH IHRE EIGENEN STEUERBERATER HINSICHTLICH DER ÖSTERREICHISCHEN UND AUSLÄNDISCHEN STEUERRECHTLICHEN ASPEKTE DES ERWERBES, DES HALTENS UND DER VERÄUSSERUNG DER TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN BERATEN LASSEN.

ES SOLLTEN KEINE SCHLUSSFOLGERUNGEN GEZOGEN WERDEN HINSICHTLICH STEUERRECHTLICHER ASPEKTE, WELCHE NICHT AUSDRÜCKLICH IN DEN FOLGENDEN AUSFÜHRUNGEN BEHANDELT WERDEN.

DIE AUSFÜHRUNGEN BASIEREN AUF DER ZUM ZEITPUNKT DER ERSTELLUNG DIESES PROSPEKTES IN ÖSTERREICH ANWENDBAREN GESETZGEBUNG EINSCHLIESSLICH DOPPELBESTEUERUNGS-ABKOMMEN, WELCHE GGF. AUCH MIT RÜCKWIRKENDER WIRKUNG GEÄNDERT WERDEN KÖNNEN.

JEDLICHER VERWEIS IN DEN FOLGENDEN DARSTELLUNGEN AUF EINE STEUER, ABGABE ODER QUELLENSTEUER ÄHNLICHER NATUR ERFOLGT AUSSCHLIESSLICH AUS SICHT VON ÖSTERREICHISCHEM RECHT.

DIE UNTEN GENANNTEN BESTEUERUNGSRECHTE ÖSTERREICHS KÖNNEN GGF. DURCH ANWENDBARE DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN EINGESCHRÄNKT ODER AUSGESCHLOSSEN SEIN.

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen in Österreich der Einkommensteuer („Est“) (unbeschränkte Einkommenssteuerpflicht). Natürliche Personen, die in Österreich weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen in Österreich mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer („KSt“) (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen in Österreich nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

In Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen unterliegen gemäß Einkommensteuergesetz 1988 (BGBl 1988/400 idGF – „EstG“) mit ihrem gesamten Einkommen einem progressiven Est-Satz zwischen 0 % und ab einem Jahreseinkommen von EUR 1.000.000 55 % (befristet für die Jahre 2016 bis 2020). In Österreich unbeschränkt körperschaftssteuerpflichtige Körperschaften unterliegen gemäß dem Körperschaftsteuergesetz 1988 (BGBl 1988/401 idGF – „KStG“) einem festen KSt-Satz von 25 %.

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann das Besteuerungsrecht von Österreich durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt sein.

Österreich erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr. Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangsteuer gemäß dem Stiftungseingangssteuergesetz (BGBl I 85/2008 idGF – „StiftEG“). Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten. Der Steuersatz beträgt in der Regel 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Es gibt keine Erwerb- oder Zulassungssteuer oder ähnliche Abgaben, die von Besitzern von auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen als Folge des Erwerbs, der Veräußerung oder der Einlösung der Teilschuldverschreibungen in Österreich zu zahlen wäre. Der Kauf und Verkauf von auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen unterliegt keiner Rechtsgeschäftsgebühr nach dem Gebührengesetz 1957 (BGBl 267/1957 idGF – „GebG“), wenn kein Rechtsgeschäft abgeschlossen wird, das nach dem GebG einer Rechtsgeschäftsgebühr unterliegt (z.B. eine Anweisung oder eine Zession).



2. Steuerreform 2015/2016

Mit dem am 14. August 2015 verabschiedeten Steuerreformgesetz 2015/2016 (BGBl I 2015/118 – „StRefG 2015/2016“) wurde das EStG novelliert. Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 wurde unter anderem der ESt-Spitzensteuersatz auf 55 % für Einkommensteile ab EUR 1 Million angehoben (zeitlich befristet für die Jahre 2016 bis 2020). Darüber hinaus wurde die Kapitalertragsteuer („KESt“) für bestimmte Einkünfte aus Kapitalvermögen erhöht. Der Steuersatz von 25 % kommt seit 1. Januar 2016 nur noch für Kapitalerträge aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten zur Anwendung. Für alle anderen Einkünfte aus Kapitalvermögen wurde der Steuersatz mit 1. Januar 2016 auf 27,5 % angehoben.

3. In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Körperschaften

Einkünfte aus Teilschuldverschreibungen, die von in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen oder von in Österreich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften erzielt werden, unterliegen in Österreich der ESt (nach den Bestimmungen des EStG) oder der KSt (nach den Bestimmungen des KStG).

Zinsen, welche an Inhaber von Teilschuldverschreibungen (Anleger) gezahlt werden, stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd EStG dar. Ebenso zu den Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd EStG gehören jene Gewinne, welche Anleger aus der Veräußerung oder Einlösung von Teilschuldverschreibungen erzielen, wobei sich diese aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten einerseits und dem Veräußerungserlös oder Einlösungsbetrag andererseits ergeben (sog. „realisierte Wertsteigerungen von Kapitalvermögen“; § 27 EStG).

Diese Einkünfte (Zinsen, Substanzgewinne) unterliegen unabhängig von der Behaltedauer und dem Beteiligungsausmaß sowohl im betrieblichen (Betriebsvermögen) als auch im außerbetrieblichen (Privatvermögen) Bereich einem besonderen Steuersatz von 27,5 %, sofern die Teilschuldverschreibungen bei ihrer Begebung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden (öffentliches Angebot). Werden diese Einkünfte über eine auszahlende oder depotführende Stelle, die sich in Österreich befindet (österreichisches Kreditinstitut oder österreichische Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts), ausgezahlt, so ist der 27,5 %ige KESt-Betrag von der auszahlenden oder depotführenden Stelle einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen („Abzugspflicht“ gemäß § 93 EStG).

Diese Besteuerung der Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen (Zinsen, Substanzgewinne) ist grundsätzlich endgültig, das heißt über den KESt-Abzug von 27,5 % hinaus besteht keine weitere Einkommensteuerpflicht (sog. „Endbesteuerung“). Die Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen sind bei der Berechnung der ESt der Anleger somit weder beim Gesamtbetrag ihrer Einkünfte noch bei deren Einkommen zu berücksichtigen, sofern nicht von der Regelbesteuerungsoption (§ 27a Abs 5 EStG) Gebrauch gemacht wird. Sollte ein Anleger von der Regelbesteuerungsoption Gebrauch machen und anstelle des besonderen Steuersatzes von 27,5 % der allgemeine ESt-Satz zur Anwendung kommen (was nur in jenen Fällen sinnvoll ist, in denen der individuelle ESt-Satz unter 27,5 % liegt), ist die Besteuerung nicht endgültig. Die Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen unterliegen dann gemeinsam mit den übrigen Einkünften des Anlegers der ESt (und nicht der KESt).

§ 27 Abs. 6 EStG soll bestimmte wirtschaftliche Vorgänge als steuerpflichtige Realisierung eines Vermögenszuwachses (Substanzgewinns) erfassen, die einer Veräußerung gleichgestellt sind. Darunter fällt vor allem die Entnahme oder das sonstige Ausscheiden von Schuldverschreibungen aus dem Depot. Beides wird grundsätzlich als eine die Steuerpflicht auslösende Realisierung behandelt. § 27 Abs. 6 EStG sieht jedoch einen umfangreichen Katalog von Ausnahmen vor, nach denen eine Besteuerungspflicht im Wesentlichen immer dann entfallen soll, wenn die Besteuerungsmöglichkeit hinsichtlich der sich in dem Depot befindlichen Schuldverschreibungen in Österreich weiterhin gesichert ist, so etwa bei der Übertragung auf ein anderes Depot desselben Steuerpflichtigen bei derselben depotführenden Stelle. Seit 1. April 2012 bestehen ferner geänderte Bestimmungen über die Wegzugsbesteuerung. Diese werden jedoch im Rahmen dieser Kurzdarstellung nicht behandelt.



XII BESTEUERUNG IN DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und stellen eine allgemeine Beschreibung einiger wichtiger Steuerfolgen dar, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Schuldverschreibung nach schweizerischem Recht zum Datum dieses Prospektes bedeutsam sein können. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Aspekte darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Diese Zusammenfassung bezieht sich auf die in der Schweiz anwendbaren Rechtsvorschriften, und gilt vorbehaltlich künftiger – ggf. auch rückwirkender – Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen, Änderungen der Verwaltungspraxis und sonstiger Änderungen. Die folgenden Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und können nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Inhaber der Schuldverschreibung sollten ihre steuerlichen Berater zu Rate ziehen, um sich über besondere Steuerrechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können. Besteuerung der Inhaber der Schuldverschreibung in der Schweiz (Einkommensteuer).

1. Besteuerung von in der Schweiz ansässigen Inhabern der Schuldverschreibung, die ihre Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten.

a) Besteuerung der Zinseinkünfte

Zinseinkünfte aus Schuldverschreibungen, die in der Schweiz steuerlich ansässige Inhaber der Schuldverschreibung vereinnahmen, sind in der Steuererklärung als Erträge aus beweglichem Vermögen zu deklarieren und unterliegen entsprechend den progressiven Einkommenssteuern und ggf. den Kirchensteuern.

Die Zinseinkünfte bilden Teil des Gesamteinkommens, zu dessen Besteuerung der Bund wie auch die Kantone und/oder ihr untergeordneten Gebietskörperschaften (Bezirke u/o Gemeinden) berechtigt sind. Die Höhe der Steuerbelastung hängt von verschiedenen Faktoren ab, u. a. vom Wohnort des Inhabers der Schuldverschreibung, von dessen Gesamteinkommen, von dessen Zivilstand etc. Verluste im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen sind im Privatvermögen unbeachtlich.

Die Emittentin selbst ist nach schweizerischem Steuerrecht nicht verpflichtet, Einkommenssteuern auf den geleistete Zinsen bzw. Gewinne aus der Einlösung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen einzubehalten.

b) Besteuerung der Veräußerungsgewinne

Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, sind als private Kapitalgewinne unter Vorbehalt bestimmter Ausnahmen (gewerbsmäßiger Wertschriftenhändler) einkommenssteuerfrei.

c) Vermögenssteuern

Die in der Schweiz ansässigen Inhaber von Schuldverschreibungen unterliegen für diese Schuldverschreibungen im Umfang ihres steuerbaren Nettovermögens der Vermögenssteuer auf Kantons- und Gemeindeebene. Auf Bundesebene werden keine Vermögenssteuern erhoben.



2. Besteuerung von in der Schweiz ansässigen Inhabern der Schuldverschreibung, die ihre Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten.

a) Besteuerung der Zinseinkünfte

Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne aus Schuldverschreibungen von in der Schweiz ansässigen Inhabern der Schuldverschreibung (natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz oder juristischen Personen mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Schweiz), welche die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, unterliegen grundsätzlich den Einkommensteuern bzw. Gewinnsteuern.

Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibung stehen grundsätzlich für eine Verrechnung mit anderen Einkünften zur Verfügung.

b) Vermögenssteuern/Kapitalsteuern

Die in der Schweiz ansässigen Inhaber von Schuldverschreibungen unterliegen für diese Schuldverschreibungen im Umfang ihres steuerbaren Nettovermögens der Vermögenssteuer (für natürliche Personen) oder der Kapitalsteuer (für juristische Personen) auf Kantons- und Gemeindeebene. Auf Bundesebene werden weder Vermögens- noch Kapitalsteuern erhoben.

c) Zinsbesteuerungsabkommen

Gemäß dem Zinsbesteuerungsabkommen – Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind („ZBStA“) – muss von den Zinszahlungen an in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Nutzungsberechtigten durch im Gebiet der Schweiz niedergelassene Zahlstellen ein Steuerrückbehalt von gegenwärtig 35 % gemacht werden. Der Steuerrückbehalt kann auf ausdrückliche Anweisung des Zinsempfängers durch eine freiwillige Meldung an die zuständige Behörde des Steuerdomizils ersetzt werden. Gemäß dem am 27. Mai 2015 unterzeichneten Änderungsprotokoll zum ZBStA soll künftig zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU der automatische Informationsaustausch („AIA“) über Finanzkonten eingeführt werden. Die Einführung des AIA hätte zur Folge, dass der Steuerrückbehalt obsolet würde. Das Änderungsprotokoll wurde bislang nicht ratifiziert.



PLANUNGSMODELL 2018-2020

Short/Charts - August 2018



HYLEA GROUP S.A.

Planungsmodell 2018-2020

Notizen

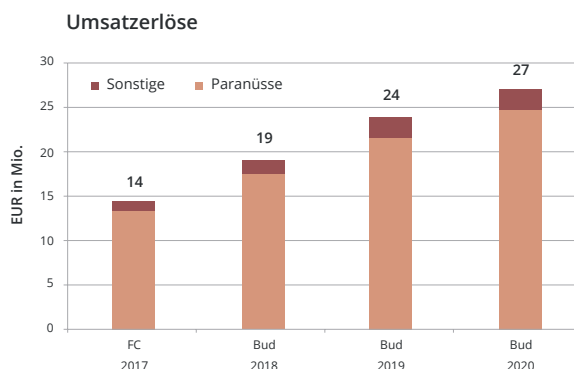
2 Einzelgesellschaften inklusive der Muttergesellschaft werden zuerst einzeln integriert (d.h. Aufsetzen von Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz sowie Kapitalflussrechnung) geplant.

Die Konsolidierung der HYLEA-GROUP erfolgt auf vereinfachter Basis, d.h. es wird lediglich eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung bzgl. der Lieferbeziehung zwischen der HYLEA 1884 S.R.L. und HYLEA FOODS AG und der Finanzierungsbeziehung mit der Muttergesellschaft sowie eine Kapitalkonsolidierung (hier: Vollkonsolidierung) bei der HYLEA GROUP S.A. und den Tochtergesellschaften vorgenommen. Aus der konsolidierten Version der Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz ergibt sich die Kapitalflussrechnung

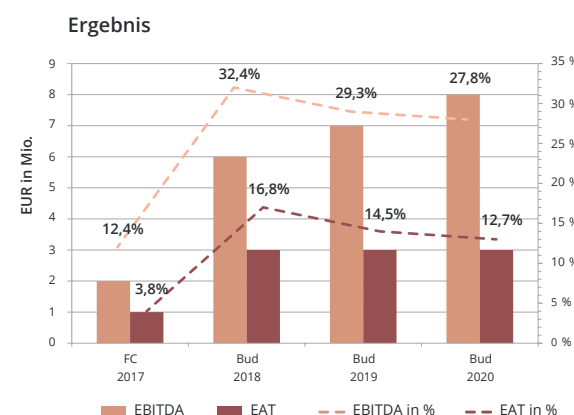
Außer für die HYLEA 1884 S.R.L. besteht keine historische Datenbasis da die anderen Gesellschaften in 2017 neu gegründet wurden.

Drei Planjahre: 2018-2020

| Umsatzerlöse | FC 2017 | Bud 2018 | Bud 2019 | Bud 2000 |
|--------------|---------|----------|----------|----------|
| Paranüsse | 13 | 18 | 22 | 25 |
| Sonstige | 1 | 2 | 2 | 2 |
| Gesamt | 14 | 19 | 24 | 27 |

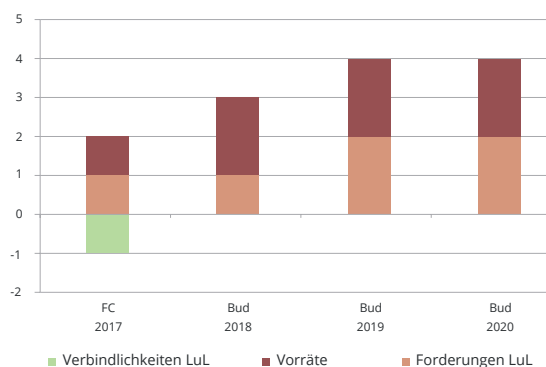


| Ergebnis und Margin | FC 2017 | Bud 2018 | Bud 2019 | Bud 2000 |
|---------------------|---------|----------|----------|----------|
| EBITDA | 1,8 | 6,2 | 7,0 | 7,5 |
| EBITDA in % | 12,4% | 32,4% | 29,3% | 27,8% |
| EAT | 0,6 | 3,2 | 3,4 | 3,4 |
| EAT in % | 3,8% | 16,8% | 14,5% | 12,7% |

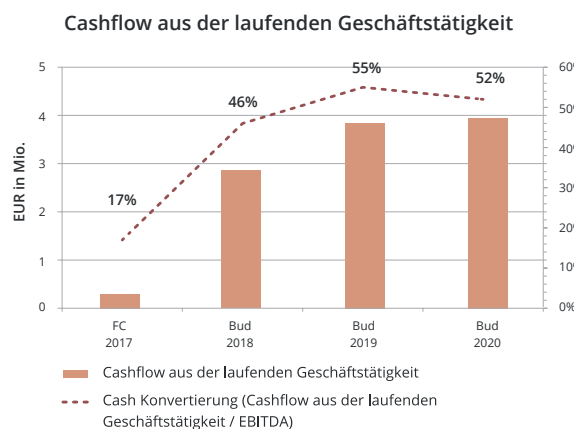


| Nettoumlaufvermögen | FC 2017 | Bud 2018 | Bud 2019 | Bud 2000 |
|-----------------------|---------|----------|----------|----------|
| DSO | 26 | 24 | 24 | 25 |
| DIO | 27 | 44 | 44 | 45 |
| DPO | -15 | -1 | -3 | -2 |
| CCC | 39 | 67 | 66 | 68 |
| Forderungen LuL | 1,0 | 1,3 | 1,6 | 1,8 |
| Vorräte | 1,0 | 1,5 | 2,0 | 2,3 |
| Verbindlichkeiten LuL | -0,5 | 0 | -0,1 | -0,1 |
| Nettoumlaufvermögen | 1,5 | 2,8 | 3,4 | 4,0 |

Nettoumlaufvermögen



| Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit | FC 2017 | Bud 2018 | Bud 2019 | Bud 2000 |
|---|---------|----------|----------|----------|
| Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit | 0,3 | 2,9 | 3,8 | 3,9 |
| Cash Konvertierung (Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit / EBITDA) | 17% | 46% | 55% | 52% |



Planjahr

| Gewinn- und Verlustrechnung (in '000 EUR) | FC 2017 | Bud 2018 | Bud 2019 | Bud 2020 |
|--|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Umsatzerlöse - Paranüsse | 13.331 | 17.563 | 21.563 | 24.712 |
| Umsatzerlöse - Sonstige | 1.105 | 1.523 | 2.295 | 2.295 |
| Umsatzerlöse – Gesamt | 14.435 | 19.086 | 23.858 | 27.008 |
| Herstellungskosten – Paranüsse | 12.315 | 11.635 | 14.830 | 17.163 |
| Herstellungskosten – Sonstige | 682 | 1.055 | 1.518 | 1.518 |
| Herstellungskosten – Gesamt | 12.996 | 12.689 | 16.348 | 18.681 |
| Rohergebnis | 1.439 | 6.397 | 7.510 | 8.326 |
| Vertriebskosten | - | 50 | 100 | 150 |
| Allgemeine Verwaltungskosten | 287 | 964 | 1.437 | 1.665 |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen | - | 25 | 50 | 75 |
| Betriebskosten | 287 | 1.039 | 1.587 | 1890 |
| EBIT | 1.152 | 5.358 | 5.922 | 6.437 |
| Zinsaufwand | 368 | 1.053 | 1.319 | 1.842 |
| EBT | 784 | 4.305 | 4.603 | 4.595 |
| EAT | 553 | 3.215 | 3.448 | 3.426 |
| Abschreibung (vom EBIT abgezogen) | 636 | 818 | 1.068 | 1.068 |
| EBITDA | 1.788 | 6.176 | 6.991 | 7.505 |

| Kennzahlen | FC 2017 | Bud 2018 | Bud 2019 | Bud 2020 |
|---|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Umsatzwachstum - Paranüsse p.a. | n.a. | 31,8 % | 22,8 % | 14,6 % |
| Umsatzwachstum - Sonstige p.a. | n.a. | 37,8 % | 50,7 % | 0,0 % |
| Rohmarge - Paranüsse | 7,60 % | 33,8 % | 31,2 % | 30,5 % |
| Rohmarge - Sonstige Umsätze | 38,3 % | 30,7 % | 33,9 % | 33,9 % |
| Allgemeine Spesen / Reisekosten des Vertriebs/Umsatzerlöse - Gesamt | 0,0 % | 0,3 % | 0,4 % | 0,6 % |
| Allgemeine Verwaltungskosten / Umsatzerlöse - Gesamt | 2,0 % | 5,0 % | 6,0 % | 6,2 % |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen / Umsatzerlöse - Gesamt | 0,0 % | 0,1 % | 0,2 % | 0,3 % |
| EBITDA Marge | 12,4 % | 32,4 % | 29,3 % | 27,8 % |
| EBIT Marge | 8,0 % | 28,1 % | 24,8 % | 23,8 % |
| EBT Marge | 5,4 % | 22,6 % | 19,30 % | 17,0 % |
| EAT Marge | 3,8 % | 16,8 % | 14,50 % | 12,70 % |

Planjahr

| Bilanz (in '000 EUR) | FC 2017 | Bud 2018 | Bud 2019 | Bud 2020 |
|---|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Kasse/Bank | 2.290 | 5.89 | 5.356 | 5.392 |
| Forderungen aus LuL (Dritte) | 1.040 | 1.270 | 1.597 | 1.836 |
| Vorräte | 967 | 1.532 | 1.960 | 2.290 |
| Sonstige Vermögensgegenstände / ARAP | 3.035 | 3.035 | 3.035 | 3.035 |
| Umlaufvermögen | 7.332 | 11.426 | 11.947 | 12.552 |
| Immaterielle Vermögensgegenstände / Beteiligungen | 126 | 126 | 126 | 126 |
| Sachanlagen | 9.879 | 12.242 | 18.220 | 26.242 |
| Finanzanlagen / Finanzforderungen | 743 | 743 | 743 | 743 |
| Anlagevermögen | 10.748 | 13.111 | 19.088 | 27.111 |
| Summe Aktiva | 18.080 | 24.537 | 31.018 | 39.663 |
| Verbindlichkeiten aus LuL (Dritte) | 517 | 42 | 120 | 85 |
| Sonstige Verbindlichkeiten / PRAP | 3.191 | 3.273 | 3.273 | 3.273 |
| Finanzverbindlichkeiten | 8.618 | 12.255 | 15.209 | 20.464 |
| Verbindlichkeiten | 12.326 | 15.569 | 18.602 | 23.821 |
| Eigenkapital | 5.753 | 8.968 | 12.416 | 15.842 |
| Summe Passiva | 18.080 | 24.537 | 31.018 | 39.663 |
| Gesamtverschuldung | 8.618 | 12.255 | 15.209 | 20.464 |
| Nettoverschuldung | 6.328 | 6.665 | 9.871 | 15.072 |
| Nettoumlaufvermögen | 1.490 | 2.760 | 3.437 | 4.041 |

| Kennzahlen | FC 2017 | Bud 2018 | Bud 2019 | Bud 2020 |
|---|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| DSO Externe | 26 | 24 | 24 | 25 |
| DIO | 27 | 44 | 44 | 45 |
| DPO Externe | 15 | 1 | 3 | 2 |
| Eigenkapitalquote | 31,8 % | 36,5 % | 40,0 % | 39,9 % |
| Verschuldungsgrad | 149,8 % | 136,6 % | 122,5 % | 129,2 % |
| Leverage (Gesamtverschuldung / EBITDA) | 4,8 | 2,0 | 2,2 | 2,7 |
| Net leverage (Nettoverschuldung / EBITDA) | 3,5 | 1,1 | 1,4 | 2 |

| Kapitalflussrechnung (in '000 Euro) | Planjahr | | | |
|---|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | FC 2017 | Bud 2018 | Bud 2019 | Bud 2020 |
| EAT | 553 | 3.215 | 3.448 | 3.426 |
| + Abschreibung | 636 | 818 | 1068 | 1.068 |
| +/- Forderungen aus LuL (Dritte) | -740 | -230 | -327 | -239 |
| +/- Vorräte | -667 | -564 | -428 | -330 |
| +/- Verbindlichkeiten aus LuL (Dritte) | 517 | -476 | 78 | -35 |
| Veränderung im Nettoumlaufvermögen | -889 | -1.270 | -677 | -604 |
| +/- Sonstige Verbindlichkeiten / ARAP | - | - | - | - |
| +/- Sonstige Verbindlichkeiten / PRAP | - | 82 | - | - |
| Veränderung im sonstigen Betriebsvermögen | - | 82 | - | - |
| Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit | 300 | 2.845 | 3.840 | 3.890 |
| Einzahlungen/(Auszahlungen) aus Abgängen/Investitionen bzgl. Anlagevermögen | -7.850 | -3.182 | -7.045 | -9.091 |
| Cashflow aus der Investitionstätigkeit | -7.850 | -3.182 | -7.045 | -9.091 |
| FREE CASH FLOW | -7.550 | -337 | -3.206 | -5.201 |
| +/- Finanzverbindlichkeiten | 5.816 | 3.636 | 2.955 | 5.255 |
| +/- Finanzanlagen / Finanzforderungen | 0 | - | - | 0 |
| +/- Veränderungen im Eigenkapital (Sonstiges Ergebnis, Dividenden, etc.) | 2.478 | 0 | - | 0 |
| Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit | 8.295 | 3.636 | 2.955 | 5.255 |
| Kasse/Bank - Beginn der Periode | 1.545 | 2.290 | 5.590 | 5.338 |
| Cash flow - Gesamt | 745 | 3.299 | -251 | 54 |
| Kasse/Bank - Ende der Periode | 2.290 | 5.590 | 5.338 | 5.392 |
| Kennzahlen | | | | |
| Cash Konvertierung (Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit / EBITDA) | 16,8 % | 46,1 % | 54,9 % | 51,80 % |

Dieses Planungsmodell enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft der Emittentin oder der Hylea-Gruppe, über Wachstum und Profitabilität sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

Die zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf den gegenwärtigen Plänen, Schätzungen, Prognosen und Erwartungen der Emittentin sowie auf bestimmten Annahmen, die sich nachträglich als fehlerhaft erweisen können, auch wenn sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach Ansicht der Emittentin angemessen sind. Zahlreiche Faktoren können dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung oder die erzielten Erträge oder Leistungen der Emittentin wesentlich von der Entwicklung, den Erträgen oder den Leistungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden.